

Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland

Stand 2001

**(Entscheidung der Kommission vom 27.09.2002)
nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 vom 17. Mai 1999**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Übersicht der Änderungen 2001		6
Kapitel		
1	Titel des Entwicklungsplans	7
2	Mitgliedstaat	7
3	Geographischer Geltungsbereich und Ziel 2-Region	7
3.1	Geographischer Geltungsbereich des Plans	7
3.2	Ziel 2 Regionen	7
4	Planung auf der geeigneten geographischen Ebene	8
5	Quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage	8
5.1	Beschreibung der derzeitigen Lage	8
5.1.1	Bevölkerungsentwicklung	8
5.1.2	Wirtschaftsstruktur	9
5.1.3	Beschäftigung und Arbeitsmarkt	11
5.1.4	Schlussfolgerungen für das ehem. Ziel 5b Programm	14
5.1.5	Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	15
5.1.5.1	Landwirtschaft	15
5.1.5.2	Agrarstruktureller Anpassungsprozess und Situation der Nebenerwerbslandwirte	19
5.1.5.3	Integrierte Agrar- und Umweltpolitik	21
5.1.5.4	Einkommenssituation	22
5.1.5.5	Fortschreitender Strukturwandel	24
5.1.5.6	Ernährungswirtschaft	24
5.1.5.7	Forst und Wald	26
5.1.5.8	Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen	29
5.1.5.9	Situation der Umwelt	29
5.2	Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums	39
5.2.1	Schlussfolgerungen	39
5.2.2	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben Evaluierung der Förderungsperiode 1994 – 1999	40
5.2.3	Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten (JLP)	41
5.2.4	Benachteiligte Gebiete	43
5.2.5	Agrarumweltmaßnahmen	44
5.2.5.1	Vorangegangener Zeitraum (1994-99)	44
5.2.5.2	Evaluierung der Förderperiode (1994-99)	47
5.3	Aufforstung	47
5.3.1	Sonstige forstliche Maßnahmen	47
5.3.2	Schwierigkeiten, Disparitäten, Defizite	47
5.3.3	Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums Ziel 5b	48

5.3.3.1	Kompensationskalkung	48
5.3.3.2	Forstliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften)	48
5.3.3.3	Weiterbildung (Mobile Waldbauernschule)	49
5.3.4	LEADER II	49
5.3.4.1	Reaktivierung regionaler Kreislaufwirtschaften	49
5.3.5	Verordnung 2080/92	49
5.3.5.1	Erstaufforstungsinvestitionen	49
5.3.5.2	Erstaufforstungsprämie	50
5.3.6	Beratungstätigkeit der Landesforstverwaltung	50
5.3.6.1	Koordinierungstätigkeit der Landesforstverwaltung	50
5.4	Flurbereinigung	50
5.4.1	Vorangegangener Programmplanungszeitraum	51
5.5	Dorferneuerung	51
5.5.1	Erster Programmplanungszeitraum Ziel 5b (1990-93)	51
5.5.2	Zweiter Programmplanungszeitraum Ziel 5b (1994-99)	52
6	Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihrer quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich	53
6.1	Ausrichtung und Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums	53
6.2	Schwerpunkte der Förderungen	54
6.3	Quantifizierung der Ziele	55
6.4	Berücksichtigung der internationalen, Gemeinschafts- und nationalen Verpflichtungen	56
7	Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht	62
7.1	Indikatoren für die Begleitung und Bewertung	64
8	Indikativer Gesamtfinanzierungsplan	66
9	Beschreibung der zur Durchführung der Pläne erwogenen Maßnahmen	67
9.1	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	67
9.2	Junglandwirteförderung	68
9.3	Benachteiligte Gebiete	68
9.4	Agrarumweltmaßnahmen	70
9.5	Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen	79
9.6	Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	80
9.7	Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Räumen	80
9.7.1	Flurbereinigung	80
9.7.2	Integriertes Dorferneuerungskonzept	81
9.7.3	Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen	82
10	Gegebenenfalls erforderliche Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe	83

11	Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen	83
12	Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Pläne gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung, Festlegung von qualifizierten Bewertungsindikatoren, Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und angemessene Publizität	85
12.1	Beschreibung der Finanzierungsströme für die Zahlung der Beihilfe an die Endbegünstigten; Interne Organisation zu den Fördermaßnahmen des EAGFL Abteilung Garantie im Saarland	85
12.2	Vorschriften für die Begleitung und Bewertung des Programms, insbesondere Systeme und Verfahren für die Erfassung, Organisation und Koordinierung der Angaben zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren	87
12.2.1	Ex-ante- (Voraus-) Bewertung	87
12.2.1.1	Externe Durchführung der Ex-ante Bewertung	87
12.2.2	Zwischenbewertung und Ex-post-(Abschluss-) Bewertung	88
12.3	Rolle, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Begleitausschüsse	88
12.4	Kodifizierung	88
12.5	Angemessene Publizität	88
12.6	„Gute landwirtschaftliche Praxis“ in Deutschland	89
12.6.1	Kontrolle der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis nach Art. 47 der VO (EG) 1257/99	89
12.6.2	Zuständigkeit und Vollzug im Saarland	103
12.7	Detaillierte Angaben über die Durchführung der Artikel 46, 47 und 48 (der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999)	104
13	Ergebnisse der Konsultationen und Benennung der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner	108
14	Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen	111
15	Vereinbarkeit und Kohärenz	111
16	Zusätzliche staatliche Beihilfen	112
	Anlagen	
1	Anlage 1: Definition Landwirt	113
2	Anlage 2: Geschäftsordnung Begleitausschuss	114

3	Anlage 3: Liste der Wirtschafts- und Sozialpartner	117
4	Anlage 4: Liste der benachteiligten Gebiete im Saarland	120
5	Anlage 5: Verbindliche Regelungen für die Länder	122
6	Anlage 6: Tabelle der ergänzenden staatlichen Beihilfen	131
7	Anlage 7: Externe Ex-Ante-Bewertung vom 13. Juli 2000	-
8	Anlage 8: Auszug aus dem Rahmenplan der GAK 2001	-
9	Anlage 9: Auszug aus dem Rahmenplan der GAK 2002	-

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

1	Bevölkerungsdichte, Entwicklung der Einwohnerzahlen	8
2	Wanderungssaldo der ehem. Ziel 5b - Gebiete	9
3	Entwicklung der Bruttowertschöpfung	9
4	Entwicklung der Bruttowertschöpfung nach Sektoren	10
5	Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den ehem. Ziel 5b - Gebieten	11
6	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Vergleich zu Bund und Land	12
7	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen	12
8	Auspendlerüberschuss nach Gemeinde	13
9	Verwaltungsgrenzen des Saarlandes	15
10	Naturräumliche Gliederung	17
11	Agrarstruktureller Anpassungsprozess	20
12	Milchwirtschaft im Saarland	23
13	Saarländische Erzeugergemeinschaften	25
14	Übersicht der forstlichen Wuchsgebiete im Saarland	27
15	Abbildung: Wuchsbezirke im Saarland	28
16	Umweltbilanzen und Perspektiven des Saarlandes	30
17	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	40
18	Umfang der Junglandwirteförderung	42
19	Empfänger und Höhe der Ausgleichszulage	43
20	Inanspruchnahme KULAP	45
21	Finanzieller Mittelabfluss KULAP	46
22	Entwicklung der Grünlandfläche	47
23	Indikativer Gesamtfinanzierungsplan	66
24	Maßnahmen des Zeitraums 2000-2006	67
25	Flächenumfang der benachteiligten Gebiete	69
26	Pflege und Unterhaltung Streuobstwiesen	74
27	Flächenumfang Streuobstwiesen	74
28	Finanzvolumen der Förderung „Streuobst“	75
29	Pflege und Unterhaltung ökologisch wertvoller Grünlandflächen	77
30	Flächenumfang Grünland	77
31	Finanzvolumen Grünland	78
32	Gute landwirtschaftliche Praxis der Agrarumweltmaßnahmen	79
33	Übersicht der Behörden	84
34	Finanzierungsströme	85
35	Interne Organisation	86

Übersicht der Änderungen 2001

(gemäß Entscheidung der Kommission vom 27.09.2002)

Kapitel	Bezeichnung	Änderung	Seite
8	Indikativer Gesamtfinanzierungsplan	- Aktualisierte Fassung.	66
9.1.	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	- Neu aufgenommen wurde: „Investitionen im Rindfleischsektor sind nur förderfähig, wenn es zu keiner Kapazitätsausweitung im landwirtschaftlichen Betrieb kommt“.	67
9.4.	Agrarumweltmaßnahmen	- Redaktionelle Anpassung der Maßnahmenbeschreibung. - Erweiterung im Maßnahmenbereich um Punkt 4 „...Blühstreifen und Blühflächen..“ - Genereller Ausschluss der Kombination von Agrarumweltmaßnahmen auf einer Fläche. - Begründung zur Extensivierungsprämie im Rindersektor gemäß VO (EG) 1254/99.	70
9.5	Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen	- Streichung Toret Nr. 3 „Bei Sukzession“	79
Anlage 6	Indikative Darstellung der ergänzenden staatlichen Beihilfen	- Aktualisierte Fassung, insbesondere Ergänzung um Dorferneuerung und Flurbereinigung.	131

1 Titel des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum

Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland nach der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1257/ 99 vom 17.Mai 1999 (ABl. L 160 vom 26.06.1999 S. 80) und der Durchführungsverordnung der Kommission (EG) Nr. 1750/ 99 vom 23.Juli 1999 (ABl. L 214 vom 13.08.99 S. 31)

2 Mitgliedstaat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, ist sich mit den zuständigen Ministerien der Länder einig, dass die Programmplanung in Deutschland gemäß Art. 40 bis 44 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 länderbezogen erfolgt.

Nachfolgend stellt das Land Saarland sein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Entwicklungsplan) nach VO (EG) Nr. 1257/ 99 vor.

3 Geographischer Geltungsbereich und Ziel 2-Region

3.1 Geographischer Geltungsbereichs des Plans

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Hoheitsgebiet des Saarlandes. Aufgrund der engen Verflechtung des ländlichen Raums (Kreise Merzig-Wadern, St. Wendel, Saarlouis, Teile des Kreises Neunkirchen, Teile des Saarpfalz Kreises, Teile des Stadtverbandes Saarbrücken) mit dem industriellen Kernraum (Teile des Stadtverbandes Saarbrücken und der Kreise Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz) in Verbindung mit der kleinräumigen und grenznahen Lage des Saarlandes wurde auf eine stadtteilscharfe bzw. kreisbezogene Abgrenzung des ländlichen Raums verzichtet. Die Intervention des EAGFL Abt. Garantie und der Einsatz nationaler Mittel erfolgt daher horizontal.

3.2 Ziel 2-Regionen (für flankierende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, die nicht Teil der Programmplanung für Ziel 2 sind)

Das Ziel 2 Fördergebiet des Saarlandes wurde vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (alt) angemeldet. Dort ist keine Abgrenzung ländlicher Gebiete vorgenommen worden. Das Programm (Laufzeit 2000-2006) enthält demzufolge keinen Teil zur Entwicklung des ländlichen Raums. Eine Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt und dem Ministerium für Wirtschaft bezüglich der Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfolgte vor Einreichung der Genehmigung des Programms nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 durch Anhörung. In die Programmierungsarbeiten des Ziel 2 Programms des Saarlandes (00-06) wurde das Ministerium für Umwelt ebenfalls eingebunden. Eine Beteiligung des EAGFL Abt. Garantie am saarländischen Ziel 2 Programm entfällt aus den o.g. Gründen.

4 Planung auf der geeigneten geographischen Ebene (s. 3, entfällt)

5 Quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage

5.1 Beschreibung der derzeitigen Lage

Eine generelle Problematik der Analyse der Regionalstruktur besteht in der Abgrenzung des ländlichen Raums im Saarland. Um eine Kontinuität der Betrachtung der Förderung des ländlichen Raums vorzunehmen, werden zusätzlich zu den landesspezifischen Daten die Daten der ehem. Ziel 5b Gebiete aufgeführt. Ein großer Teil von statistischen Informationen steht bis zum Jahr 1996 zur Verfügung.

5.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Tabelle 1 gibt Auskunft über die Bevölkerungsdichte im Saarland im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Die Besonderheiten des ländlichen Raums sind durch die Aufnahme der ehem. Ziel 5b Gebiete ergänzt.

Die Bevölkerungsdichte der ehem. Ziel 5b Gebiete liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt und nur wenig unter dem Bundesdurchschnitt (Tabelle 1). Sie charakterisiert sehr gut die ländlichen Gebiete im Saarland.

Tabelle (1): Fläche, Bevölkerungsdichte, Entwicklung der Einwohnerzahlen in den ehem. Ziel 5b-Gemeinden im Vergleich zum übrigen Saarland, zum Land und zum Bund

	Fläche in km ² 1996	1992	1993	1994	1995	1996	1997	Bevölkerungs- dichte in E./km ² 1996
		EinwohnerInnen 1994 = 100						
ehem. Ziel 5b- Gemeinden insgesamt (1)	943	98,9	99,7	100,0	100,4	100,4	100,6	190
übriges Saarland	1627	100,2	100,1	100,0	99,9	99,9	99,5	556
Saarland	2570	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	99,7	422
Bund	357022	99,0	99,7	100,0	100,3	100,5	100,7 (2)	229

(1) Kreis St. Wendel insgesamt berücksichtigt

(2) April 1997

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt

Der Zuwachs an Bevölkerung ist, wie in Tabelle (2 dargestellt wird, v. a. auf Wanderungsgewinne zurückzuführen. Dieser Wanderungsgewinn lag in den ländlichen Kreisen bis 1995 deutlich über den anderen Kreisen und dem Stadtverband Saarbrücken. 1996 sind die Wanderungsgewinne stark zurückgegangen. Eine Abwanderung im Jahr 1996 erfolgte in den ehem. Ziel 5b-Kreisen nur in einzelnen Gemeinden wie Mandelbachtal und Freisen. Dies deutet v. a. auf die Attraktivität einzelner Gemeinden als Wohnstandort hin. Die

Wanderungsgewinne sind allerdings 1996 in den ehem. Ziel 5b-Kreisen deutlich zurückgegangen. Aufgrund fehlenden Absicherung der Daten kann ein signifikanter Trend nicht abgeleitet werden.

Tabelle (2): Wanderungssaldo der ehem. Ziel 5b-Kreise im Vergleich zum übrigen Saarland und zum Land (pro 1000 E. über die Kreisgrenzen)

Jahr	1992	1993	1994	1995	1996
Ehem. Ziel 5b-Kreise	10,2	7,1	5,9	5,5	1,3
Übriges Saarland	7,0	0,5	0,3	1,5	2,6
Saarland	8,1	2,7	2,2	2,9	2,2

Quelle: Statistisches Landesamt

5.1.2 Wirtschaftsstruktur

Zahlen über die Bruttowertschöpfung auf Kreisebene liegen bis zum Jahr 1994 vor. Das regionale Wirtschaftswachstum, gemessen an der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen, verlief im Zeitraum 1980 bis 1994 vor allem im Saar-Pfalz-Kreis und im Landkreis St. Wendel überdurchschnittlich günstig. Hier wurden Steigerungsraten von 109 % und 118 % gegenüber dem Vergleichsjahr 1980 registriert. Dem gegenüber wies der Kreis Merzig-Wadern unterdurchschnittliche Steigerungsraten auf. Die Pro-Kopf-Werte - Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen je Einwohner - signalisieren 1994 wie 1992 in den ehem. Ziel 5b-Kreisen eine unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft verglichen mit den anderen Kreisen und v. a. dem Stadtverband Saarbrücken (Tabelle 3, Statistisches Landesamt des Saarlandes). Diese Messgröße sagt jedoch nur aus, dass die Wirtschaftsleistung eines Gebietes in bezug auf die dortige Wohnbevölkerung eine bestimmte Höhe erreicht, wobei diese Leistung bekanntlich nicht allein durch die ansässige Wohnbevölkerung erwirtschaftet wird und auch güter- und einkommensbezogen nicht dort zur Verfügung steht.

Tabelle (3): Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen je Einwohner und Erwerbstätigen 1992 und 1994 in den ehem. Ziel 5b-Kreisen im Vergleich zum Land

Jahr	DM je Einwohner		DM je Erwerbstätigen	
	1992	1994	1992	1994
Ehem. Ziel 5b-Kreise	30.590	31.862	82.969	91.724
übriges Saarland	37.954	39.106	85.443	90.572
Saarland	35.540	36.710	84.730	90.900

Quelle: Statistisches Landesamt, eigene Berechnungen

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die z. T. recht hohen Ströme von Berufspendlern zwischen den Kreisen bzw. Gemeinden/Städten (siehe Tabelle 8).

Ein realistischeres Bild ergibt sich daher, wenn man die regionale Wertschöpfung auf die jeweilige Zahl der Erwerbstätigen bezieht, die diese Wertschöpfung hervorgebracht haben. Dann nivellieren sich die Unterschiede bei den Pro-Kopf-Werten. Dies bedeutet, dass die mittlere Wertschöpfung je Arbeitsplatz in den saarländischen Kreisen nahezu gleich groß ist (Tabelle 4). Die ehem. Ziel 5b-Kreise haben sogar stärker aufgeholt im Vergleich zum übrigen Saarland.

Tabelle (4): Entwicklung der Anteile der Bruttowertschöpfung der Sektoren in den ehem. Ziel 5b-Kreisen im Vergleich zum übrigen Saarland, zum Saarland und zum früheren Bundesgebiet

	Produzierende Bereiche			Dienstleistungsbereiche		
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Verarbeitendes Gewerbe	Übrige Produzierende Bereiche (1)	Handel und Verkehr	Dienstleistungsunternehmen	Staat, private Haushalte u. private Org. o. E.
1984						
Ehem. Ziel 5b-Kreise	1,5	36,4	9,4	12,4	24,5	15,8
Übriges Saarland	0,3	26,4	17,4	15,6	25,5	14,9
Saarland	0,7	29,1	15,2	14,7	25,2	15,1
Früheres Bundesgebiet	2,1	33,6	10,5	15,4	23,7	14,4
1992						
Ehem. Ziel 5b-Kreise	0,7	34,2	8,0	13,2	29,5	14,5
Übriges Saarland	0,2	24,7	12,5	16,7	30,9	14,9
Saarland	0,3	27,4	11,2	15,7	30,5	14,8
Früheres Bundesgebiet	1,7	28,6	9,2	15,2	31,3	14,0
1994 (2)						
Ehem. Ziel 5b-Kreise	0,6	32,0	7,5	12,8	32,4	14,6
Übriges Saarland	0,2	22,3	12,3	16,5	34,0	14,8
Saarland	0,3	25,1	10,9	15,4	33,6	14,7
Früheres Bundesgebiet	1,5	26,8	9,3	15,1	33,2	14,0

(1) Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, Baugewerbe

(2) Vorläufiges Ergebnis

Quelle: Statistisches Landesamt, Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1997 u. 1998, eigene Berechnungen

Die Wirtschaftsstruktur des Saarlandes wurde 1994 verstärkt von den Leistungen des tertiären Sektors bestimmt. Der Anteil der Dienstleistungsbereiche insgesamt an der Bruttowertschöpfung lag 1994 bei 63,7 % gegenüber 61 % im Jahr 1992. Besonders die Dienstleistungsunternehmen sind in ihrer relativen Bedeutung gestiegen. Dabei liegen die ehem. Ziel 5b-Kreise unter dem Landesdurchschnitt; die relative Bedeutung des tertiären Sektors gegenüber den produzierenden Bereichen

steigt aber auch hier an. Die Land- und Forstwirtschaft ist insgesamt, auch in den ehem. Ziel 5b-Kreisen, von untergeordneter Bedeutung (Tabelle 4). Deutlich wird auch die zwar gesunkene, aber immer noch größere Bedeutung des Verarbeitenden Gewerbes in den ehem. Ziel 5b-Kreisen im Vergleich zu den anderen Kreisen des Saarlands und zum früheren Bundesgebiet.

5.1.3 Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Erwerbstätigkeit und Erwerbsbeteiligung lassen sich weder auf Gemeinde- noch auf Kreisebene darstellen. Statistische Größen wie die Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftsbereichen werden nur auf Ebene des Bundeslandes erfasst. An dieser Stelle muss auf eine regionale Darstellung verzichtet werden. Es sei auf die Analyse in der ESF-Zwischenbewertung zum Ziel 5b Programm des Saarlandes (1994-99) verwiesen (KUHNPFAHLER 1997).

Auf Gemeindeebene wird die Zahl und die Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst. Auf Kreisebene liegen aktuelle Angaben zur Arbeitsmarktsituation vor. Die Veränderungen bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sollen Richtung und Folgen des Strukturwandels in den verschiedenen Regionen beleuchten (Tabelle (5)).

Tabelle (5): Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den ehem. Ziel 5b-Gemeinden im Vergleich zum übrigen Saarland und zum Bundesgebiet (West)

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (1994 = 100)						
	1980	1990	1992	1993	1994	1995	1996
Ehem. Ziel 5b-Gemeinden	89	95	99	99	100	102	102
Übriges Saarland	105	103	105	102	100	101	100
Früheres Bundesgebiet	92	98	103	102	100	99	98

Quelle: Arbeitskammer des Saarlandes 1997

Die Beschäftigtenzahl ist in den ehem. Ziel 5b-Gemeinden seit 1980 deutlich angestiegen, während im übrigen Saarland und dem Bundesgebiet (West) das Beschäftigungsniveau zurückgegangen ist.

In den ehem. Ziel 5b-Gemeinden ist 1996 ein deutlich höherer Anteil der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe, im Baugewerbe und den Gebietskörperschaften tätig. Im Vergleich zum übrigen Saarland ist der geringe Anteil an Beschäftigten im Bergbau auffällig. Für den Landkreis St. Wendel liegen einige Angaben zur Größenstruktur des Verarbeitenden Gewerbes vor. Demnach

haben die sechs größten saarländischen Unternehmen¹ ihren Betriebssitz im Kreis St. Wendel. Dazu kommen noch einige Niederlassungen außersaarländischer Unternehmen im Kreis St. Wendel. Insgesamt beschäftigen rund 3.500 Betriebe des Verarbeitenden Sektors 15.000 ArbeitnehmerInnen, also durchschnittlich vier Beschäftigte je Betrieb (Tabelle 6).

Tabelle (6): Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ArbeitnehmerInnen in den ehem. Ziel 5b-Gemeinden im Vergleich zum übrigen Saarland und zum Bundesgebiet (West) nach Wirtschaftsabteilungen 1996 (in %)

	Land- und Forstwirtschaft	Energie-wirtschaft, Wasserversorgung und Bergbau	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kreditinstitute und Versicherungs-gewerbe	Dienstleistung	Organisationen ohne Erwerbscharakter u. private Haushalte	Gebietskörperschaften und Sozialversicherung
Ehem. Ziel 5b-Gemeinden	1	1	37	9	13	2	3	24	2	9
Übriges Saarland	0	6	32	6	14	4	4	25	3	6
Früheres Bundesgebiet	1	2	33	6	14	5	4	25	3	6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt

Bei der Betrachtung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen zeigt sich eine durch strukturelle Veränderungen bedingte unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Sektoren (Tabelle 7). Deutlich wird der relative Bedeutungsverlust des verarbeitenden Gewerbes, während der Anteil des Dienstleistungsbereich zugenommen hat.

Tabelle (7): Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ArbeitnehmerInnen in den ehem. Ziel 5b-Gemeinden 1992, 1994 und 1996 nach Wirtschaftsabteilungen (in %)

Land- und Forstwirtschaft	Energie-wirtschaft, Wasserversorgung und Bergbau	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kreditinstitute und Versicherungs-gewerbe	Dienstleistung	Organisationen ohne Erwerbscharakter u. private Haushalte	Gebietskörperschaften und Sozialversicherung
1992									
0,9	0,4	39,8	9,0	12,4	3,2	3,2	20,1	1,6	9,4
1994									
0,8	0,4	36,7	9,7	12,9	3,0	3,3	22,0	1,8	9,4
1996									
0,7	0,5	36,8	9,2	12,8	2,3	3,3	23,8	1,9	8,6

Quelle: Statistisches Landesamt

1) Dabei handelt es sich um die Firmen Wagner Tiefkühlprodukte GmbH, Nonnweiler, Hörmann KG, Freisen, Globus Handelshof, St. Wendel, Hörmann KG Eckelhausen, Nohfelden, Saar Color Fotograßlabor GmbH & Co. KG, St. Wendel und Industrierwerke Saar GmbH, Freisen.

Trotz einer positiven Beschäftigtenentwicklung in den ehem. Ziel 5b-Gemeinden reichen die wohnortnah zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen zu befriedigen. Die starken Pendlerbewegungen aus den ehem. Ziel 5b-Gemeinden in den süd- und südostsaarländischen Industriegürtel und dort wiederum in den Großraum Saarbrücken signalisieren Defizite an Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im Dienstleistungs- als auch im gewerblichen Sektor. Bis auf die Städte Wadern und St. Wendel haben alle Gemeinden des saarländischen ehem. Ziel 5b-Gebietes einen deutlichen Auspendlerüberschuss zu verzeichnen (Tabelle 8).

Bezogen auf die Bevölkerungszahl in den einzelnen Gemeinden des Ehem. Ziel 5b-Gebietes zeigt sich, dass die Zahl der Berufsauspendler in Mandelbachtal und Namborn am größten ist.

Der verarbeitende Sektor wird aber zukünftig weiterhin an Bedeutung abnehmen, da die wehrtechnischen Betriebe im nördlichen Saarland Arbeitskräfte abbauen werden. Im Zuge der Konversion hat das französische Militär im Jahr 1999 seine Standorte u. a. in St. Wendel aufgegeben. Damit gingen auch Arbeitsplätze im zivilen Bereich, v. a. im Dienstleistungssektor, verloren. Für die freiwerdenden Flächen liegen schon neue Nutzungskonzeptionen vor. Die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen hat zwar überwiegend mit Bundesmitteln zu erfolgen. Allerdings ist die Überlegung anzustellen, ob das ehem. Ziel 5b-Programm flankierende Maßnahmen vor allem im Bereich Qualifizierung von Arbeitskräften unterstützen kann.

Tabelle (8): Auspendlerüberschuss nach Gemeinden (Wohnort) sowie Zahl der Auspendler je 1000 EinwohnerInnen 1996

Auspendlerüberschuss nach Gemeinden (Wohnort)		Auspendler je 1000 EinwohnerInnen
Losheim	1534	198
Wadern	-316	165
Weiskirchen	811	248
Blieskastel	3252	232
Gersheim	1386	255
Mandelbachtal	2721	272
Freisen	1083	239
Marpingen	2593	249
Namborn	2062	287
Nohfelden	1551	229
Nonnweiler	307	189
Oberthal	1432	259
St. Wendel	-2213	164
Tholey	2144	235

Quelle: *Ergebnisse einer Erhebung des Landesarbeitsamtes zum 30.06.1996, ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES (1997), Statistisches Landesamt*

Angesichts dieser hohen Auspendlerüberschüsse hängt die ökonomische Situation innerhalb des ehem. Ziel 5b-Gebietes nicht nur von den Anstrengungen zur dortigen

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ab, sondern auch in hohem Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung außerhalb der Förderregion.

Eine der mit dem geringsten zeitlichen Abstand zur Verfügung stehenden Kennziffern der sozio-ökonomischen Lage ist die Arbeitslosenquote. Deren Entwicklung kann bis zum Juni 1998 auf Kreisebene nachgezeichnet werden. Die Arbeitsmarktsituation in den ehem. Ziel 5b-Kreisen hat sich seit 1992 immer stärker dem westdeutschen Durchschnitt angeglichen. Z. T. liegt die Arbeitslosenquote der ehem. Ziel 5b-Kreise sogar geringfügig unter dem Bundesdurchschnitt (West). Die Arbeitslosigkeit im übrigen Saarland hingegen liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (West). Hier spiegeln sich die starke Abhängigkeit vom Montanbereich sowie die Auswirkungen des saarländischen Strukturwandels wider. Die regionale Strukturkrise konnte aufgrund der Mitte 1992 einsetzenden bundesweiten Rezession nicht überwunden werden. Die ausgeprägte Konjunkturschwäche hatte besonders gravierende Auswirkungen im übrigen Saarland; allerdings hat sich der Abstand zum Bundesdurchschnitt nicht erhöht (s. Aussagen der Zwischenbewertung zum Ziel 5b Programm des Saarlandes – 1994-99).

5.1.4 Schlussfolgerungen für das ehem. Ziel 5b Programm

Der Vergleich neuerer und z. T. regionalisierter Zahlen mit den Zahlen, die dem EPPD (1994-99) zugrunde lagen, lassen folgende Strukturen und Entwicklungstendenzen erkennen:

- Gemessen an der Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen - als Indikator für die Wirtschaftskraft – ist die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum des Saarlandes nahezu gleich groß wie in den industriellen saarländischen Kreisen.
- Die ehem. Ziel 5b-Kreise weisen bis 1995 ein höheres positives Wanderungssaldo der Bevölkerung auf im Vergleich zum übrigen Saarland und zum Landesdurchschnitt. 1996 lag das positive Wanderungssaldo aber deutlich unter den Vergleichswerten.
- Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im ländlichen Raum war von 1980 bis 1996 positiv, während im übrigen Saarland ein Rückgang bis Stagnation zu verzeichnen waren.
- Charakteristisch für die ehem. Ziel 5b-Gemeinden ist ein höherer Anteil der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe, im Baugewerbe und den Gebietskörperschaften. Das Verarbeitende Gewerbe hat aber seit 1992 an Bedeutung verloren.
- Bis auf die Städte Wadern und St. Wendel haben alle Gemeinden einen deutlichen Auspendlerüberschuss zu verzeichnen. Ein Defizit an Beschäftigungsmöglichkeiten am Wohnort ist also als Strukturproblem zu verzeichnen.
- Die Arbeitslosigkeit der ehem. Ziel 5b-Kreise liegt deutlich unter der des übrigen Saarlandes und seit Anfang 1998 auch geringfügig unter derjenigen des Bundes.

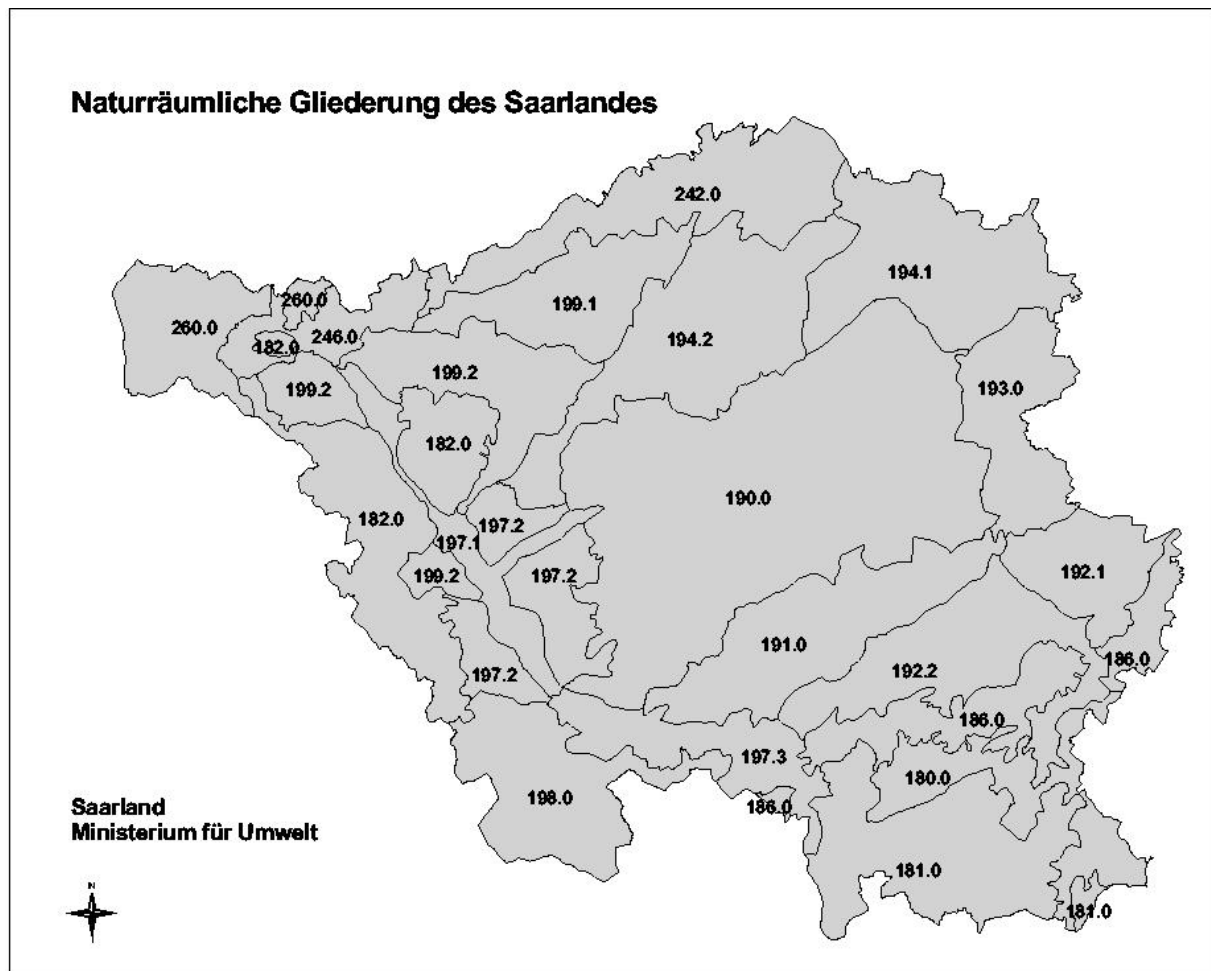
Die Gesellschaft erwartet von ihr, die Kulturlandschaft als Wohn-, Siedlungs- und Freizeitraum sowie als Grundlage einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Unzweifelhaft würden viele Tier- und Pflanzenarten verschwinden, wenn ihre durch landwirtschaftliche Tätigkeit entstandenen Lebensräume der Natur überlassen würden. Aus diesem Grund muss die bei uns im Laufe von Jahrhunderten gewachsene bäuerliche Kulturlandschaft erhalten bleiben. Hierbei obliegt den Haupt-, Neben- und Zuerwerbslandwirten eine besondere Verantwortung, denn sie bewirtschaften mehr als die Hälfte der gesamten Landesfläche und stehen somit - wie kaum eine andere Berufsgruppe - in enger Wechselbeziehung mit dem Naturhaushalt. Der Schutz der Umwelt ist – wie bereits erwähnt – nicht nur eine Aufgabe für den Landwirt, sie ist auch eine Leistung, die die bäuerliche Familie zum Wohl der Allgemeinheit erbringt.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten stellt die Aufrechterhaltung einer intakten Kulturlandschaft eine unverzichtbare gesellschaftspolitische Aufgabe dar, die in der Konsequenz besondere agrarpolitische Maßnahmen erfordert. Wie die Realität zeigt, waren die bisherigen saarländischen Fördermaßnahmen – Einzelbetriebliche Investitionsförderung, Ausgleichszulage sowie das saarländische Kulturlandschaftsprogramm - für die Landwirtschaft sehr erfolgreich.

Bei der Nutzung der Bodenfläche des Landes entfallen ca. 45% auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und ca. 33% auf den Forst. Die LN wird ungefähr zur Hälfte als Dauergrünland genutzt und zu ca. 10% futterbaulich. Dies verdeutlicht auch die Bedeutung der saarländischen Milcherzeuger.

Nachfolgend soll die natürliche Ausgangssituation beleuchtet werden, die im weiteren die schwierige Stellung der Betriebe verdeutlicht.

Abbildung (10): Naturräumliche Gliederung des Saarlandes



Naturräumliche Gliederung

- 180** **Zweibrücker Westrich**
- 181** **Saar-Blies-Gau**
- 182** **Saar-Nied-Gau**
- 186** **Saarbrücken-Kirkeler Wald**
- 190** **Prims-Blies-Hügelland**
- 191** **Saarkohlenwald**
- 192.1** **Homburger Becken**
- 192.2** **St.Ingberter Senke**
- 193** **Nordpfälzer Bergland**
- 194.1** **Nohfelden-Hirsteiner Bergland**
- 194.2** **Prims-Hochland**
- 197.1** **Mittleres Saartal (Nord)**
- 197.2** **Saarlouiser Becken**
- 197.3** **Mittleres Saartal (Süd)**
- 198** **Warndt**
- 199.1** **Hochwaldvorland**
- 199.2** **Merzig-Haustädtisches Buntsandstein-Hügelland**
- 242** **Hoch- und Idarwald**
- 246** **Saar-Ruwer-Hunsrück**
- 260** **Mosel-Saar-Gau**

Die natürlichen Gegebenheiten Klima, Geologie, Boden und potentielle Vegetation als Gradmesser der land- und forstwirtschaftlichen Möglichkeiten finden Ausdruck in der naturräumlichen Gestaltung des Landes (Abb. 10).

So ist das Klima durch atlantische Westwinde geprägt mit einer mittleren Niederschlagsmenge zwischen 750 und 900 mm. Die nördlichen höher gelegenen Randgebiete sind mit ca. 1000 mm Niederschlag bereits als feucht anzusprechen, während das Saartal im Raum Saarlouis-Merzig, das Gebiet um Homburg und der Blies- und Saargau im Süden und Südwesten des Landes als mäßig feucht gelten.

Ungünstig ist die Niederschlagsverteilung durch die regenreichen Monate Juli und August zu Lasten des Getreidebaues (Haupterntezeit).

Die Bodenverhältnisse bieten entsprechend der bewegten Topographie und Vielgestaltigkeit der geologischen Ausgangssituation ein sehr unterschiedliches Bild. Hierin liegen auch die Erschwernisse der saarländischen Landwirtschaft begründet, die durch den starken Bodenwechsel ein hohes Maß an technischer Einschränkung erfährt. Weiterhin drückt sich dies auch in dem Mangel an Ertragssicherheit und den hohen Anforderungen an die Betriebsorganisation aus.

Die Kernlandschaft des Saarlandes bildet die zentrale Buntsandstein- und Karbonzone, die sich mit der Industrie- und Bergbauzone deckt, mit sandigen, nährstoffarmen, leicht zur Versauerung neigenden Böden und einer ungünstigen Oberflächengestaltung.

Nördlich und östlich davon liegen die Ausläufer des saarländischen Berg- und Hügellandes mit Schichten des Ottweiler Karbons, des unteren- und oberen Rotliegenden sowie mit Verwitterungsprodukten einzelner Ergußgesteinmassive, auf die etwa 35% der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfallen. Die letzteren liefern meist flachgründige, steinige Böden von geringem landwirtschaftlichem Wert.

Die Schichten des Ottweiler Karbons sowie der Rotliegenden Zone des Saar-Nahe-Berglandes haben vorwiegend sandige, lehmige Bodenbildungen und sind aufgrund ihres natürlichen Nährstoffvorrates einer anspruchsvolleren Nutzung zugänglich.

Der nördliche Randgürtel des Saarlandes gewinnt mit dem Hochwald Anschluss an das Rheinische Schiefergebirge. Die vorhandenen Böden sind, soweit sie aus quarzitischen Hunsrückschiefern hervorgingen, von grusig-sandiger Beschaffenheit, während die weicheren Devonschiefer zu lehmiger Bodenbildung geführt haben.

Die landwirtschaftlich bedeutsamsten Gebiete liegen auf den Muschelkalk-verwitterungsböden des Blies- und Saargaus im Südwesten und Süden des Landes. Meist handelt es sich um lehmige Böden mit hohem Basengehalt, die z.T. jedoch von leicht verschlämmbaren, kaliarmen diluvialen Decken überlagert sind.

Gute Bodenbildungen finden sich ferner in den Talauen der Flüsse, vor allem im Gebiet der mittleren und unteren Saar (Lisdorfer Au und Merziger Becken) und im Bliestal.

5.1.5.2 Agrarstruktureller Anpassungsprozess und Situation der Nebenerwerbslandwirte

Vor dem Hintergrund der besonderen historischen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Saarlandes hat die Landwirtschaft hier einen Strukturwandel durchgemacht, der einmalig im Bundesgebiet ist.

So hat sich im Saarland – einem klassischen Realteilungsgebiet - in den letzten Jahrzehnten eine vergleichsweise günstige Agrarstruktur entwickelt mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben. Der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe über 1 ha LF zu entnehmen. Von den Landwirtschaftsbetrieben dürften etwa 800 im Haupterwerb geführt werden, die im Durchschnitt Flächen von rund 85 ha bewirtschaften. Infolge dieser Entwicklung haben diese Betriebe hinsichtlich ihrer Flächenausstattung vergleichsweise gute Voraussetzungen.

Die nebenberufliche Landwirtschaft hat im Saarland eine lange Tradition. Zur Zeit werden im Saarland 64% aller Landwirtschaftsbetriebe im Nebenerwerb geführt. Diese Betriebe bewirtschaften 30% der agrarstatistisch erfassten landwirtschaftlichen Nutzflächen (LF). Im Durchschnitt bewirtschaftet jeder saarländische Nebenerwerbslandwirt 14,1 ha. Damit verfügen die Nebenerwerbslandwirte im Saarland über eine Flächenausstattung, die um nahezu 50% über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Damit der landwirtschaftliche Nebenerwerb nicht zu einer Übergangsform im Strukturwandel wird, sondern zu einer langfristigen stabilen Unternehmensform, ist im ländlichen Raum die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Verbindung mit einem verstärkten Angebot von außerlandwirtschaftlichen Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung.

Tabelle (11): Agrarstruktureller Anpassungsprozess der Saarländischen Landwirtschaft in den vergangenen 30 Jahren

	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1998
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe								
in ha LF (ab 1 ha):								
mit 1,0 und mehr ha LF	15.324	9.155	6.898	5.288	3.972	3.164	2.498	2.409
- davon unter 10 ha LF	12.868	6.648	4.555	3.208	2.280	1.629	1.217	1.135
- davon 10 bis 20 ha LF	1.574	1.251	967	774	570	481	317	296
- davon 20 bis 30 ha LF	596	692	561	460	373	281	219	219
- davon 30 bis 50 ha LF	227	456	567	551	411	304	231	222
- davon 50 ha und darüber	59	108	248	287	338	469	514	537
Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe								
in ha LF (ab 1 ha):								
mit 1,0 und mehr ha LF	86.866	82.822	82.584	75.735	67.044	69.874	72.724	77.870
- davon unter 10 ha LF	36.764	22.822	15.293	11.377	8.241	6.056	4.303	4.178
- davon 10 bis 20 ha LF	22.508	18.120	13.936	11.179	8.108	6.860	4.602	4.292
- davon 20 bis 30 ha LF	14.380	16.979	13.801	11.237	9.210	6.733	5.345	5.321
- davon 30 bis 50 ha LF	8.176	16.694	21.551	21.106	16.172	11.854	9.072	8.725
- davon 50 ha und darüber	5.038	8.207	18.003	20.833	25.312	38.371	49.402	55.353
Durchschnittliche Betriebsgröße in ha:	5,67	9,05	11,97	14,38	16,88	22,08	29,11	32,32
<u>Viehbestände in Stück:</u>								
Pferde	2.555	2.455	4.059	4.330	--	4.484	--	--
Rinder	69.367	73.582	72.692	73.278	72.663	67.281	62.043	61.886
davon Milchkühe	31.846	29.615	26.033	25.641	23.527	20.731	17.026	15.669
Schweine	73.115	82.121	52.554	49.559	46.690	35.710	24.846	25.687
Schafe	8.901	8.798	10.267	11.192	12.376	21.245	18.665	18.289
Hühner	907.592	923.468	631.433	431.645	307.328	257.633	--	--

(Ju 22.07.1999)

¹⁾ Angaben aus 1986

²⁾ Angaben aus 1989

Der Wandel der Betriebsgrößenstruktur vollzog sich weitestgehend auf Pachtbasis, so dass die historisch gewachsene, breitgestreute Grundbesitzverteilung als ein wesentliches wirtschaftliches, gesellschaftliches und gesellschaftspolitisches Anliegen gewahrt werden konnte.

Sind die Betriebe nicht in der Lage, Wachstumsinvestitionen aus eigener Kraft zu erwirtschaften, können sie im zunehmenden Wettbewerb nicht mithalten und die Betriebsaufgabe bzw. -umstellung ist vorgegeben. Bei näherer Betrachtung muss man feststellen, dass viele Zu- und Nebenerwerbsbetriebe diese Voraussetzungen nicht erfüllen. So erklärt sich auch der bislang überaus starke Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland. In der Hauptsache betroffen waren die Betriebe unter 10 ha, deren Zahl überproportional abnahm. Hingegen haben die Betriebe über 50 ha in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen.

In keinem anderen Bundesland gibt es eine größere Diskrepanz zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Betriebe über 1 ha LF: Während im Saarland die LN nach der amtlichen Flächenerhebung rund 115.000 ha beträgt, liegt die LF der Betriebe bei lediglich 78.000 ha. Die Flächendifferenz wird von Kleinst- bzw. Hobbybetrieben (unter 1 ha) bewirtschaftet, die jedoch im Generationswechsel teilweise aufgegeben wird. Diese Flächen werden dann von größeren Betrieben übernommen. Dies ist die Erklärung dafür, dass im Saarland die LF der Betriebe über 1 ha LF in den vergangenen Jahren zugenommen hat.

5.1.5.3 Integrierte Agrar- und Umweltpolitik

Die saarländische Landwirtschaft zeichnet sich in besonderer Weise durch ihre vergleichsweise umweltverträgliche Wirtschaftsweise aus.

So verfügt die saarländische Landwirtschaft über ein sehr günstiges Verhältnis von Vieheinheiten zur Fläche (0,7 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftliche Fläche bzw. 1,1 Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche). Diese Relationen belegen, dass im Saarland eine umweltverträgliche und flächengebundene Tierhaltung mit entsprechender Landbewirtschaftung stattfindet. Bestätigt wird dieses Erscheinungsbild auch durch den vergleichsweise geringen Einsatz an ertragssteigernden Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der - bezogen auf die Fläche - wesentlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Folgen sind dann aber auch die niedrigsten Getreideerträge im alten Bundesgebiet.

Diese für die Umwelt günstige Entwicklung ist sowohl ein Verdienst der saarländischen Agrarpolitik als auch eine Folge der agrarstrukturellen Entwicklung, die darauf beruhte, dass die heute bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe die Chance hatten, sehr stark in die Fläche hinein zu wachsen. Sie waren daher nicht gezwungen, die Intensität der Flächennutzung in besonderer Weise zu steigern. Andererseits wurden Investitionen in den tierischen Bereichen, d.h. in Stallbauten – im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet - erst vergleichsweise spät getätigt. Dies liegt aber auch in der politischen Entwicklung des Saarlandes begründet.

Als klassisches Realteilungsgebiet war das Saarland über Jahrzehnte geprägt durch eine vergleichsweise kleinstrukturierte Landwirtschaft mit einem hohen Anteil an Nebenerwerbslandwirten. Der "Arbeiter- oder Bergmannsbauer" hat über Jahrzehnte das Bild der saarländischen Landwirtschaft entscheidend geprägt.

Insbesondere während der Zeit des wirtschaftlichen Anschlusses des Landes an Frankreich hat sich die Zahl der Klein- und Kleinstbetriebe sehr stark verringert, weil die hiesige Landwirtschaft aufgrund der strukturellen Nachteile mit der leistungsfähigen französischen Landwirtschaft nicht konkurrieren konnte.

Erst nach der wirtschaftlichen Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1959 konnte sich dank einer gezielten Förderungspolitik ein Stamm leistungs- und entwicklungsfähiger Haupteinheitsbetriebe bilden.

Die bisherige Agrarpolitik des Landes war bewusst darauf ausgerichtet, die umweltrelevanten Vorzüge der saarländischen Landwirtschaft zu erhalten und die

Landwirtschaft – soweit möglich – von dem allgemeinen Druck zu befreien, Gewinnsteigerungen vor allem über eine Intensivierung der Flächenproduktivität anzustreben.

Zu diesem Zweck wurden wichtige Förderinstrumente wie z.B. die Ausgleichszulage nach dem EU-Bergbauernprogramm so ausgestaltet, dass neben dem Einkommensziel sowohl den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes als auch der Marktentlastung Rechnung getragen wurde. Außerdem war das Saarland Vorreiter bei der Förderung der Umstellung der herkömmlichen Landwirtschaft auf ökologischen Landbau. Derzeit werden im Saarland ca. 5 % der Landwirtschaftsfläche nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet, wohingegen der Bundesdurchschnitt nur bei ca. 2,5 % liegt.

Der wohl wichtigste Meilenstein auf dem Weg zur Sicherung einer umweltschonenden Landwirtschaft im Saarland ist das im Jahre 1994 angelaufene Kulturlandschaftsprogramm. Seither beteiligen sich mehr als 800 Landwirte mit über 23.000 ha an den Fördermaßnahmen. Nahezu ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Saarlandes ist vom Kulturlandschaftsprogramm erfasst. Damit ist das Kulturlandschaftsprogramm für das Saarland auch sichtbarer Ausdruck einer integrierten Agrar- und Umweltpolitik. Der Erfolg dieses Programms war durch die landesspezifische Ausgestaltung der Ausgleichszulage – nämlich die Honorierung der Verringerung des Viehbesatzes – vorprogrammiert.

Landwirtschaft ist auch in einem Industrieland, wie dem Saarland, unverzichtbar und leistet über ihre Tätigkeit auch einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität eines Industriestandortes und Erholungsraums.

Landwirtschaftsbetriebe, die infolge der vorangeschrittenen Entwicklung keine Perspektiven im Bereich von Milch- bzw. Futter- oder Ackerbau gesehen haben, haben mit Unterstützung des Landes ihren Schwerpunkt in den Bereich Freizeit und Erholung verlegt.

So sind in den vergangenen Jahren auf diese Weise auch zahlreiche Reiterhöfe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz" gefördert worden; die Pferdehaltung ist inzwischen zum zweitwichtigsten Betriebszweig der heimischen Landwirtschaft geworden – oft in Verbindung mit Pensionspferdehaltung und Möglichkeiten für "Urlaub auf dem Bauernhof". Dieser Trend wird vom Land weiterhin unterstützt.

5.1.5.4 Einkommenssituation der saarländischen Landwirte

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der in der Landwirtschaft tätigen werden die Daten der jährlich veröffentlichten Agrarberichte der Bundesregierung herangezogen und mit den Ergebnissen der anderen (alten) Bundesländer verglichen. Dabei werden die Kenndaten der saarländischen Vollerwerbsbetriebe, welche zu über 80 % Futterbaubetriebe sind, den Ergebnissen der Futterbaubetriebe der anderen (alten) Bundesländer gegenübergestellt. Bei einem derartigen Vergleich befinden sich die saarländischen Futterbaubetriebe in den vergangenen Jahren in der Spitzengruppe der Westdeutschen Futterbaubetriebe.

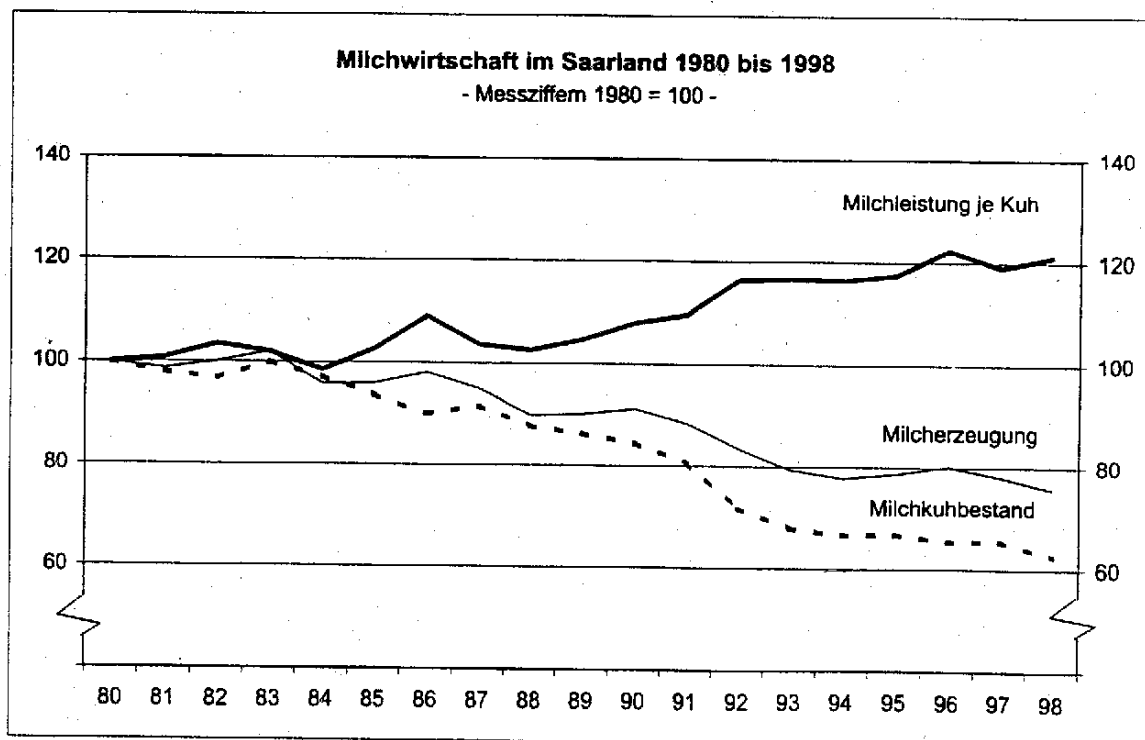
Die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe werden insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation und Arbeitskapazitäten im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung, durch den Ausgleich der wirtschaftlichen Benachteiligung infolge der Lage im benachteiligten Gebiet und durch die Honorierung der erbrachten Leistungen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft stabilisiert.

Das Land hat den Umstellungsprozess – insbesondere im Milchviehbereich – soweit bislang möglich nachhaltig im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderprogramms der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert. So wurden in den vergangenen Jahren Boxenlaufställe für die Milchviehhaltung mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Die tierartgemäße Laufstallhaltung hat sich, wie die Einkommenssituation dokumentiert, positiv auf die Leistungen und Arbeitssituation der Betriebe ausgewirkt.

Sehr positiv auf die Einkommenssituation der Betriebe hat sich die im Jahre 1985 vom Land eingeführte Ausgleichszulagengewährung in den benachteiligten Gebieten des Saarlandes, zu welchen rund 2/3 der Landesagrarfläche zählen, ausgewirkt.

Infolge der hohen Akzeptanz und Teilnahme stellen die Einnahmen für Leistungen gemäß dem Kulturlandschaftsprogramm seit 1994 einen bedeutenden Beitrag an den Betriebseinkommen der saarländischen Landwirte dar.

Abbildung (12): Milchwirtschaft im Saarland



Statistisches Landesamt SAARLAND Jahrbuch 1999

5.1.5.5 Fortschreitender Strukturwandel

Der bislang rasant verlaufende Strukturwandel wird weitergehen.

Um auch künftig möglichst viele wettbewerbs- und leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe zu erhalten, sind die Fördermaßnahmen **Einzelbetriebliche Förderung (EFP)**, **Ausgleichszulage (AZ)**, **Junglandwirteprämie (JLP)** und **Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)** weiterzuführen. Die milcherzeugenden Betriebe, die das Rückrat der saarländischen Landwirtschaft bilden, sind weiterzuentwickeln. In Anbetracht der im Saarland vorherrschenden Betriebsstruktur hat die heimische Landwirtschaft gegenüber der bäuerlichen Wirtschaft in den übrigen Bundesländern eine vergleichsweise gute Ausgangslage zur Umsetzung der AGENDA 2000. Dabei sind die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stabilisieren und zu verbessern.

Das Saarland braucht auch künftig eine wettbewerbs- und leistungsfähige, umweltverträgliche Landwirtschaft. Sie ist unerlässlich, um die Bevölkerung auf kurzem Weg mit frischen und gesunden Nahrungsmitteln zu versorgen. Ferner ist die Aufrechterhaltung einer intakten Kulturlandschaft eine wichtige – von der Öffentlichkeit erwartete – Aufgabe.

5.1.5.6 Ernährungswirtschaft

Die überwiegend klein- und mittelständig strukturierte Ernährungsindustrie des Saarlandes hat vor dem Hintergrund der zunehmenden Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel besondere Probleme im Bereich der Begegnung der Inner- und außerhalb des Saarlandes herrschenden Marktsättigung und des damit verbundenen hohen Aufwandes zur Erschließung neuer Märkte.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die Beschäftigungssituation eine ungünstige Entwicklung nimmt, während die Produktivität im gleichen Zeitraum zugenommen hat. Bei einem Anteil an der Bruttowertschöpfung von ca. 3% (Land- u. Forstwirtschaft ca. 0,3%) ist dieser Sektor insgesamt für das Saarland zwar geringer einzuschätzen, für die Möglichkeiten der Regionalentwicklung sollte er aber nicht unterschätzt werden. Aus den genannten Gründen drückt die Maxime der Wirtschaftlichkeit z.Z. auf die Investitionsneigung.

Entsprechend sind die Bedingungen der wenigen saarländischen Erzeugergemeinschaften erschwert. Eine überregionale Orientierung ist auch hier unumgänglich, da nur ein begrenzter Kooperationsrahmen gegeben ist.

Eine Förderung der saarländischen Ernährungswirtschaft ist zur Zeit nur mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft vorgesehen. Die derzeit – im Rahmen der Anhörung der Wirtschaftspartner - dem Ministerium für Umwelt angezeigte Investitionsneigung für das Jahr 2000 und auch die Folgejahre ist verhalten. Sie rechtfertigt zur Zeit nicht die Einreichung eines im Rahmen der Marktstrukturverbesserung (Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) zu erstellenden Sektorplans.

Die für das Saarland relevanten Sektoren „Vieh und Fleisch“ bzw. „Blumen und Pflanzen“ sowie „Obst und Gemüse“ werden durch die bereits genehmigten Pläne (letzte Entscheidung vom 11.02.99 (K(99)267) zur Änderung der Entscheidung 95/257/EG in 2000-2001 umgesetzt. Eine Anpassung des vorliegenden

Entwicklungsplans nach der VO (EG) Nr. 1257/ 1999 erfolgt nach Bedarf für die entsprechende Restlaufzeit der Programmierung.

Tabelle (13): Die saarländischen Erzeugergemeinschaften

Anzahl der Erzeugergemeinschaften / -organisationen

	Stand: 10.12.99	Bundesland: Saarland	
Warenbereich	Annerkennung von Erzeugergemeinschaften/-organisationen	Vereinigungen	weitere bekannte Gründungen von Erzeugergemeinschaften/-organisationen (noch nicht anerkannt)
I. nach Marktstruktur			
1. Schlachtvieh und Ferkel			
2. Milch			
3. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse*)			
4. Eier und Geflügel			
5. Wein			
6. Qualitätsgetreide	6		
7. Kartoffeln			
8. Blumen und Zierpflanzen	2		
9. Zuchtvieh			
10. Tabak			
11. Honig			
12. Forstpflanzen			
13. Pfropfreben			
14. Qualitätsraps 1)	2		
15. Baumschulerzeugnisse1)			
16. Wolle			
17. Trockenfutter			
18. Flachs			
19. Arznei- und Gewürzpflanzen			
20. Damtiere			
21. Kaninchen			
22. Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung	1		
zusammen:	11		
II. nach EG-Recht			
1. Obst- und Gemüse (VO 2200/ 96)			
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO 3759/ 92)			
3. Hopfen (VO 1696/ 71)			
III. Sonstige			
1. Fischwirtschaftl. Erzeugnisse			
2. Ökol. Erzeugnisse	1		
zusammen:	1	0	0

1) keine Doppelzählung

5.1.5.7 Forst und Wald

Ca. 33,4% der Fläche des Saarlandes ist mit Wald bedeckt. Die besondere Stellung dieser Ressource liegt in der Nutzungsvielfalt und der Bedeutung für den Naturhaushalt begründet. Die Holznutzung im Zuge der naturnahen Waldbewirtschaftung soll durch Zertifizierung der Produkte eine Wertsteigerung erfahren. Weiterhin ist die Erholungsfunktion, insbesondere in stadtnahen Gebieten, auch durch die Richtlinien zur naturnahen Waldwirtschaft gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen und der Bedeutung des Treibhausgases CO₂ hat der Wald zusätzlich als langfristiger CO₂ – Speicher an Bedeutung gewonnen. Durch den stetigen Aufbau der Holzvorräte, die Nutzung ist geringer als der Zuwachs, werden pro Jahr und Hektar ca. 5 t CO₂ gebunden.

Die Steigerung der ökologischen Wertigkeit der saarländischen Wälder war und ist wesentlicher Bestandteil saarländischer Umweltpolitik. Eine schonende Nutzung, die flächendeckende Waldbiotopkartierung, das Zulassen natürlicher Abläufe durch Sukzessionsflächen, der Umbau standortfremder Bestände, sowie das Belassen von Biototholz (Totholz) sind Garantien für eine stetige Steigerung der Naturnähe.

Dies drückt sich auch in dem hohen Anteil von Laubwäldern (ca. 68%) aus. Die Holzvorräte und Zuwachsraten sind durchschnittlich geringer als in den alten Bundesländern, bedingt durch den langsameren Zuwachs der Laubgehölze und die ungünstige Altersstruktur als Folge der Weltkriege und von Stürmen.

Die deutlich sichtbaren Waldschäden sind 1999 weiter zurückgegangen. Doch wie in den Vorjahren bleibt die Buche mit einem Anteil deutlicher Schäden (29%) die am stärksten geschädigte Baumart, gefolgt von Eiche (13%), Fichte (7%) und Kiefer (6%).

Problematisch erscheint aber weiterhin die Belastung des Ökosystems Wald, insbesondere die fortschreitende Versauerung der Böden.

Die Landesforstinventur (LFI) im Saarland trägt hierbei zum notwendigen Informationsfluss bezüglich des Handlungsbedarfs bei.

Unter der vielfältigen geologischen und naturräumlichen Ausgestaltung des Saarlandes lässt sich eine Untergliederung der Waldvegetation, auch unter klimatischen Gesichtspunkten, in regionale, ökologische Einheiten als zwei Wuchsgebiete und fünf Wuchsbezirke vornehmen.

Tabelle (14) : Übersicht der Wuchsgebiete im Saarland

Wuchsgebiet 1: Saar - Hügel und - Bergland

Laubwälder der kollinen bis unteren submontanen Stufe

Wuchsbezirk: und Buntsandstein- bereich	A: Saarbergland	B: Saarbecken	C: Gaulandschaften
Regionalgesellschaft:	submontaner Eichen-Buchenwald	kolliner Laubwald mit Kiefer	kolline Kalklaubwälder
Klimabreiche:	untere submontane Stufe	kolline Stufe (tlw. planar)	kolline Stufe submontane Stufe
Mittl. Höhenlage:	300 – 450 m ü. NN	170 – 300 m ü. NN	200 – 400 m ü. NN
Mittl. Jahresniederschlag:	800 – 900 mm	700 – 800 mm	750 – 850 mm
Mittl. Jahrestemperatur:	– 8° C	9,6 – 9° C	+/- 9° C
Vegetationszeit (10° C):	155 – 165 Tage	165 – 175 Tage	160 – 170 Tage
Vorherrsch. Geologie:	Karbon, unteres Rot- Liegendes, Vulkanite	Buntsandstein, Diluvium, Alluvium	Muschelkalk, Keuper, Diluvium
Vorherrsch. Ökoserien:	Lehmsand, Glanzlehm, Kohlenlehm, Vulkanit- Böden u. –mischböden	Alluvialböden, Quarz- sand, schluffiger Diluvialsand und Feinlehm	Mergeltonboden, Muschelkalklehm, Muschelsand- steinböden, Feinlehm ü. Muschelkalkstein

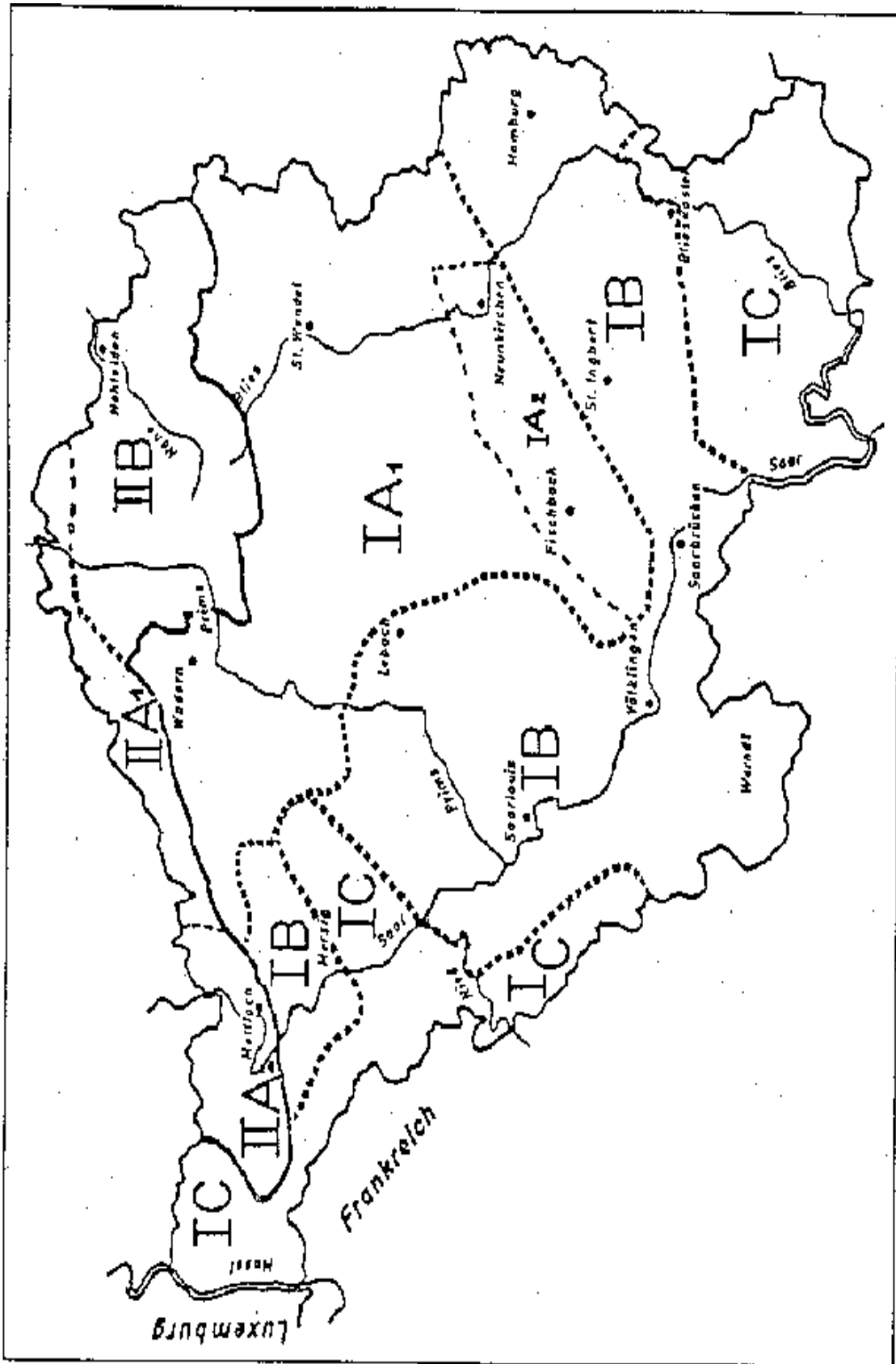
Wuchsgebiet 2: Hunsrück und Hunsrückvorland

Submontane bis montane Buchen-Mischwälder

Wuchsbezirk:	A: Hochwald	B: Prims – Nahe – Bergland
Regionalgesellschaft:	submontaner Eichen-Buchenwald	submontaner Ahorn-Buchenmischwald
Klimabereiche:	untere submontane Stufe und untere montane Stufe	obere submontane Stufe
Mittl. Höhenlage:	400 – 700 m ü. NN	400 – 600 m ü. NN
Mittl. Jahresniederschlag:	900 – 1050 mm	900 – 950 mm
Mittl. Jahrestemperatur:	8 – 7,5° C	8 – 7,5° C
Vegetationszeit (10° C):	142 – 155 Tage	148 – 155 Tage
Vorherrsch. Geologie:	Devon, oberes Rotliegendes, Buntsandstein	Vulkanite, oberes Rotliegendes
Vorherrsch. Ökoserien:	diluvialer feinlehm, Tonlehm, Quarzitboden, Quarzitmischlehm, Schieferlehm	Lehmsand, Glanzlehm, dunkler Vulkanitboden, Vulkanitmischlehm, Porphyrboden

Landesforstverwaltung des Saarlandes 1987

Abbildung (15): Übersichtskarte der Wuchsbezirke im Saarland



5.1.5.8 Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen

Seit Jahrhunderten wurden die Gewässer in einem Maße umgestaltet, dass die Lebensverhältnisse für den Menschen zwar verbessert, die Lebensbedingungen für Tier und Pflanzenarten aber verschlechtert wurden.

Der heutige Zustand der Bäche und Flüsse ist daher insbesondere aus ökologischer Sicht sehr unbefriedigend und entspricht nicht mehr den Vorstellungen von intakten, biologisch, morphologisch und hydrologisch dynamischen Lebensräumen.

In den meisten Gewässereinzugsgebieten liegen die Defizite im ökologischen, landschaftsästhetischen, hydrologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Im Saarland sind – regional unterschiedlich – zwischen 40 und 70% der Wasserläufe wasserbaulich verändert worden: begradigt, Ufer und Sohle befestigt, verbreitert und vertieft oder verrohrt.

Die Gewässer haben damit wesentliche Funktionen im Naturhaushalt eingebüßt. Die Gesamtlauflänge der Gewässer wurde schätzungsweise um bis zu 30% verringert.

Die natürlichen Auen sind häufig verbaut oder werden mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im vergangenen Planungszeitraum wurde im Rahmen des Unterprogramms IV C des operationellen Programms I und II zum Ziel 5b – Programm ein Gewässerrenaturierungsvorhaben gefördert, die Renaturierung der Oster im Bereich der Gemeinde Freisen.

Es wurden rd. 7 km ehemals technisch ausgebauter Gewässerlauf wieder in einen naturnahen Zustand zurückversetzt, was eine Verlängerung des Gewässerlaufes von ca. 20% entsprach, wobei auch ca. 15 ha Ufer- und Auengehölz geschaffen werden konnten.

Mit Hilfe der Mittel aus dem ersten und zweiten OP zum Ziel 5b-Programm konnten 80% der beabsichtigten Umgestaltungsmaßnahmen in 3 Bauabschnitten durchgeführt werden. Der noch verbleibende 4. Bauabschnitt C („Renaturierung des Quellbereichs“) ist für die kommenden Jahre (Laufzeit etwa 2 Jahre) im Rahmen der Programmplanung vorgesehen.

5.1.5.9 Situation der Umwelt

Die Umweltsituation des Saarlandes ist geprägt durch die an Intensität abnehmende Kohle- und Stahlindustrie und den damit verbundenen Altlasten. Die auch historisch bedingten Wirtschaftsprioritäten und der damit verbundene Strukturwandel auf allen Ebenen bedingen, unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung, die besondere saarländische Situation enger Verquickung der Problemkulisse.

Darüber hinaus spielt die enge Verflechtung der ländlichen Gebiete mit den industriell geprägten Ballungsräumen eine besondere Rolle für alle infrastrukturellen Angelegenheiten.

Zum Schutz des Bodens werden im Saarland vielfältige Maßnahmen ergriffen, so wird ein Schwermetall-, ein Altablagerungs- und ein Altstandortkataster geführt. Für die Problematik des ländlichen Raums sind hier die Bodendauerbeobachtungsflächen von Interesse, insbesondere das Erosionsmessprogramm. Im saarländischen Bodeninformationssystem werden die Daten zusammengeführt und zur Beurteilung von Maßnahmen herangezogen.

Im Zuge der Umsetzung der Flora - Fauna – Habitat (FFH) Richtlinie der EU können in vier Tranchen 19 200 ha ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen werden. Dies entspricht 7,5 Prozent der Landesfläche.

Nachfolgend soll die Tabelle über die saarländischen Umweltbilanzen und Perspektiven die Situation verdeutlichen.

Tabelle (16): Umweltbilanzen und Perspektiven des Saarlandes

Naturschutz	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Naturschutzgebiete				
- absolut	25	74	85	88
- in % der Landesfläche	0,1%	0,1%	1,36%	1,70%
FFH-Gebiete				
- absolut	-	-	13	164
- in % der Landesfläche	-	-	1,10%	7,5%
Ökolog. bes. wertvolle Sonderstandorte	-	450 ha	799 ha	Fortschreibung
Kartierte Biotope/Biotopkartierung	2.899	3.079	Vorarbeiten zur Durchführung der „Biotopkartierung III“	Fortführung der „Biotopkartierung III“
Fischereiprogramm Saar	-	1.500 lfd.km	2.166 lfd.km	Fortführung
Gewässer-Renaturierungsprojekte	Programmbeginn	21	36	Fortführung
Naturschutzbeauftragte				
- ausgebildete	220	850	850	
- berufen	200	376	290	Fortbildung
Bachpaten				
- ausgebildete	Beginn d. Programms	289	310	Ausbildungs- und Fortbildungsseminar
- berufen		230	160	
Wichtige Projekte:				
- Einführung des Ökokontos	-	-	Erlass in Kraft seit 01.01.98	Umsetzung
- Landschaftsrahmenplanung	-	-	in Bearbeitung	Anhörungs- und Beteiligungsverfahren, Veröffentlichung
- Gewässerplanungen an Fließgewässer		fertig 12 in Vorbereitung I	Fertig 17	Fortschreibung
- Einführung eines Biosphärenreservates im Bliesgau	-	erste planerische Überlegungen	Fertigstellung Machbarkeitsstudie	Einleitung des Offiziellen Anerkennungsverfahrens
- Einrichtung eines Naturparks Dreiländereck	-	seit 1977	Erstellung einer Grenzüberschreitenden, mehrstufigen Rahmenkonzeption	
- Freiwilliges ökologisches Jahr		120.000 DM Land 75.000 DM Bund	zur Zeit 10 Stellen besetzt	Fortführung mit 15 Stellen

Gesetze: - Saarländisches Fischereigesetz	verabschiedet 1985		Am 15. Januar 1999 in Kraft getreten	Neufassung der Landesfischereiordnung
- Saarländisches Naturschutzgesetz			z.Zt. keine Änderung	Anpassung an die Bundesnovelle

Grundwasserschutz	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Wasserschutzgebiet				Planung 2000
- Zahl	25	51	51	58
- Fläche absolut	100,1 km ²	417 km ²	417 km ²	434,6 km ²
- in % der Landesfläche	3,9 %	16,20 %	16,20 %	16,88 %
Wichtige Projekte				
- Ökologisches Wasserversorgungskonzept	-	fertiggestellt	Fertiggestellt	Umsetzung
Gesetze:				
- Saarländisches Wassergesetz	-	Geändert 09.06.1993	Geändert 26.11.1997	
Kläranlagen				
- Zahl	59	76	90	117
- Kläranlagenkapazität in Tsd. Einwohnerwerten	1.052	1.564	1.715	1.749
- Steigerung gegenüber 1985		48 %	62 %	65 %
Gesamtinvestitionen des EVS in DM (Kläranlagen und Hauptsammler) ab 1.1.1985	-	1.125 Mio.	1.706 Mio.	1.970 Mio.
Zuwendungen zu Fremdwasserentflechtungsmaßnahmen der Kommunen			20 Mio.DM	47 Mio.DM
Gewässergüte saarländischer Bäche		(1990)		
- unbelastet bis mäßig belastet	25 %	36 %	37 %	
- kritisch belastet	23 %	23 %	30 %	
- sehr verschmutzt	21 %	20 %	19 %	
- sehr stark verschmutzt	31 %	21 %	14 %	
Wichtige Projekte				
- Abwasserbeseitigungsplan		geändert Mai 1994	in Überarbeitung	
Gesetze				
- EVS-Gesetz			in Kraft	
- Zuschussrichtlinie Fremdwasserentflechtung			in Kraft	

Bodenschutz	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Bodenanalysen		5.436	Übernahme der Daten in SAAR-BIS	Auswertung der Daten, Fortschreibung
Altablagerungen				
- erfasst	-	1.801	1.820	Fortschreibung
- Untersuchungsprogramm erstellt	-	260	260	Fortschreibung
- untersucht	-	190	220	240
- saniert	-	3	15	20
Altstandorte				
- erfasst (Überarbeitung)	-	2.488	3.500	Fortschreibung
- Untersuchungsprogramm erstellt	-	65	70	Fortschreibung
- untersucht	-	62	70	80
- saniert	-	46	50	60

Wichtige Projekte				
- Bodenschutzprogramm	-		Verabschiedet 19.1.1990	Umsetzung

- SAAR-BIS (Bodeninformationssystem Saar)	-	abgeschlossen	Datenübernahme	Datenübernahme
- Bodendauerbeobachtungsflächen	-	10 eingerichtet und beprobt	11 eingerichtet und beprobt, erster Bericht	weiter Beprobung
- Dioxinmessprogramm	-		Abgeschlossen	Abgeschlossen
- Bericht zur Bodenentsiegelung	-		Vorlage durch Ministerrat verabschiedet, Umsetzung	Umsetzung
- Altlastenüberwachungssystem			Dateneingabe	Umsetzung
Gesetze - Landesbodenschutzgesetz			Zuständigkeits-Verordnung	Ministerratsvorlage März 2000
Hochwasserschutz	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	-	Planerische Vorarbeiten	Festsetzungsverfahren Blies (Mittellauf) abgeschlossen; vorläufige Anordnung für Blies (Ober- u. Unterlauf) sowie Prims sind 12/98 erfolgt.	Durchführung Weiterer Festsetzungsverfahren

Wichtige Projekte				
- Hochwasserrückhaltebecken Ottweiler	-	Vorbereitende Untersuchungen	Wasserrechtliches Verfahren vor Abschluss. Spatenstich voraussichtlich im Aug./Sept. 99	Durchführung der Baumaßnahmen
- Hochwasserschutz Blieskastel		planerische Vorarbeiten zur Schaffung einer Flutmulde	Bau der Flutmulde abgeschlossen Planerische Untersuchungen für einen weitergehenden Hochwasserschutz	
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland, Rheinland-Pfalz und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über die Zusammenarbeit im Hochwassermeldewesen		Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern und organisat. Vorbereitungen	Vereinbarung ist unterzeichnet; Hochwassermeldezentrum Saarland ist eingerichtet	Umsetzung der Vereinbarung, d.h. Betrieb des Hochwassermeldezentrums im Hochwasserfalle

Landwirtschaft	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Extensivierung von Dauergrünland (incl. Streuobstwiesen) – Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)				
- Zahl der beteiligten Betriebe	-	488	825	850
- Flächen absolut und in	-	15.000 ha	21.300 ha	22.000 ha
- % der landwirtschaftlich genutzten Fläche	-	20 %	29,0 %	29,7 %
- % der gesamten Grünlandfläche	-	45,5 %	62,6 %	65,7 %
- Fördersumme	-	1,25 Mio.DM	5,03 Mio.DM	4,93 Mio.DM
Ökologischer Landbau- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)				
- Zahl der beteiligten Betrieb	9	95	74	80
- Fläche absolut und in	185 ha	5.000 ha	3.800 ha	4.200 ha
- % der landwirtschaftlich genutzten Fläche	0,2 %	7,1 %	5,2 %	6,0 %
- Fördersumme	-	1.750.000 DM	0,9 Mio.DM	1,0 Mio.DM

Maßnahmen der Flurbereinigung				
Flächenbereitstellung				
- zur Sicherung von Wasserschutzgebieten	17,0 ha	130,0 ha	134,1 ha	134,1 ha
- Sicherung von Naturschutzgebieten	673,0 ha	1.073,0 ha	1.089,0 ha	1.089,0 ha
- zur Gewässerrenaturierung	4,0 ha	57,2 ha	70,0 ha	85,0 ha
- zum Bau von Autobahnen und Saarausbau einschließlich Ausgleichsflächen	66,0 ha	219,0 ha	323,52 ha	330,0 ha
Windschutz/Erosionsschutz				
- geschaffene Anlagen (Gesamtlänge)	61,0 km	281,8 km	338,4 km	368,4 km
- geschaffene Anlagen (geschützte Fläche)	29,0 ha	122,3 ha	148,4 ha	150,0 ha

Forstwirtschaft	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Wichtige Projekte:				
Einführung der naturnahen Waldwirtschaft	-	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
- Verbot des flächenhaften Chemieeinsatzes	-	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
- Verbot des flächenhaften Befahrens von Waldböden	-	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
Aufbau eines Waldbeobachtungssystems (Waldschäden)		Betrieb	Betrieb	Betrieb
Richtlinie zur ökologischen Bejagung des Rehwildes zur Entlastung des Jungwaldes	-	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
Landesweite flächendeckende Waldbiotopkartierung (incl. der Biotoprenaturierung) und Integration in die Forsteinrichtung	-	FA Saarpfalz kartiert	Organisation der Kartierung mit eigenem Forstpersonal	Umsetzung im Staatswald
Waldbewirtschaftungsrichtlinie	-	Erarbeitung	Zur Veröffentlichung	Umsetzung
Totholzrichtlinie	-	Umsetzung	Überarbeitung der Bestehenden Richtlinien	Integration in Waldbewirtschaftungsrichtlinie und Umsetzung in Forstplanung
Wiederbewaldung d. Borkenkäfer-Schadflächen	-	Umsetzung	abgeschlossen	abgeschlossen
Jagdgesetze	-	Novellierung	Umsetzung	Umsetzung
Waldökopädagogik Konzepte und Einzelprojekte	-	Umsetzung	Zusammenarbeit mit Schulen	Umsetzung und Intensivierung mit LPM
Kulturhistorische Relikte im Waldbereich	-	-	Kartierung Saarpfalz und Saarkohlewald abgeschlossen	Touristisches Konzept Saarkohlewald und Warndt
Mindeststandards für den Einsatz von Vollerntern in Nadelholzbeständen	-	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
Staatswaldinventur (Erhebung von Waldstruktur- und Zustandsdaten)	-	2. Stufe	Auswertung	Verdichtung
Verbissgutachten: Programm zur Anpassung der Abschusshöhe an Verbissituation	-	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
Privatwaldförderung mit Ausrichtung auf naturnahe Waldwirtschaft - Förderung des Privatwaldes und der ländlichen Gemeinden im Rahmen der GAK und der EU-Programme	-	Umsetzung 500.000 DM	Umsetzung 400.000 DM	Umsetzung 500.000 DM
Mobile Waldbauernschule Saarland	-	Erarbeitung u. Umsetzung	Durchführung	Durchführung
Ausweisung eines Waldschutzgebietes im Steinbachtal	-	-	Umsetzung	Umsetzung

„Urwald vor den Toren der Stadt“				
Bauen mit Holz	-	-	Planung	Umsetzung
Neuordnung der saarländischen Forstverwaltung	-	Erarbeitung	Umsetzung	abgeschlossen

Luftreinhaltung	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Emissionen				
- Rauchgasentschwefelung (SO ₂ t/Jahr)	88.100	22.260	22.260	1993 abgeschlossen
- Entstickung (NO ₂ t/Jahr)	66.210	14.680	14.680	1993 abgeschlossen
Wichtige Projekte				
- Industrie	Emissionskataster	Fortschreibung 1991	1991 fortgeschrieben	
- Hausbrand und Kleingewerbe	Emissionskataster	-	fertiggestellt	
- Verkehr	Emissionskataster	-	-	Vorbereit. d. Fortschreibung
Bußgeldkatalog	Abfall Immissionschutz Naturschutz Gewässerschutz	Fortschreibung erfolgt	GMBI.Saarland 28.12.1992, Nr. 23 " " " "	Fortschreibung " " " "
Bericht zur Luftreinhaltung		1987	wie 1987	Fortschreibung
IMMESA-Messnetz				
- Multikomponentenstation		8	8	8
- Monokomponentenstationen		6	5	5
- Ozon-Messungen		5	5	5

Abfallwirtschaft	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Abfallaufkommen (Angaben in t)			Mengenzahlen 1998	
-Hausabfall (nach Fraktion)				
-Hausmüll	401.000	353.598	310.091	
-Sperrmüll	27.000	41.637	42.567	
-Gewerbemüll	179.000	103.002	49.900	
-Schlämme	27.00	707	158	
-Erdmassen und Bauschutt	102.000	596	562	
Gesamt (Entsorgung über EVS)	736.000	499.540	403.368	
-Sondermüll (nach Fraktionen)				
-Sonderabfall	29.700 (1988)	45.687	62.377	
-Kraftwerksrückstände	29.700 (1988)	-	-	
Wertstoffsammlung				
- Zahl der Containerstandplätze		1.813	1.957 (1.7.99)	
- Anzahl Papier/Pappe-Container	640	2.268	2.923 (1.7.99)	
- Anzahl Glas-Container	830	5.137	5.547 (1.7.99)	
-Zahl der Biotonnen		23.000	71.000	
- Zahl der Komposter		45-900	55.000	
- Menge (Wertstoffe und Biomüll) in t				
- Papier/Pappe	11.800	43.599	70.156	
- Glas	9.200	23.172	30.995	
- Metall-, Kunststoff- und Verbundverpackungen	-	12.318	22.070	
- Biomüll	-	5.038	20.678	
-Sondermüllmengen in t				
- Ökomobil		433	431	
- Batterien	70 (1986)	96	93	

- Batterie-Sammelgefäße		1.041	1.070	
Wichtige Projekte				
- Abfallwirtschaftsplan „Siedlungsabfälle“			Fertigstellung Dez. 1997	
- Abfallwirtschaftsplan „Sonderabfälle“			im Entwurf	Fertigstellung Ende 1999
- Grünschnitt-Kompostieranlagen (flächendeckend für das Saarland)	1	39	5 Anlagen in Betrieb 49 Kommunen angeschlossen	
- AVA Velsen		im Bau	Inbetriebnahme 7.8.97	
Gesetze				
- Gesetz zur Neuordnung der Saarländischen Abfall- und Wasserwirtschaft (vom 26.11.1997)			in Kraft getreten am 1.1.1998	

Verkehr/Straßenbau	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
ÖPNV				
- Ausgleichsleistungen (§ 45a PBefG)	15,7 Mio DM	37,2 Mio DM	37,5 Mio DM	37,5 Mio DM
- Benutzung des ÖPNV (beförderte Fahrgäste)	82,0 Mio	87,50 Mio	92,0 Mio	100,0 Mio
- Förderung nach GVFG (Landesprogramm)	0,55 Mio DM	33,6 Mio DM	16,8 Mio DM	18,8 Mio DM
- Saar Bahn	-		Fördermittel Land und Bund: 73,2 Mio DM	Fördermittel Land und Bund: 55 Mio DM
- ÖPNV-Landesergänzungsprogramm			14,4 Mio DM	6,3 Mio DM
- Zuschüsse aus Regionalisierungsmitteln			146,5 Mio DM %	186,5 Mio DM
- bestellte Zugkilometerleistung		5,3 Mio Zug km Verkehrsangebot DB vor Regionalisierung	6,3 Mio DM	6,8 Mio DM
Lärmschutzmaßnahmen				
- Zahl	14	70	85	85
- Länge (in m)	5.600	39.500	51.239	51.239
- geschützte Anwohner	1.590	34.000	38.550	38.500
Radwegebau				
- Zahl der Maßnahmen	-	46	68	70
- Länge (in km)	254	308	339,1	343
- Alltagsnetz in Landkreisen zusammen mit kommunalen Netz			Saarpfalz 227 km	Merzig-Wadern 209 km
Mitfahrer-Parkplätze				
- Zahl	0	25	36*	39
- Stellplätze	0	1.128	1.502	1.572
Wasserschutz an Straßen (Leichtflüssigkeitsabscheider)	5	29	40	67
Bepflanzung abhängig von Baumaßnahmen und Lärmschutzdämmen		31,966 Mio. DM	38,454 Mio. DM	ca. 39,685 Mio. DM
Kreisverkehrsobjekte (Kommunen und Land)			43 **	3
Wichtige Projekt: - Modellprojekt „Kommunale Verkehrsentwicklungspläne“			2 Maßnahmen vorgesehen, Verfügungsrahmen 440.000 DM	Erarbeitung von Empfehlungen zur Kommunalen Verkehrs- entwicklungs- planung als Fazit des Projektes
- Landesweite Radwegnetze Alltags- und Freizeitverkehr“				Planung und Umsetzung

Gesetze:				
-----------------	--	--	--	--

- Richtlinien Radverkehrskonzept			Förderung abgeschlossen	
- ÖPNV-Gesetz			Seit 1.1.1996 in Kraft	
- Saarl. Verwaltungsvorschriften zum GVFG			Novellierung im Entwurf	
- Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV			Dez. 1997 durch Kabinettsbeschluss verabschiedet	
- Zukunftskonzept Verkehr			Im Entwurf	
- Richtlinien Radverkehrswegweisung			Seit 14. Mai 1996 in Kraft	

* davon 5 kommunale Plätze mit GVFG-Förderung

** mit allen GVFG geförderten Plätzen in klassifizierten Straßen, ohne FESTO Rohrbach, Verkehrsfreigabe am 22.7.99

Städtebau/Landesplanung	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Städtebauförderungsmaßnahmen				
- Zahl /Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen)	24 + 2	78 + 5	80 + 4 + 8	75 + 4 + 8
- Investitionen	17,376 Mio. DM	4,164 Mio. DM	8,085 Mio. DM	8,085 Mio. DM
- dadurch initiierte zusätzl. Private Investitionen (ca. 8-fach)	86,88 Mio. DM	33,31 Mio. DM	64,68 Mio. DM	64,68 Mio. DM
Dorferneuerungsprogramm				
- Anzahl der Maßnahmen			55	55
Kommunale				
Private			35	35
- Investitionen insgesamt			1,422 Mio.	3,300 Mio.
Kommunale				
darin Eigenanteil			0,570 Mio.	1,300 Mio.
- Investitionen insgesamt			1,850 Mio.	1,300 Mio.
Privat				
darin Eigenanteil			1,300 Mio.	0,900 Mio.
Wichtige Projekte				
-Bauökologie			Aufbau des Sachgebietes	Weiterführung
- Aktion „Grüne Hausnummer“			Anträge: 99 Vergeben: 62	Weiterführung
- Saarl. Staatspreis für Architektur			August 1999 Preisverleihung	Abgeschlossen
- Revitalisierung des Völklinger Hüttengeländes			Planung Durchführung	Durchführung

- Landesentwicklungsplan Siedlung (Fortschreibung)		im Verfahren	Abgeschlossen	Umsetzung
- Landesentwicklungsplan Umwelt (Fortschreibung)		in Vorbereitung	im Verfahren	Abgeschlossen
- Landesentwicklungsplan Windenergie (Neuaufstellung)			im Verfahren	Abgeschlossen
- Bericht zur Landesentwicklung 1997		Vorlage 1992	Abgeschlossen	
Gesetze und Verordnungen				
- I Änderung der Landesbauordnung			in Vorbereitung	im Verfahren
- Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes			im Verfahren	Abgeschlossen
- Gesetz zur Änderung des saarländischen Landesplanungsgesetzes				In Vorbereitung
- Liste der Techn. Baubestimmungen			Anpassung	
- Verkaufsstättenverordnung			In Vorbereitung	Abgeschlossen
Energie	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Markteinführungsprogramm „Erneuerbare Energien“				
- Maßnahmen (Anzahl) (aufsummiert)	0	3.100	10.000	Fortführung des Programms
- Fördermittel (aufsummiert)	0	14,3 Mio. DM	31,5 Mio. DM	

Fernwärmeausbau				
- Maßnahmen (Anzahl) (aufsummiert)	4	21	24	26
- Fördermittel (aufsummiert)	69 Mio. DM	102,1 Mio. DM	108,9 Mio. DM	114,2 Mio. DM
Demonstrationsprojekte „Erneuerbare Energien“				
- Anzahl (aufsummiert)	-	0	28	Fortführung des Programms
- Fördermittel (aufsummiert)	-	0	6,12 Mio. DM	
Studien zur Energieeinsparung u. Nutzung erneuerbarer Energien				
- Anzahl (aufsummiert)	-	0	12	Fortführung des Programms
- Fördermittel (aufsummiert)	-	0	1,56 Mio. DM	
Blockheizkraftwerke und Nahwärmenetze				
- Maßnahmen (aufsummiert)	-	-	-	Programm-Einführung
- Fördermittel (aufsummiert)	-	-	-	
Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden				
- Maßnahmen (aufsummiert)	-	-	-	Programmeinführung 2,1 Mio. DM
- Fördermittel (aufsummiert)	-	-	-	

Ökologische Steuerreform	-	-	Gesetzentwurf zum Einstieg in die Ökologische Steuerreform vom 19.11.98 (1.Stufe) Beschluss der Bundesregierung vom 23.6.99 zu den weiteren Stufen der ökol. Steuerreform	Umsetzung der weiteren Schritte der ökologischen Steuerreform
Neuordnung der saarländischen Kraftwerkslandschaft	-	-	Eckpunktevereinbarung vom 17.09.1996; Protokollnotiz zur Umsetzung v. 23.05.1997	Schrittweise Umsetzung (bis 2004)
Zentrum für Zukunftssysteme				
- Fördermittel (aufsummiert)	-	-	-	2,0 Mio. DM
Optimierung der Nutzung saarländischer Bodenschätze	-	-	Entwurf des Fachlichen Rahmenplanes Rohstoffe liegt vor; Behandlung im Ministerrat ist für August 99 geplant	Neufassung des Fachlichen Rahmenplanes Rohstoffe
Steinkohle	-	-	Kohlehilfen im Bundeshaushalt 2000 und in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes	Fortschreibung d. Kohlekompromisses v. 13.03.97, Verlängerung des EGKS-Beihilferegimes
Umgebungsüberwachung Kernkraftwerk Cattenom				Fortschreibung
- ortsfeste Messstationen	2	3	3	
- Messpunkte für Messwagen	12	12	12	
- Messpunkte für Festkörperdosimeter	66	66	66	
- Messpunkte für Wasser	7	7	7	
- Messpunkte für Lebensmittel	10	10	10	
Saarländisches Umwelt-Audit-Programm				
- Umwelt-Audit-Richtlinien	-	-	in Kraft seit 3.7.1995	
- Maßnahmen (Anzahl)	-	60	95	Fortführung des Programms
- Fördermittel	-	0,39 Mio. DM	1,29 Mio. DM	

Wichtige Projekte	Fernwärmeschiene Völklingen-Saarbrücken und Saarlouis-Dillingen, Ausbau in Saarbrücken	Fernwärmeschiene von VK nach SLS, Fernwärmeausbau in SB, VK, SLS, Dillingen, Wallerfangen	Fernwärme Quierschied, NEH-Siedlung mit solarer Nahwärmeversorgung in Bübingen	Fernwärme Großrosseln, Windpark Tünsdorf
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

ARGE SOLAR			Vorprüfstelle für Anträge zur Markteinführung erneuerbarer Energien	
Gesetze - Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung	-	-	Novellierungsentwürfe liegen vor	Umsetzung
- Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts	-	-	Gesetz ist am 29.4.98 in Kraft getreten; Normenkontrollverfahren vor den Bundesverfassungsgericht	Novelle des EnWG
- Umsetzung der EU-Binnenmarkttrichtlinie Gas	-	-	Ausarbeitung von Gesetzestexten	Änderung/ Ergänzung des EnWG
- Stromeinspeisungsgesetz für erneuerbare Energien	-		Neufassung des Gesetzes ist am 29.4.98 in Kraft getreten	Novelle des Gesetzes
- Vorrangregelung für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung	-	-	Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungstexten	Gesetzes- und Verordnungsinitiative im Bundesrat
- Ökologische Durchführungsverordnung zur Bauordnung für das Saarland	-	-	zurückgestellt	
- Liste der Technischen Baubestimmungen	-	-	Anpassung	
- Verkaufsstättenverordnung	-	-	in Vorbereitung	abgeschlossen
Klimaschutz	Stand 1985	Stand 1994	Stand 1999	Planung 2000
Saarländische CO₂ - Bilanz	-	-	Vorbereitung und Umsetzung	Umsetzung
Erweiterte Saarländische CO₂ - Bilanz	-	-	Planung	Umsetzung

Ministerium für Umwelt 1999

5.2 Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums

Im Saarland wurden folgende EU-Programme bzw. Förderprogramme mit Beteiligung des EAGFL durchgeführt:

- Sektorplan Vieh und Fleisch, Blumen und Pflanzen, Obst und Gemüse nach der Entscheidung 95/ 257/ EG (letzte vom 11.02.99, K(99)267) – Ziel 5a
- Operationelles Programm Ziel 5b (1994-99)
- Flankierende Maßnahmen nach der VO (EG) Nr. 2078/ 92 (1994-99) innerhalb des Saarländischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)

Die Ergebnisse einer externen Bewertung liegen z.Zt. nur im Rahmen der Zwischenbewertung vor. Die Ergebnisse der ex-post Bewertung werden bis zum Jahre 2001 für die o.g. Programme erwartet.

Hier nur die Maßnahmen, die innerhalb der VO (EWG) Nr. 2078/92 und Ziel 5a und ehem. Ziel 5b durchgeführt wurden.

5.2.1 Schlussfolgerungen

Da zur Zeit noch keine abschließende (ex-post) Bewertung der vorangegangenen Förderperiode vorliegt, kann nur auf die Aussagen des Saarlandes zur Zwischenbewertung des Ziel 5b Programms verwiesen werden. Sie wurden mit Schreiben vom 26.04.99 (AZ G/ 3 – Sz –354/ 99) den Mitgliedern des Begleitausschusses mitgeteilt. Für die künftige Beteiligung des EAGFL Abt. Garantie sind die im Rahmen des Art. 33 der VO (EG) Nr. 1257/ 99 fortgeführten Maßnahmen des Unterprogramms 1 und 4 des Ziel 5b Programms (1994-99) maßgeblich.

Den Empfehlungen der Zwischenbewertung unter Ziffer 9.1.1 zum Unterprogramm 1 bezüglich der verbesserten Ausarbeitung der materiellen Indikatoren wird das Saarland folgen. Das Koordinationsreferat für den EAGFL wird für die künftige Abschlussbewertung eine Liste von geeigneten Indikatoren gemeinsam mit den Fachreferaten erstellen.

An einer kumulierten Darstellung der finanziellen Abwicklung wird aus Gründen der Vereinfachung festgehalten. Die Mittel der technischen Hilfe sind im Programm bereits für Evaluierung, Modellprojekte und Steigerung der Effizienz des Einsatzes der Fondsmittel ausgeschöpft.

Die für das Unterprogramm 4 empfohlene Neugestaltung bzw. Erweiterung des Indikatorensystems werden berücksichtigt. Für neue Projekte der Restlaufzeit ist dies bereits erfolgt. Den Empfehlungen zur künftigen Auswahl und Betreuung von Projekten wird bereits durch die Gründung der Agentur für den ländlichen Raum (1998) Rechnung getragen.

5.2.2 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben Evaluierung der Förderungsperiode 1994 – 1999

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach Ziel 5 a des EU-Fonds wird für die Periode 1994 bis 1999 von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkenrode für Deutschland evaluiert. Ein Zwischenergebnis liegt noch nicht vor.

Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in Landwirtschaft-, Garten- und Weinbaubetrieben war in der Vergangenheit stets Schwerpunkt der saarländischen Agrarpolitik. Wie bereits unter Ziffer 5 ausgeführt, hatte die saarländische Landwirtschaft nach der wirtschaftlichen Rückgliederung an die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1959 einen Agrarstrukturwandel durchgemacht, der einmalig in der Bundesrepublik ist. Zudem ist das Saarland ein klassisches Realteilungsgebiet.

Um mit den bundesdeutschen Betrieben konkurrieren zu können, waren in den Folgejahren umfangreiche bauliche Investitionen erforderlich, die einen hohen finanziellen Aufwand erforderlich machten. Das Saarland hat diese Entwicklung im Vergleich zu den anderen alten Bundesländern konsequent verfolgt. Im Baubereich wurde ein besonderer Augenmerk auf kostengünstiges Bauen gelegt, wobei dem Tier- und Umweltschutz ein besonderer Stellenwert eingeräumt wurde.

So wurden in den letzten 15 Jahren nur noch Liegeboxenlaufställe im Rindviehbereich gefördert.

Tabelle (17): Anzahl und Fördervolumen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EFP) und des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP) im Zeitraum 1992 – 1999

Förderfälle / -art Im Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Anzahl der Bewilligten Förderfälle	45	50	56	83	116	81	94	
Zuschüsse In Euro	657.010	448.403	354.070	356.492	995.7654	303.509	651.697	601.790
Öffentliche Darlehen In Euro	541.969	276.097	276.097	322.113	--	--	--	--
Zinszuschüsse zu Kapitalmarkt- darlehen in Euro	611.539	608.296	705.702	580.555	631.709	668.560	850.067	822.668
Investitions- volumen Insgesamt in Euro	1.810.518	1.392.716	1.335.869	1.259.160	1.577.779	972.069	1.501.769	1.424.458

Schwerpunkte im EFP waren:

- Neu-, Aus- und Umbau von Liegeboxenlaufställen für Milchkühe

- Investitionen im Weinbau (Bereich der Kellerwirtschaft und Selbstvermarktung)
- Kapazitätsausweitende und energiesparende Investitionen im Gartenbau
- Investitionen im Bereich der Direktvermarktung sowie für den Bereich Freizeit und Erholung

Die Einkommensentwicklung der vergangenen 5 Jahre in der saarländischen Landwirtschaft belegt unzweifelhaft, dass sie im Vergleich zu den anderen alten Bundesländern einen positiven Verlauf genommen hat, was als Erfolg der bisherigen Förderungspolitik gewertet werden kann.

Die geförderten Betriebe waren durch erhebliche arbeitswirtschaftliche Verbesserungen in der Lage Produktionskosten zu senken; eine Steigerung des Arbeitseinkommens konnte erreicht werden. Aufgrund der erzielten positiven Ergebnisse der bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen soll dieser Grundsatz auch in der nächsten Förderungsperiode fortgesetzt werden, wobei dem Tier- und Umweltschutz besondere Beachtung eingeräumt wird.

5.2.3 Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten (JLP)

Das Saarland räumt der Niederlassung von Junglandwirten eine hohe Priorität ein. Nach der Landesrichtlinie vom 15.10.1996 wurde die JLP von 23.500,00 DM um 5.000,00 DM aus Landesmitteln aufgestockt.

Die Junglandwirteförderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) nach Ziel 5 a des EU-Strukturfonds wird zur Zeit für die Periode 1994 – 1999 von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig – Völkenrode für Deutschland insgesamt evaluiert. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Tabelle (18): Umfang der Junglandwirteförderung in den Jahren 1992 – 1999 im Saarland

Förderfälle Von 1992 bis 1999	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Anzahl der Bewilligten Fälle	9	26	29	25	25	17	7	2
Junglandwirteprämien In EURO aus GA-Mitteln	69.024	277.631	348.445	290.659	300.384	204.261	84.107	24.031
Gesamt Investitionsvolumen in EURO	253.600	691.266	816.021	626.332	690.244	460.673	175.373	66.468

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Junglandwirteprogramm soll die qualifiziert ausgebildeten jungen Betriebsleiter zur Übernahme von Betrieben animieren um damit zur Sicherung eines Stammes leistungs- und wettbewerbsfähiger hauptberuflicher Landwirtschaftsbetriebe beizutragen. Hierzu wurde für junge Betriebsleiter, die erhebliche betriebsnotwendige Investitionen durchführen mussten, eine erhöhte Starthilfe von bis zu 28.500,00 DM gewährt.

In vielen Fällen wurde diese Starthilfe zusätzlich zu einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen für entwicklungsfähige Betriebe gewährt.

Die in der o.a. Tabelle 11 geführten Zahlen zeigen, dass der Einstieg von Junglandwirten in die hauptberufliche Landwirtschaft von einer rückläufigen Tendenz geprägt ist. Die bekannten positiven Buchführungsergebnisse der bisher geförderten Junglandwirte zeigen, dass dieses Programm - trotz rückläufiger Tendenz – auch künftig weiter durchgeführt werden muss.

Die Gewährung der JLP im Rahmen des EFP wird ein Schwerpunkt der künftigen Agrarförderpolitik sein. Nur durch die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land-, Garten- und Weinbau wird die Leistungsfähigkeit der Betriebe mittel- und langfristig zu sichern sein.

Die Junglandwirteförderung wurde aufgrund der besonderen Betriebs- und Arbeitskräftestruktur im Saarland durchgeführt. Die agrarstrukturelle Entwicklung der saarländischen Betriebe war seit der Rückgliederung des Saarlandes an die BRD durch ein besonderes Betriebsgrößenwachstum umfassender Rationalisierungsmaßnahmen sowie ständige Steigerungen des Arbeitseinkommens geprägt. Dies führte zwangsläufig zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe.

Die Agrarstruktur des Saarlandes in einer Industrieregion mit starker Flurzersplitterung hat im Wettbewerb mit anderen wettbewerbsstarken Regionen der EU auch weiterhin darauf hinzuarbeiten, ihre Existenz zu erhalten. Deshalb benötigt

die saarländische Landwirtschaft auch künftig die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

5.2.4 Benachteiligte Gebiete

Die natürlichen Produktionsbedingungen und Standortvoraussetzungen für die saarländische Landwirtschaft sind – bedingt durch die bewegte Topographie und den hohen Anteil an Grenzertragsböden – vergleichsweise ungünstig. Zwei Drittel der Landesfläche sind deshalb als benachteiligte Gebiete nach dem EU-Bergbauernprogramm anerkannt (s. Richtlinie 75/ 268/ EWG zuletzt geändert durch Richtlinie 89/ 586/ EWG des Rates vom 23.Oktober 1989 (ABL der EG Nr. L 330 S. 1 vom 15.11.1989)).

Das Saarland gewährt die Ausgleichszulage (AZ) seit dem Jahre 1985 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK).

In den vergangenen Jahren hat sich die Gewährung der Ausgleichszulage wie folgt entwickelt:

Tabelle (19): Empfänger und Höhe der Ausgaben der Ausgleichszulage (AZ) von 1992 – 1998.

Jahr	Zahl der Empfänger	Höhe der Ausgaben Insgesamt in Mio. DM	Durchschnittliche Höhe der AZ in DM/Betrieb
1992	1208	5,440	4.503
1993	1171	5,441	4.642
1994	1151	4,583	3.982
1995	1139	4,601	4.039
1996	1058	4,522	4.274
1997	1060	3,417	3.196
1998	976	2,958	3.030

Wie bereits erwähnt, stellen im Saarland die Futterbaubetriebe den mit Abstand wichtigsten Betriebszweig dar. Die AZ wurde immer so ausgerichtet, dass sich die Höhe dieser Flächenförderung nach dem Viehbesatz je Flächeneinheit und dem Einkommenspotential des Betriebes orientiert hat, d.h. je weniger Tiere je Flächeneinheit gehalten werden konnten, umso höher war der je ha Futterfläche gezahlte Betrag.

Wie bereits ausgeführt, haben sich die Einkommen der letzten Jahre in den saarländischen Futterbaubetrieben – im Vergleich zu den Futterbaubetrieben der übrigen alten Bundesländer – positiv entwickelt. Zu dieser positiven Einkommensentwicklung hat auch die Ausgleichszulage beigetragen. Aufgrund der ungünstigen Topographie und schwacher Ertragsstandorte wird auch in Zukunft nicht auf die Gewährung der AZ verzichtet werden können.

Die Ausgleichszulage ist vor allen Dingen dort für den Erhalt der Kulturlandschaft wichtig, wo eine hauptberufliche Landbewirtschaftung nicht mehr möglich bzw. vorzufinden ist. Sie trägt entscheidend mit dazu bei, die Kulturlandschaft zu nutzen und damit für den Tourismus attraktiv zu gestalten.

Vor der Einführung der AZ im Saarland gab es Perioden, in denen nahezu ein Viertel der LF brach gefallen war (Sozialbrache). Seit Einführung der AZ spielt das Brachland-Problem keine Rolle mehr. So hat die LF in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen.

5.2.5 Agrarumweltmaßnahmen

Aufgrund der ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen wird im Saarland seit langen Jahren eine Landwirtschaft betrieben, die den Zielen des Natur- und Umweltschutzes nicht entgegensteht. Sichtbarer Ausdruck dieser Wirtschaftsweise ist eine weitgehend noch intakte Kulturlandschaft. Aus diesem Grund waren die bislang angebotenen Agrarumweltmaßnahmen schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet, Formen der Landbewirtschaftung aufrecht zu erhalten, die über Generationen hinweg die Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft einschließlich der natürlichen Lebensräume gewährleistet haben.

5.2.5.1 Vorgegangener Zeitraum (1994-99)

Nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 2078/92 und in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wurde 1994 erstmals ein umfassendes Agrarumweltprogramm im Saarland angeboten. Gegenstand der Förderung waren bisher:

Gesamtbetriebliche Maßnahmen:

- Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit max. 1,4 RGV/ha HFF
- Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland
- Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

Naturschutzmaßnahmen auf bestimmten Einzelflächen

- Rekultivierung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Erhaltung historischer Landnutzungsformen (Streuobstwiesen)
- Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen

Erhaltung lokaler vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen

- Erhaltung des Glan-Rindes und des Ardenner Kaltblutpferdes.

Gegenwärtig beteiligen sich über 900 Landwirte mit mehr als 25.000 ha an den Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms. Die einzelnen Agrarumweltmaßnahmen teilen sich wie folgt auf:

Tabelle (20): Inanspruchnahme der KULAP-Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1999/2000

Maßnahme	Wirtschaftsjahr 1999/2000		
	Teilnehmer (Anzahl) ²	Bewilligte Fläche (ha) bewilligte Tiere (Stück)	Anteil an der LF in v. H. ³
Grünlandextensivierung max. 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche	700	19.100	24,3
Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland	95	450	0,6
Ökologischer Landbau	84	4.500	5,7
Beibehaltung historischer Landnutzungsformen (Streuobstbau)	33	115	0,1
Erhaltung ökolog. bes. wert- voller Grünlandflächen	90	800	1,0
Rekultivierung ehemals Idw. genutzter Flächen	45	350	0,4
Förderung vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen	5	32	-
Summe		25.315	32,2

Die Förderung der Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung ist die flächenwirksamste Maßnahme. An der zweiten Stelle kommt die Förderung des ökologischen Landbaus. An dritter Stelle folgt die Maßnahme "Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland".

Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 1999/2000 sind 32,2 % aller landwirtschaftlich genutzten Flächen im Saarland von den Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfasst.

In den zurückliegenden Jahren haben sich die Zahlungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm wie folgt entwickelt:

² Mehrfachnennungen sind möglich

³ Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 78.520 ha

Tabelle (21): Finanzieller Mittelabfluss in den Jahren 1995 – 1998

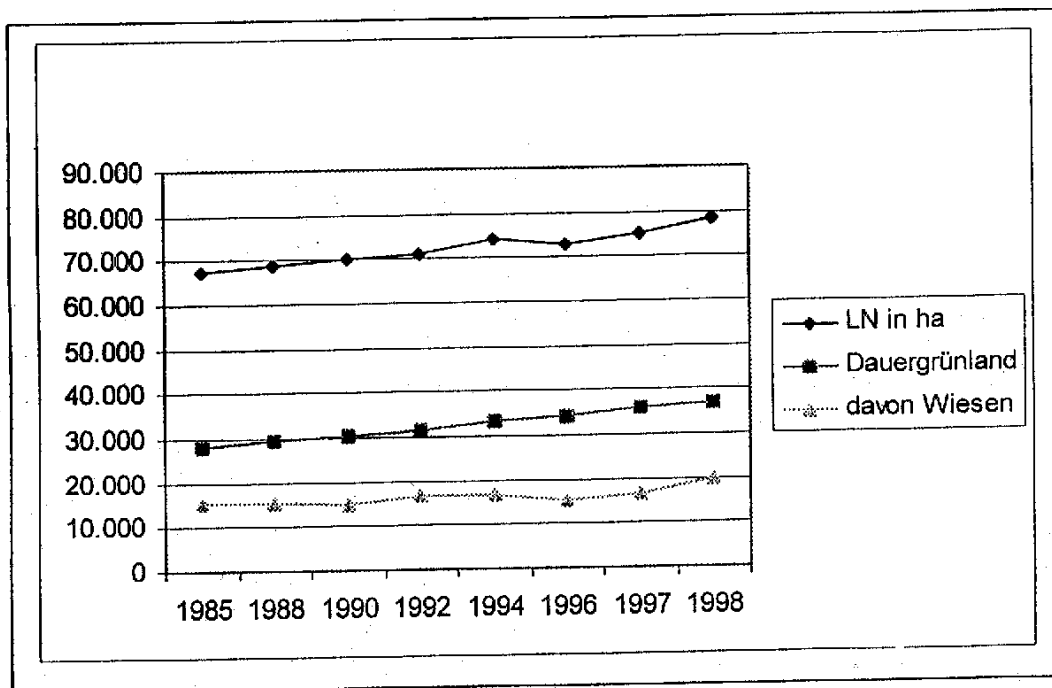
	1995	1996	1997	1998
Maßnahmen	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
Grünlandextensivierung max. 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche	4,253	5,014 ⁴	4.055	4,300
Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland	0,480	0,540	0,540	0,595
Ökologischer Landbau	0,595	0,630	0,630	0,630
Beibehaltung historischer Landnutzungsformen	---	---	0,030	0,040
Erhaltung ökolog. bes. wertvoller Grünlandflächen	---	---	0,123	0,123
Rekultivierung ehemals ldw. genutzter Flächen	0,361	0,361	0,361	0,361
Förderung vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen	---	---	---	0,002
Summe⁵:	5,689	6.545	5,739	6,051

Die Maßnahme "Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung" hat das größte finanzielle Gewicht. Etwa 70 % der Mittel wurden von dieser Maßnahme in Anspruch genommen.

⁴ Im Haushaltsjahr 1996 wurden auch Zahlungen für das KULAP-Jahr 1996/97 geleistet.

⁵ Darüber hinaus wurden keine weiteren Fördermaßnahmen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms umgesetzt.

Abbildung (22): Entwicklung der saarländischen Grünlandfläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche



5.2.5.2 Evaluierung der Förderperiode 1994 – 1999

Das Kulturlandschaftsprogramm für das Saarland wird gegenwärtig von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) - Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume evaluiert. Ein Zwischenbericht ist der EU-Kommission zwischenzeitlich zugesandt worden.

5.3 Aufforstung

5.3.1 Sonstige forstliche Maßnahmen

Mit einer Fläche von 23.000 ha nimmt der Privatwald einen Anteil von 25 % des Landes ein. In seiner Verteilung konzentriert er sich wesentlich in den nördlichen, ländlichen Landesteilen; einige größere Privatwälder finden sich im Südosten, im Saar-Pfalz-Kreis sowie im Saargau. Im überdurchschnittlich bewaldeten Verdichtungsraum fehlt der Privatwald fast völlig.

5.3.2 Schwierigkeiten, Disparitäten, Defizite

Eine Ursache für die Strukturmängel des Privatwaldes im Saarland liegt darin begründet, dass durch die Realteilung kleinste Parzellen entstanden, die sich einer sinnvollen Bewirtschaftung entzogen und woraus oft unklare Eigentumsverhältnisse entstanden. Um dem entgegenzuwirken wurden 1990 drei Forstbetriebsgemeinschaften gegründet, die mittlerweile eine Fläche von 6.577 ha mit 749 Mitgliedern betreuen.

Dem fehlenden Interesse der Eigentümer am Wald - das oft aus der Unwissenheit über die Waldbewirtschaftung resultiert - wird versucht entgegenzuwirken mit der „Mobilen Waldbauernschule“; hier werden Waldarbeiter mit Methoden der Waldbewirtschaftung praktisch wie theoretisch vertraut gemacht.

Die Holzvermarktung wird durch das Fehlen einer lokalen Verarbeiterkette (Waldbesitzer - Sägewerk - Schreiner) und durch die gering anfallenden Holzmengen v.a. im Kleinprivatwald erschwert; dem wird u.a. im Rahmen des „LEADER-II-Projekts“ (Förderung regionaler Kreisläufe) und durch Unterstützung der Forstbetriebsgemeinschaften versucht entgegenzuwirken.

Darüber hinaus wird über alle Waldbesitzarten hinweg die Bewirtschaftung durch Katastrophenschäden (u.a. Windwurf, Borkenkäferkalamitäten) und die fortschreitende Bodenversauerung beeinträchtigt.

Finanzielle Unterstützung durch Förderung von Wiederaufforstungsmaßnahmen und Kompensationskalkungen sollen diesen Nachteil ausgleichen.

5.3.3 Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums Ziel 5 b

5.3.3.1 Kompensationskalkung

Im Zusammenhang mit den sogenannten „neuartigen Waldschäden“ ist u.a. eine starke Versauerung der Waldböden festzustellen. Die Auswirkungen dieser Oberbodenversauerung auf das Ökosystem Wald sind komplex und in ihrer Wirkungsweise bekanntermaßen negativ und bestandesbedrohlich.

Nach eingehenden bodenkundlichen und bodenchemischen Untersuchungen wurden im Zeitraum 1994 - 99 ca. 530 ha gekalkt; das Finanzvolumen beträgt 43.000,- DM, der EU-Anteil beträgt 21.500,- DM.

5.3.3.2 Forstliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften)

Die Forstbetriebsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Waldbesitzern mit dem Ziel, die Nachteile der kleinparzellierten Besitzstrukturen zu überwinden. Im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe werden den Forstbetriebsgemeinschaften ein Teil der Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Beratung der Waldbesitzer entstehen, erstattet.

Der Organisationsgrad der beiden Forstbetriebsgemeinschaften im Ziel 5 b-Gebiet kann zur Zeit wie folgt beschrieben werden:

	Mitgliedsbetriebe (Anzahl)	Mitgliedsfläche (ha)
St. Wendel	348	1.825
Merzig-Wadern	315	3.500

Finanziert wurden die beiden FBG's mit einem Betrag von 132.000,- DM; der EU-Anteil beträgt 66.000,- DM.

5.3.3.3 Weiterbildung (Mobile Waldbauernschule)

Die „Mobile Waldbauernschule“ soll einen höheren Kenntnisstand forstwirtschaftlicher Zusammenhänge bei den Waldbesitzern bewirken. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland hat hierzu 1998 - nachdem man über einen Zeitraum von 4 Jahren die Nachfrage und den Erfolg dieser Art der Schulung in einem Pilotprojekt getestet hat - einen eigenen Ausbildungswagen neu angeschafft. Die kompletten Anschaffungskosten liegen bei 65.000 DM (EU-Anteil: 30.000,- DM). In Verbindung mit einem vom Privatwaldbesitzerverband bereitgestellten Zugfahrzeug und qualifiziertem Schulungspersonal (1 Forstingenieur, 1 Forstwirtschaftsmeister) wurde die „mobile Waldbauernschule“ als Gemeinschaftsprojekt begründet. Das Projekt ist zunächst auf eine Dauer von 10 Jahren ausgerichtet; es wird angestrebt, in dieser Zeit 5000 - 6000 Waldbesitzer zu schulen.

5.3.4 LEADER II (94-99)

5.3.4.1 Reaktivierung regionaler Kreislaufwirtschaften

Ziel des Projektes ist die Untersuchung tatsächlicher oder möglicher ökonomischer, sozialer und ökologischer Kreisläufe innerhalb einer Gemeinde und hierauf aufbauend die Entwicklung von Strategien zur Reaktivierung lokaler und regionaler Nutzungsbeziehungen; hierbei ist für den forstwirtschaftlichen Sektor das Teilprojekt „Förderung der Brennholzkultur“ von besonderer Bedeutung.

Die Finanzhilfen belaufen sich auf 225.000,- DM, wobei der EU-Anteil 96.000,- DM beträgt.

5.3.5 Verordnung (EG) 2080/92 (Zeitraum 94 – 99)

5.3.5.1 Erstaufforstungsinvestitionen

Die Erhaltung, Bewirtschaftung und Vermehrung von Wald unterliegt den Bestimmungen des Forstrechts (LWaldG; insbesondere § 1 in Verbindung mit § 9); hierin wird zum Ausdruck gebracht, dass neben der Walderhaltung auch die Waldvermehrung angestrebt wird, was aufgrund der vielfältigen positiven ökologischen Wirkungen des Waldes positiv zu bewerten ist.

Im Zeitraum 1994 - 99 wurden rund 94 ha aufgeforstet und mit 291.108,- DM bezuschusst, wobei der EU-Anteil 145.555,- DM beträgt.

5.3.5.2 Erstaufforstungsprämie

Die Erstaufforstungsprämie dient dem Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Bewaldung bzw. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Für rund 100 ha aufgeforstete Fläche wurde in den Jahren 1994 - 99 eine Erstaufforstungsprämie in Höhe von 62.862,- DM ausbezahlt, wobei der EU-Anteil 31.432,- DM beträgt.

5.3.6 Beratungstätigkeit der Landesforstverwaltung

Laut § 40 Landeswaldgesetz hat jeder Waldbesitzer das Recht auf Beratung oder Betreuung durch die Landesforstverwaltung, wobei die Beratung kostenlos ist; diese Aufgabe wurde bisher von 3 Privatwaldfunktionsbeamten wahrgenommen.

Seit dem 02.07.99 obliegt diese Tätigkeit dem SaarForst Landesbetrieb, wobei die Forstbehörde nach Maßgabe des Haushaltsplanes die Kosten der Beratung trägt.

5.3.6.1 Koordinationstätigkeit der Landesforstverwaltung

In vielen Fragen der Privatwaldbewirtschaftung und -politik ist die Forstbehörde Anlauf- und Koordinationsstelle zwischen den einzelnen Interessenvertretern; so ist sie z.B. beteiligt bei:

- Fragen zur Förderung
- Mobile Waldbauernschule
- Waldbauerntag.

Darüber hinaus finden regelmäßig Gesprächsrunden mit Vertretern der Forstbetriebsgemeinschaften, des Privatwaldbesitzerverbandes und den Privatwaldbetreuern statt, die dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen.

5.4 Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raums, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert, die öffentliche Infrastruktur unterstützt und durch Maßnahmen der Dorferneuerung die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Gemeinden verbessert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die Grundstücksstruktur im Saarland ist gekennzeichnet durch eine starke Besitzersplitterung (Realteilung); kleinräumige Landschaftsstrukturen erschweren zusätzlich die Bewirtschaftung.

Zur Zeit werden im Saarland rd. 40 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer Verfahrensfläche von rd. 28.000 ha bearbeitet.

Unter Berücksichtigung bereits abgeschlossener Verfahren wurden somit erst rd. 40% der insgesamt rd. 200.000 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche des Saarlandes einer ländlichen Neuordnung unterworfen.

Ein räumlicher Schwerpunkt wird durch die Verfahren bestimmt, die aufgrund von Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschifffahrtsstraße und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken - Luxemburg durchgeführt werden.

Verfahren zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Verfahren mit der Zielsetzung Gewässerrenaturierung, wie zum Beispiel das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben des Bundes an der Oster und der Ill und der in sie einmündenden Wasserläufe bilden einen weiteren Arbeitsschwerpunkt, dem zukünftig besondere Bedeutung beizumessen ist.

Räumliche Schwerpunkte weiterer Verfahren liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saarpfalz-Kreises, des Waderner Raums sowie des Saar- und Moselgaues.

5.4.1 Vorangegangener Programmplanungszeitraum

Die in den seit 1992 in den EU-Programmen Zielgebiet 5b eingesetzten Mittel haben folgende Wirkungen für die ländliche Entwicklung:

Durchgeführte Ortsbildgestaltungen, Wegebaumassnahmen und Regelungen der Verkehrsverhältnisse, Fremdwasserentflechtungsmaßnahmen oder Schaffung von planerischen Grundlagen innerhalb der Dorferneuerungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen haben die Umweltsituation verbessert, die Wohnfunktion von Gemeinden gestärkt und flankierend die Entwicklung der Freizeitgestaltung und Naherholung unterstützt.

Detaillierte Aussagen sind dem Arbeitsbericht 2/99 der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft betreffend Zwischenbewertung des saarländischen Ziel 5b-Programms für den Zeitraum 1995 bis 1997 zu entnehmen.

5.5 Dorferneuerung

5.5.1 Erster Programmplanungszeitraum nach Ziel 5 b (1990 bis 1993)

Mit Genehmigung vom 21.04.1992 beteiligte sich die Europäische Kommission an der Finanzierung des operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland.

Die Dorferneuerung wurde in diesem Programm mit .3 Projekten öffentlicher Planungsträger gefördert. Die öffentlichen Ausgaben beliefen sich auf rd. 3,5 Mio. DM. Hierzu wurden Zuwendungen aus dem EAGFL in Höhe von rd. 1,2 Mio. DM gewährt. Die Projekte wurden erfolgreich umgesetzt und erfüllen die gesetzten Ziele.

5.5.2 Zweiter Programmplanungszeitraum nach Ziel 5 b (1994 bis 1999)

Die Europäische Kommission hat am 24.3.1995 (letzte vom 15.02.1999) die Entscheidung zur Beteiligung an der Finanzierung des operationellen Programms des Saarlandes zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Ziel 5 b getroffen.

Ein Schwerpunkt des Programms im Bereich des EAGFL sind Investitionen im Bereich der Dorferneuerung. Hierfür standen insgesamt 9.741.397 € öffentliche Mittel zur Verfügung, davon 3.897.167 € aus dem EAGFL.

In 32 Ortsteilen wurden 43 öffentliche Projekte gefördert.

Bis Oktober 1999 sind mit rd. 11 Mio. DM rd. 60 % der für die Gesamtlaufzeit veranschlagten öffentlichen Ausgaben für die Dorferneuerung bewilligt und rd. 6,6 Mio. DM ausgezahlt worden.

Trotz des verspäteten Beginns des Förderzeitraums 1994 bis 1999 ist es gelungen, die EAGFL-Mittel für die Dorferneuerung innerhalb der aktiven Programmlaufzeit zu binden.

Damit die Fördermaßnahmen der Europäischen Union auch größtmögliche Effekte erreichen, hält das Saarland bei der Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahmen eine enge Partnerschaft mit den Gemeinden. Die Gemeinden erarbeiten selbst Dorfentwicklungskonzepte und schlagen dem Ministerium für Umwelt geeignete Projekte vor.

Der Begleitausschuss für die Ziel 5 b Förderung im Saarland hat die Zwischenevaluierung des Instituts für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, als unabhängige Bewerterin im Juli 1999 entgegengenommen. In ihrer Gesamtbeurteilung kommt die Bewerterin zu dem Ergebnis, dass die Dorferneuerung bisher bedeutende Beiträge zum Erhalt des ländlichen Raums als Wohn- und Wirtschaftsstandort geleistet und positive Einkommens- und Beschäftigungseffekte erzielt hat, gleichzeitig aber auch noch ein erheblicher Handlungsbedarf besteht.

6 Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich

6.1 Ausrichtung und Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Umsetzung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum verfolgt der vorzulegende Plan, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, das Ziel, die Kohärenz zwischen der Agrarstrukturpolitik und der Markt- und Preispolitik im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen. Besonderer Stellenwert erfährt weiterhin der Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekt.

Die komplexe Problemlage der saarländischen Verhältnisse, vor dem Hintergrund der engen Verflechtung von Industriekultur mit den bekannten Folgeerscheinungen in den Bereichen Altlasten und Umweltsituation, Beschäftigungssituation und soziale Belange und der Verknüpfung mit den ländlichen Räumen, die ihrerseits einen, im Verhältnis zum alten Bundesgebiet, extremen Strukturwandel durchliefen, der wiederum die ökologischen Defizite und auch soziale Belange einschließt, schafften eine komprimierte Situation, deren Folge die nötige Sensibilisierung auf breiter Ebene brachte. Zur Durchführung eines komplexen Problemmanagement - unter Berücksichtigung möglichst vieler Faktoren - waren damit die Grundlagen geschaffen, Lösungsmodelle und Initiativen zu entwickeln.

Die Grundzüge der integrierten saarländischen Umweltpolitik sind Kapitel 5 zu entnehmen.

Die Zusammenarbeit der Fachreferate, wie auch der nachgeordneten Dienststellen, erfolgt in Diskussion mit den beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartnern um die Fachkompetenzen im Programmablauf zu integrieren. Die daraus abzuleitenden Synergien sollen der besseren Koordinierung und Umsetzung dienen.

Die Zielorientierung bzw. Strategiegrundlage beruht insbesondere auf zwei Aussagen. Zum einen, das durch die Verknüpfung von ökologischen und ökonomischen Belangen indizierte

➤ **Kooperationsprinzip,**

und zum anderen, das durch Ausrichtung nach geschlossenen Stoffkreisläufen, abgeleitete

➤ **Nachhaltigkeitsprinzip,**

in deren Berücksichtigung und Umsetzung der Umwelt- und auch der Sozialverträglichkeit Rechnung getragen wird.

Zur Realisierung und Umsetzung im Sinne der Entwicklung ländlicher Räume gilt für den Schutz der natürlichen Ressourcen eine besondere Priorität. Daraus ergibt sich als primäres Ziel die **flächenwirksame** Ausgestaltung.

Die bisherigen Erfahrungen sprechen für die Fortführung des Prinzips des Naturschutzes außerhalb von Schutzgebieten mit statisch-konservierender Grundstruktur. Naturschutz durch Nutzung als Hintergrund der Agrarumweltmaßnahmen des Saarlandes, insbesondere die erfolgreiche Umsetzung des saarländischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) schaffen Anreize - sowohl für Haupt- als auch Nebenerwerbslandwirte - hier zu einer „Landbau – Wende“ beizutragen.

Des Weiteren gilt dies auch für die Ausgleichzulage und die zur weiteren Ökologisierung der Landwirtschaft bezuschusste Umstellung auf biologisch-ökologische Wirtschaftsweisen.

Die Junglandwirteförderung und das Bestreben, auch Dauerarbeitsplätze in der Landwirtschaft zu etablieren, gehören - mit den Beratungsinstrumentarien - zu den wichtigsten Faktoren, eine Entlastung von Familienarbeitskräften herbeizuführen und eine gesicherte Ausgangsbasis für den landwirtschaftlichen Nachwuchs zu schaffen.

Ein weiterer Schwerpunkt stellen die lokal ausgerichteten Maßnahmen im Sinne der integrierten Dorferneuerung dar. Bestrebungen des ökologischen Bauens, der ökologischen Siedlungswasserwirtschaft und Wasserbaus, Einbindung handwerklicher Tätigkeiten, touristische Aspekte, Wohnumfeldverbesserung und Erhöhung der Attraktivität des Lebens und Arbeitens im ländlichen Raum gehören zu den tragenden Aspekten.

6.2 Schwerpunkte der Förderungen

A. Verbesserung der Produktionsstruktur

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Niederlassung von Junglandwirten

Die Erhaltung und Entwicklung wettbewerbsfähiger Betriebe steht unter besonderer Berücksichtigung grünlandbetonter Milchviehbetriebe im Vordergrund.

Des Weiteren wird der Junglandwirteförderung erhöhter Stellenwert beigemessen, insbesondere durch eine angepasste Niederlassungsprämie und gezielte einzelbetriebliche Förderungen im Zuge des Strukturwandels.

B. Ländliche Entwicklung

- Flurbereinigung
- Durchführung eines integrierten Dorferneuerungskonzeptes

Die Einschränkungen als Realerntegebiet sind im Zuge des Strukturwandels abzumildern. Weiterhin wird durch die umfassenden Aspekte der Dorferneuerung die Attraktivität der ländlichen Lebensverhältnisse erhöht.

C. Umweltmaßnahmen

- Benachteiligte Gebiete (Gewährung der Ausgleichszulage)
- Agrarumweltmaßnahmen

- Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen (Renaturierungsmaßnahmen)

Flächenwirksame Maßnahmen im Sinne eines ökologischen Umbaus der Agrarstrukturen, verbunden mit Vertragsnaturschutz und Renaturierungsmaßnahmen stellen weiterhin den Schwerpunkt zur Entwicklung des ländlichen Raums.

6.3 Quantifizierung der Ziele

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Produktionsstruktur

Maßnahme	Zielgröße bis 2006	Indikatoren
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Kap. 1, Art. 4-7)	Zahl der geförderten Betriebe: ca. 500	Entwicklung der Betriebsstrukturen, Aufrechterhaltung der flächendeckenden Bewirtschaftung
Niederlassung von Jung-Landwirten (Kap. 2, Art. 8)	Zahl der geförderten Junglandwirte: ca. 85	Durchschnittsalter der Junglandwirte im Vergleich zu D und EU

Schwerpunkt 2: Ländliche Entwicklung

Maßnahme	Zielgröße bis 2006	Indikatoren
Flurbereinigung (Kap. 9, Art. 33, Tired 2)	Zahl der Verfahren: ca. 4-7 Flächenumfang: ca. 3 100 ha – 4 500 ha	Verbesserung der Agrarstruktur
Integriertes Dorferneuerungskonzept (Kap. 9, Art. 33, Tired 5 u. 6)	Zahl der öffentlichen Maßnahmen: 120 - 150 Zahl der privaten Maßnahmen: 280 - 350	Entwicklung der Infrastruktur

Schwerpunkt 3: Umweltmaßnahmen

Maßnahme	Zielgröße bis 2006	Indikatoren
Benachteiligte Gebiete und gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Kap. 5, Art. 13-21)	Förderfähige Fläche nach Art. 19: ca. 11 000 ha Förderfähige Fläche nach Art. 20: ca. 35 000 ha	Landw. Einkommensentwicklung in der Gebietskulisse, Anteil der Grünlandflächen an der LF
Agrarumweltmaßnahmen (Kap. 6, Art. 22-24)	Geförderte Fläche: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung: ca. 25 000 – 30 000 ha	Akzeptanz durch die Antragsteller Analyse der ökonomischen und ökologischen Wirkungen

	Vertragsnaturschutz: ca. 1200 – 1500 ha	
Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen (Kap. 8, Art. 29-32)	Geförderte Fläche: Erstaufforstung: 70 – 100 ha Ökologische Aufwertung durch naturnahe Waldwirt- schaft (Erhöhung des Laubholzanteils): ca. 500 ha	Entwicklung des Wald- anteils Waldschadenserhebung Entwicklung des Holzeinschlags
Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (Kap. 9, Art. 33, Tirtet 8)	Länge der renaturierten Gewässerabschnitte: ca. 10 km Maßnahmen: ca. 5	Ökologische Effekte

6.4 Berücksichtigung der internationalen, Gemeinschafts- und nationalen Verpflichtungen

Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften in den Bewilligungsverfahren

In den jeweiligen Genehmigungsverfahren, die gesetzlich vorgeschrieben sind, z. B. nach Baugesetzbuch, nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nach Verwaltungsverfahrensgesetz oder Flurbereinigungsgesetz, sind die Vorschriften und Beteiligungsverfahren eingearbeitet, die eine Berücksichtigung der Umweltvorschriften sicherstellen und eine geeignete Grundlage für die zu treffende Abwägung liefern sollen.

Für alle Maßnahmen oder Projekte, die mit Baumaßnahmen, Anlagenerrichtung und erheblichen Umgestaltungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird grundsätzlich geprüft, inwieweit folgende Gesetzesvorschriften Anwendung finden müssen. Eine Förderung ist jeweils an den Nachweis der Einhaltung gebunden.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, verkündet als Art 1 d. Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), zuletzt geändert durch G. v. 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- Am 3. März verabschiedete der Rat der EU die Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der o. g. Richtlinie, deren Umsetzung von den Mitgliedstaaten bis zum 14. März 1999 durchgeführt werden sollte. Dies geschah in der Bundesrepublik bislang nicht, weshalb die Änderungsrichtlinie seit dem 15. März 1999 übergangsweise direkt wirkt.
- Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie. Diese ist in §§ 19c bis 19e Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1a Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch

(BauGB), § 7 Abs. 7 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) näher geregelt. Sofern ein europäisches Schutzgebiet bereits nach Naturschutzrecht gesichert ist, muss zunächst die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung geprüft werden.

- Die Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG dient dazu, die derzeitige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten, d. h. den „Status quo“ von Natur und Landschaft auch außerhalb von Schutzgebieten zu sichern. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Anwendung der Eingriffsregelung seit dem 1.1.1998 durch die § 1 a, § 5 Abs. 2a, § 9 Abs. 1a, § 135a bis c, § 200a, § 55 Abs. 2 und 5, § 57, § 59 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.

Natura 2000-Richtlinien

Die Projekte dieses Entwicklungsplanes führen nicht zu Beeinträchtigungen der geplanten FFH- und Vogelschutzgebiete. Für diese Gebiete wird bereits jetzt das Verschlechterungsverbot entsprechend angewandt. Maßnahmen, die den Zustand erheblich beeinträchtigen könnten sind nicht oder nur nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben von § 19c Bundesnaturschutzgesetz, der Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie umgesetzt, möglich.

Die Naturschutzfachbehörden (Ministerium für Umwelt, Landesamt für Umweltschutz, Fachabteilungen der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken) sind über die geplante Gebietskulisse informiert und veranlassen bei Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines potentiellen FFH- oder Vogelschutzgebietes führen könnten, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Vor diesem Hintergrund ist gewährleistet, dass Verschlechterungen der gemeldeten und der geplanten NATURA – 2000 Gebiete durch Projekte dieses Entwicklungsplanes nicht eintreten können.

Um die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten zu vervollständigen, wird das Saarland ergänzende Listen sowie die allen Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechenden Angaben einschließlich der wissenschaftlichen Informationen (gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie) erstellen. Die Listen werden so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 31.03.2001 von den zuständigen Bundesbehörden offiziell an die Kommission übermittelt.

Nach derzeitigem Stand ist die Meldung der saarländischen FFH-/ Natura 2000-Gebiete bzw. die Terminplanung der Umsetzung durch das Fachreferat D/1 mit Schreiben vom 17.04.2000 und 05.07.2000 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgt.

Die parzellenscharfe Abgrenzung und antragsmäßige Abwicklung als Artikel 16 Gebiete zur Gewährung der Ausgleichszulage sind für das Jahr 2000 nicht mehr möglich.

Insgesamt konnten bisher 19.200 ha ausgewiesen werden. Dies entspricht 7,5 % der Landesfläche.

Nitrat-Richtlinie

Deutschland ist seinen Verpflichtungen im Rahmen der Nitrat-Richtlinie nachgekommen.

Mit der Düngeverordnung wurde im Januar 1996 ein bundesweit geltendes Aktionsprogramm erlassen. Damit entfällt nach Art. 3 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung der durch Nitrat gefährdeten Gebiete.

Die Düngeverordnung enthält Regeln der guten fachlichen Praxis gemäß Anhang II und Maßnahmen gemäß Anhang III der Nitrat-Richtlinie. Die Vorschriften, betreffend das Fassungsvermögen und die Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung nach Anhang III Nr. 12, wurden durch entsprechende Verordnungen der Länder in deutsches Recht umgesetzt.

Im Saarland wird dies aufgrund der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vom 12. November 1997 vollzogen (Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Dezember 1997, S. 1162-1164).

In der von der Kommission gegen Deutschland erhobenen Klage wird lediglich die nach der Düngeverordnung zulässige Anrechnung von Ausbringungsverlusten beanstandet. In dieser Frage vertritt Deutschland eine zur Kommission gegensätzliche Auffassung. Sollte der Europäische Gerichtshof die Auffassung der Kommission bestätigen, wird Deutschland seine Regelung umgehend anpassen.

Nationales Forstprogramm

Die nationalen Forstprogramme (NFP) – eine Verpflichtung der 1997er Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Agenda 21 – haben zum Ziel, forstliche Richtlinien für die nachhaltige Entwicklung im Wald zur Sicherung seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu formulieren. Das NFP beinhaltet folgende Elemente:

1. Forstpolitische Leitaussagen zu wichtigen Handlungsfeldern nachhaltiger Waldbewirtschaftung.
2. Bedeutung von Wald- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft.
3. Schnittstellen zu anderen Sektoren (Koordinierung).
4. Formulierung der künftigen Forstpolitiken auf wichtigen Handlungsfeldern unter Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit (Identifizierung der Akteure).
5. Strategien einer nachhaltigen Entwicklung im Wald zur Sicherung seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen.
6. Handlungsbedarf – Maßnahmenplan.
7. Finanzierungsmechanismen und –instrumente.

Da die nationalen Forstprogramme entsprechend der Verordnung des EU-Rates zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raumes (VO (EG) Nr. 1257/99, Art. 29, Abs. 4) Grundlage der Umsetzung internationaler Verpflichtungen im Waldbereich darstellen, regt die EU-Kommission an, dass die Mitgliedstaaten ihre finanzielle Förderung des Forstsektors an diese Programme knüpft.

Der NFP-Prozess wird im Herbst 2000 in einem ersten Teil abgeschlossen werden und der Öffentlichkeit vorgestellt. An diesem NFP-Prozess hat das Saarland mitgewirkt. Das Saarland wird – wie andere Bundesländer auch - nach Vorlage dieses Teils mit der Erstellung eines Forstprogramms auf Landesebene beginnen.

Rechtsvorschriften zur Festlegung von Mindeststandards für Tierschutz, Hygiene und Umwelt

Kurzbezeichnung	EU-rechtliche Grundlage	Titel	Quelle, (BGBl. Seite)	Regelungsinhalt
Tierschutz-schlacht-Verordnung	Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung von Tieren	vom 3. März 97 (BGBl. I S. 405) geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392)	Regelt den Schutz von Tieren bei der Schlachtung umfassend und abschließend
Tierschutz-transport-Verordnung	Richtlinie 91/628/EG des Tierschutzrichtlinie	Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport	in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 99 (BGBl. S 1337)	Regelt den Schutz von Tieren beim Transport umfassend und abschließend
Milchverordnung	Richtlinien 92/46/EWG und 92/47/EWG Milchrichtlinie für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis	Verordnung über die Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Milchverordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935)	Bestimmt Anforderungen an milchbe- und verarbeitende Betriebe und Hygiene- und Qualitätsstandards für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
Milch-Güteverordnung	Richtlinien 92/46/EWG und 92/47/EWG Milchrichtlinie für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis	Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch	vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1997 (BGBl. I S. 153)	Regelt Untersuchungen und Bezahlung der Anlieferungsmilch nach folgenden Güte Merkmalen: Fett- und Eiweißgehalt, bakteriologische Beschaffenheit, Gehalt an somatischen Zellen und Gefrierpunkt

Fleischhygiene-gesetz	<p>Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, in der Fassung der RL 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991</p> <p>Richtlinie 94/64/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch, Faschierem und Fleischzubereitungen</p>	Fleischhygienegesetz	<p>vom 8. Juni 93 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 17. Juni 96 (BGBl. I S. 991)</p>	<p>Grundlegende Regelungen über die Anforderungen hinsichtlich Gewinnung, Lagerung, Beförderung und sonstiger Behandlung frischen Fleisches</p>
Fleischhygiene-verordnung	<p>Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, in der Fassung der RL 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992</p>	Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch	<p>in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Fleischhygieneverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138) zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 1 durch Verordnung vom 23. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2596)</p>	<p>Konkrete Regelungen über die Anforderungen hinsichtlich Gewinnung, Lagerung, Beförderung und sonstiger Behandlung frischen Fleisches; z.B. nähere Bestimmungen zur hygienerechtlichen Beurteilung frischen Fleisches, bauliche Voraussetzung der Schlacht-, Kühl- und Zerlegeräume</p>
Geflügelfleisch-hygienegesetz	<p>Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch</p>	Geflügelfleischhygiene-gesetz	<p>vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991)</p>	<p>Grundlegende Regelungen über die Anforderungen hinsichtlich Gewinnung, Lagerung, Beförderung und sonstiger Behandlung frischen Geflügelfleisches</p>
Geflügelfleisch-hygiene-Verordnung	<p>Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch</p>	Geflügelfleischhygiene-Verordnung	<p>in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), geändert durch Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 498)</p>	<p>Konkrete Regelungen über die Anforderungen hinsichtlich Gewinnung, Lagerung, Beförderung und sonstiger Behandlung frischen Geflügelfleisches; z.B. nähere Bestimmungen zur hygienerechtlichen Beurteilung frischen Geflügelfleisches, bauliche Voraussetzung der Schlacht-, Kühl- und Zerlegeräume</p>

Lebensmittelhygiene-Verordnung	93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene	Lebensmittelhygiene-Verordnung	vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2008)	VO regelt die hygienischen Anforderungen an das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln, mit Ausnahme des Gewinnens
UVP-Gesetz	UVP-Richtlinie 85/337/EWG, geändert durch Richtlinie 97/11/EG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)	Notwendigkeit und Inhalte einer Überprüfung der Umweltwirkungen beim Betrieb von Anlagen/Gebäuden
Immissionschutzgesetz	Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, S. 1193), in der Fassung vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178)	Bauliche Voraussetzungen/Notwendigkeiten für die Behandlung luftgetragener Emissionen und Immissionsschutz beim Betrieb von Anlagen/Gebäuden, Abstandsregeln
Weinverordnung	Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene	Weinverordnung	in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 2000 (BGBl. I S. 139)	Regelt die allgemeinen Hygieneanforderungen, die beim Verarbeiten, Befördern, Lagern, Verwerten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen des Weinsektors einzuhalten sind.

7 Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Steigerung des sektoralen Einkommens und - je nach regionaler Bedeutung des Agrarsektors - auch des regionalen Einkommens ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung. Wettbewerbsfähige Betriebe sichern das Einkommen nachhaltig. Der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist bereits in der Vergangenheit eine sehr gute Ziel – Mittel - Konformität bezüglich Einkommenssicherung und -steigerung von befragten Betriebsleitern und Spezialberatern attestiert worden.

Die Ausweitung des Begünstigtenkreises der kombinierten Investitionsförderung auf Nebenerwerbslandwirte und die verbesserten Förderungsmöglichkeiten für bestandsaufstockende Maßnahmen tragen dazu bei, den positiven Beitrag der investiven Förderung zur Steigerung und Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens der Begünstigten zu verbessern.

Insbesondere die wirtschaftlich intakten Milchbetriebe sind durch den fortschreitenden Strukturwandel zu unterstützen. Hierbei zwingt auch der Generationswechsel und Überlastung der Familienarbeitskräfte zu einem Umdenken, auch im Hinblick auf die Arbeitssituation von Frauen in der Landwirtschaft. Als Stütze der Betriebe wird die zentrale Bedeutung der Familien-AK unter dem Aspekt von notwendigen Neuinvestitionen überdacht werden müssen. Die Diskussion ist dahin gehend, dass die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (außer den Saisonkräften) als realistisch betrachtet wird. Die notwendigen Investitionen können nur dann effektiv zum Tragen kommen, wenn im Bereich einer besonderen Aufstockung der Viehhaltung (z.B. von 50 auf 80–100 Tieren) und damit verbundener Neubauten in Verbindung einer erweiterten Betriebsorganisation unter Berücksichtigung von Fachkräften eine Zukunftssicherung angestrebt wird. Z.Z. sind diesbezüglich auch Bestrebungen im Gange, die Ausbildungsplätze im Bereich Landwirtschaft aufzustocken. Immerhin bewirtschaften die Betriebe ab 50ha und mehr ca. zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Wobei die Milchbetriebe die Spitzengruppe darstellen.

Vorübergehend kann die Vergabe von Aufträgen durch die Begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe zu Einkommenseffekten im Baugewerbe und seinen vorgelagerten Sektoren sowie in Zulieferbranchen führen. Wie groß diese Effekte sind, kann aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen nicht abgeschätzt werden. Mit Hilfe der in den Verwendungsnachweisen aufzustellenden Auftragsvergabe und -volumen wäre allerdings eine Schätzung möglich, wie sich die regionale Verteilung der Einkommenswirkungen verhält, und wird hiermit für den kommenden Programmplanungszeitraum angeregt.

Mögliche Synergien werden hier im Bereich der integrierten Dorferneuerung gesehen, die z.B. durch eine Verknüpfung ländlicher Handwerkstätigkeit unter Nutzung heimischen Holzes zur Ausführung tiergerechter Laufställe etc. als Bestandteil der angestrebten Kreislaufwirtschaft favorisieren könnte.

Eine durch Einkommenssteigerung ausgelöste Erhöhung der Konsumgüternachfrage kann über einen Multiplikatoreffekt weitere Einkommenssteigerungen in der Region

auslösen. Diese Effekte sind abhängig von den Präferenzen für regional erzeugte Güter.

Die statistisch nicht erfassten kleinen Privatforstbetriebe sind ohne Förderung nicht in der Lage, genügend in die Waldpflege zu investieren, um den Generationenvertrag zu erfüllen, d.h. um den Wald mindestens so wertvoll an die Folgegeneration weiterzugeben, wie sie ihn übernommen haben. Daher trägt die forstliche Förderung auch zu einer nachhaltigen Sicherung der Nutzenfunktion des Waldes und damit der Einkommen der Begünstigten bei.

Bezüglich der Auswirkungen der forstlichen Förderung auf die beteiligten Investitionsgüterbranchen gilt das bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Landwirtschaft gesagte entsprechend.

Die zentralen Maßnahmen als „klassische“ überbetriebliche Maßnahmen der GAK sind Flurbereinigung und Dorferneuerung. Diese Maßnahmen geben zunächst konjunkturpolitische Anstöße für die klein- und mittelständischen Handwerks- und Gewerbebetriebe, die gemeinsam mit der Landwirtschaft den ländlichen Raum tragen.

Flurbereinigung, Dorferneuerung und Entwicklung typischer Landschaften, sowie die Renaturierung von Gewässern, verbessern die infrastrukturelle Ausstattung der ländlichen Räume sowohl hinsichtlich ihrer Wirtschafts-, Wohn- aber auch Erholungsfunktion. Die Verknüpfung wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren zeigt sich durch die genannte Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf positive Effekte für Tourismus und Wohnumfeldqualität und damit auch als maßgebliche Größe in der sozialen Wirkung.

Gelingt es durch diese Maßnahmen, die lokalen Standortbedingungen aufzuwerten, so wird sich vor Ort die private Investitionstätigkeit in den Bereichen Gewerbe und Gebäude langfristig auf einem höheren Entwicklungspfad bewegen.

Durch die gesteigerte Investitionstätigkeit im Einzelhandel, im produzierenden Gewerbe oder im Dienstleistungssektor werden die Steuereinnahmen der Gemeinde verbessert, was wiederum zu erhöhter öffentlicher Investitionstätigkeit in den Folgejahren führen kann. Im Sinne solch eines Multiplikatoreffekts wirken auch alle Bauinvestitionen, da Vorleistungen nachgefragt werden müssen, die Investitionsnachfrage steigen kann und sich die Steuerbemessungsgrundlage durch die erzielten Einkommen im Baugewerbe und seinen vorgelagerten Sektoren erweitert. Die Frage ist nur, wie viele der privaten Investitionen auch ohne die geförderten Maßnahmen getätigt worden wären. Hier liegen keine empirischen Untersuchungen vor.

Die Einbindung der Agentur Ländlicher Raum und des AGENDA 21- Verfahrens lassen erwarten, dass allen Umweltbelangen sowie dem gewünschten „bottom up“ – Prinzip Rechnung getragen wird.

7.1 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Maßnahme	Output	Ergebnis	Wirkung
Schwerpunkt A			
Verbesserung der Produktionsstruktur			
Investitionen in landwirtschaftliche Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Begünstigten Anzahl der Förderfälle Geförderte Tierplätze/Lagerkapazitäten 	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtinvestitionsvolumen Gefördertes Investitionsvolumen je Arbeitsplatz, je AK, je GVE Veränderungen in der Betriebsorganisation vor und nach der Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der erhaltenen/geschaffenen Arbeitsplätze, davon Frauen Gewinnentwicklung des Betriebes pro AK
Niederlassung von Junglandwirten	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Begünstigten Anzahl der Förderfälle Gesamte öffentliche Ausgaben, davon EAGFL 	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtinvestitionsvolumen Art und Umfang der Maßnahmen Gewinn- und Eigenkapitalentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Agrarstruktur (Betriebe/Fläche) Zahl der erhaltenen/geschaffenen Arbeitsplätze, davon Frauen
Schwerpunkt B			
Ländliche Entwicklung			
Flurbereinigung	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren Anzahl der Teilnehmer Flächenumfang 	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenlegungsverhältnis Wegebau (km) Gewässerbau (km) Pflanzungen (km) 	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Hof-Feld-Entfernung (Referenzbetrieb) Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege (ha)
Integriertes Dorferneuerungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Projekte, davon <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche - private 	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl und Art gesicherter oder neu entstandener öffentlicher Objekte Anzahl und Art privater Objekte 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplatzentwicklung Einwohnerentwicklung
Schwerpunkt C			
Umweltmaßnahmen			
Benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)	<ul style="list-style-type: none"> Geförderte Fläche und Anzahl der Betriebe in den verschiedenen Kategorien Öffentliche Aufwendungen, davon EAGFL Durchschnittliche Zuwendung 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Bodennutzung in % zur Gesamt-LF des Landes Förderung von Betrieben in % zur Gesamtzahl 	<ul style="list-style-type: none"> Einkommens-/Gewinnentwicklung der geförderten Betrieb im Vergleich zum Landesdurchschnitt (Evaluierung)
Agrarumweltmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Begünstigten, gesamt und nach Teilmaßnahmen Höhe der gewährten Zuwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> Art und Umfang der Flächen Veränderung der Flächen bzw. Betriebe im Betrachtungszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> % der Teilnehmer an den pot. Begünstigten Analyse der ökonomischen Wirkungen (Evaluierung)

	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Aufwendungen, davon EAGFL 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Teilmaßnahmen • Ggf. Viehbestandsdichte 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der ökologischen Wirkungen (Evaluierung)
Aufforstung und sonstige forstw. Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Begünstigten • Umfang und Art der Maßnahmen, davon: <ul style="list-style-type: none"> - ha Aufforstung - ha Waldumbau, Bestandspflege - km Wegebau • öffentliche Aufwendungen, davon EAGFL 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Waldbestandes (absolut / prozentual) 	<ul style="list-style-type: none"> • Waldzustand (Waldschadenserhebung)
Wasserressourcen (Renaturierung von Gewässern)	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geförderten Maßnahmen • Öffentliche Aufwendungen, davon EAGFL 	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der Maßnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Km renaturierter Gewässerlauf

8. Tabelle (23): Indikativer Gesamtfinanzierungsplan Saarland

Finanzierungsplan: Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Saarland (Deutschland)

(Art. 43 Abs. 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) 1257/1999)

(in Mio. EUR)

Schwerpunkte/Maßnahmen		2000			2001			2002			2003			2004			2005			2006			2000 bis 2006			
Buchst. VO 1750/99	Bezeichnung	Öffentliche Ausgaben 1)	EU-Beteiligung 1)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	Öffentliche Ausgaben 2)	EU-Beteiligung 3)	Private Beteiligung 4)	
Schwerpunkt A: Verbesserung der Produktionsstruktur																										
a	Invest. in ldw. Betr.	0,000	0,000	0,000	0,760	0,380	1,689	0,940	0,470	2,089	0,940	0,470	2,089	0,940	0,470	2,089	0,940	0,470	2,089	0,940	0,470	2,089	5,460	2,730	12,134	
b	Junglandwirthprämie	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,100	0,050	0,000	0,220	0,110	0,000	0,220	0,110	0,000	0,220	0,110	0,000	0,220	0,110	0,000	0,980	0,490	0,000	
Summe A		0,000	0,000	0,000	0,760	0,380	1,689	1,040	0,520	2,089	1,160	0,580	2,089	1,160	0,580	2,089	1,160	0,580	2,089	1,160	0,580	2,089	6,440	3,220	12,134	
Schwerpunkt B: Ländliche Entwicklung																										
k	Flurbereinigung	0,511	0,256	0,102	0,450	0,225	0,090	0,450	0,225	0,090	0,450	0,225	0,090	0,450	0,225	0,090	0,450	0,225	0,090	0,450	0,225	0,090	3,211	1,606	0,642	
o	Dorferneuerung	0,000	0,000	0,000	0,821	0,411	0,000	1,864	0,932	0,000	2,194	1,097	0,000	2,492	1,246	0,000	2,692	1,346	0,000	2,776	1,388	0,000	12,839	6,420	0,000	
Summe B		0,511	0,256	0,102	1,271	0,635	0,090	2,314	1,157	0,090	2,644	1,322	0,090	2,942	1,471	0,090	3,142	1,571	0,090	3,226	1,613	0,090	16,050	8,025	0,642	
Schwerpunkt C: Umweltmaßnahmen																										
e	Benachteil. Gebiete	2,145	1,072	0,000	2,549	1,274	0,000	2,440	1,220	0,000	2,440	1,220	0,000	2,440	1,220	0,000	2,440	1,220	0,000	2,440	1,220	0,000	16,894	8,447	0,000	
f	Agrarumweltmaßn.	5,692	2,846	0,000	3,031	1,516	0,000	3,950	1,975	0,000	3,900	1,950	0,000	3,860	1,930	0,000	3,860	1,930	0,000	3,860	1,930	0,000	28,153	14,076	0,000	
	davon 2078/92	2,993	1,496	0,000	0,169	0,085	0,000	0,090	0,045	0,000	0,040	0,020	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	3,292	1,646	0,000	
h	Aufforstung landw. Flächen	0,003	0,002	0,000	0,015	0,007	0,000	0,020	0,010	0,000	0,020	0,010	0,000	0,020	0,010	0,000	0,020	0,010	0,000	0,020	0,010	0,000	0,118	0,059	0,000	
	davon 2080/92	0,003	0,002	0,000	0,007	0,004	0,000	0,007	0,003	0,000	0,007	0,003	0,000	0,007	0,003	0,000	0,007	0,003	0,000	0,007	0,003	0,000	0,050	0,020	0,000	
i	Sonstige forstliche Maßnahmen	0,000	0,000	0,000	0,038	0,019	0,011	0,128	0,064	0,036	0,128	0,064	0,036	0,128	0,064	0,036	0,128	0,064	0,036	0,128	0,064	0,036	0,678	0,339	0,191	
q	Wasserressourcen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,250	0,125	0,000	0,250	0,125	0,000	0,250	0,125	0,000	0,250	0,125	0,000	0,250	0,125	0,000	1,250	0,625	0,000	
Summe C		7,840	3,920	0,000	5,633	2,817	0,011	6,788	3,394	0,036	6,738	3,369	0,036	6,698	3,349	0,036	6,698	3,349	0,036	6,698	3,349	0,036	47,093	23,546	0,191	
Sonstige Aktionen																										
	Bewertung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,058	0,029	0,000	0,058	0,029	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,116	0,058	0,000	0,232	0,116	0,000
Summe sonstige Aktionen		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,058	0,029	0,000	0,058	0,029	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,116	0,058	0,000	0,232	0,116	0,000
Rückforderungen			-0,00331435																						-0,003	
Durchführung		8,351	4,172	0,102	7,664	3,832	1,790	10,200	5,100	2,215	10,600	5,300	2,215	10,800	5,400	2,215	11,000	5,500	2,215	11,200	5,600	2,215	69,816	34,904	12,967	
Minder-/Mehrausgaben			0,728			1,168																			1,115	
Totalplan		9,800	4,900	0,102	10,000	5,000	1,790	10,200	5,100	2,215	10,600	5,300	2,215	10,800	5,400	2,215	11,000	5,500	2,215	11,200	5,600	2,215	73,360	36,800	12,967	

1) Tatsächliche Ausgaben.

2) Diese Spalte betrifft die Ausgaben-schätzungen (öffentliche Ausgaben). Die Angaben sind indikativ.

3) Diese Spalte betrifft die Gemeinschaftsbeteiligung an jeder Maßnahme. Die Gemeinschaftsbeteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten errechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind.

4) Diese Spalte betrifft die Ausgaben-schätzungen (private Beteiligung), sofern eine solche Beteiligung für die Maßnahme vorgesehen ist. Die Angaben sind indikativ.

Sämtliche Werte gerundet.

9 Beschreibung der zur Durchführung der Pläne erwogenen Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Zeitraum 2000-2006 durchgeführt:

Tabelle (24): Maßnahmen des Zeitraums 2000 – 2006

VO (EG) Nr. 1257/99 vom 17.05.99		VO (EG) Nr. 1750/ 99 vom 23.07.99	
Kapitel	Art.	Buch- Stabe	Programmplanungsdokument Maßnahme
I	4,5,6,7	a	1. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
II	8	b	2. Niederlassung von Junglandwirten
V	13-21	e	3. Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
VI	22-24	f	4. Agrarumweltmaßnahmen
VIII	29-32	h	6. Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen
		i	7. Sonst. forstwirtschaftliche Maßnahmen
IX	33		Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
		k	8. Flurbereinigung
			9. Integriertes Dorferneuerungskonzept mit:
		o	Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhalt des ländlichen Kulturerbes
		q	10. Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen

Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt maximal 50% der öffentlichen Gesamtaufwendungen. Die nationale Mindestbeteiligung beträgt 25% der öffentlichen Aufwendungen. Ansonsten wird auf die Höhe der unter Kapitel 8 aufgeführten Gemeinschaftsbeteiligungen und auf deren Anteil an den förderfähigen Gesamtkosten verwiesen.

Die Angaben zu Ziffer 9.2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1750/ 99 sind nur dort differenziert dargestellt, soweit die Maßnahme ganz oder in Teilen nicht nach den Fördergrundsätzen des jeweils notifizierten Rahmenplans zur GAK abgewickelt wird.

9.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Diese Maßnahme wird **ohne Ausnahme** im Rahmen der GA gefördert.

Die Förderung erfolgt in allen Sektoren, aber **keine** Kapazitätsausweitungen in den Sektoren Schweine- und Hennenhaltung.

Investitionen im Rindfleischsektor sind nur förderfähig, wenn es zu keiner Kapazitätsausweitung im landwirtschaftlichen Betrieb kommt.

Kapazitätsausweitungen im Sektor Milchviehhaltung sind nur im Rahmen der Referenzmenge zulässig.

Schwerpunkte liegen beim landwirtschaftlichen Bauen unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung grünlandbetonter Milchviehbetriebe.

Zu den angestrebten Strategien gehören Maßnahmen der aktiven Akquise in Verbindung von Beratung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

9.2 Junglandwirteförderung

Diese Maßnahme wird im Rahmen der GA gefördert.

Zusätzlich: Erhöhung der einmaligen Niederlassungsprämie.

Der bekannten Problematik potentielle Betriebsnachfolger an die Betriebe zu binden soll auch weiterhin mit Nachdruck begegnet werden. Hierbei werden durch die Prämienerrhöhung Anreize geschaffen. Der Betrag der einmaligen Beihilfe wird auf 35.000 DM (€ 17.895) angehoben.

Als Instrumentarien sollen die aktive Akquise und Beratung intensiviert werden. Bedeutung wird hier auch der saarländischen Landwirtschaftsschule und der sozio-ökonomischen Beratung durch die Landwirtschaftskammer für das Saarland beigemessen.

9.3 Benachteiligte Gebiete

Diese Maßnahme wird im Rahmen der GA gefördert.

Auslegung der Rahmenregelung:

- Bemessung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ)
- Staffelung nach 7 Kategorien

Künftig soll die AZ nicht mehr an den Viehbesatz je Flächeneinheit sowie das Einkommenspotential gebunden werden. Ausschlaggebend wird dann nur noch die Höhe der LVZ als Indikator für die Ertragsfähigkeit und natürliche Benachteiligung sein.

Die LF der Betriebe in den benachteiligten Gebieten des Saarlandes beträgt ca. 46.000 ha LF Acker- und Grünlandfläche.

Eine Ausdehnung des benachteiligten Gebiets wurde nicht vorgenommen. Die Gebietskulisse der Ausweisung ist Anhang 4 zu entnehmen. Rechtsgrundlagen sind: Richtlinie 86/465/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1989 (89/586/EWG), Entscheidung 91/26/EWG der Kommission, Richtlinie 92/92/EWG vom 9. November 1992.

Nachfolgend die Darstellung der Flächen anhand der Kategorien der VO (EG) 1257/99:

Tabelle (25): Flächenumfang der benachteiligten Gebiete

Kategorie	Flächenumfang in ha	Davon Landwirtschaftsfläche (LF) in ha
Artikel 19	48 270	11 084
Artikel 20	120 204	35 407
Summen	168 474	46 491
% Gesamtfläche	65	40
Landesfläche	256 812	114 806

Der Flächenumfang von nicht im Saarland gelegenen Flächen beträgt z.Z. in Frankreich (Lothringen, grenznah) 540 ha und in Rheinland-Pfalz 605 ha. Historisch bedingt gibt es eine Vielzahl grenzüberschreitender Betriebe. Zur Antragstellung sind beglaubigte Katasterauszüge und eine Erklärung, dass keine Ausgleichszulage im Nachbarland beantragt wurde, vorzulegen.

Flächen für Weizen, Mais (einschl. Futtermais), Obst, Gemüse, Baumschulen, Blumen und Zierpflanzen sind ausgeschlossen. Des Weiteren gelten die Regelungen des Rahmenplans der GA.

Aufgrund des PLANAK-Beschlusses vom 01. Oktober 1999 in Berlin beträgt künftig die AZ jährlich mindestens 50 DM (€ 25) und höchstens 350 DM (€ 179)/ ha LF. Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewählten Beträge gezahlt werden und bei einer LVZ ab 30,0 beträgt der Höchstbetrag nur noch bis zu 100 DM (€ 51).

Kat./ Staffelung	Futterfläche/ha	Ackerfläche/ha
1 unter 16,0	bis zu 332 DM/ha (170 €)	bis zu 166 DM/ha (85 €)
2 16,0-17,9	bis zu 293 DM/ha (150 €)	bis zu 147 DM/ha (75 €)
3 18,0-20,9	bis zu 254 DM/ha (130 €)	bis zu 127 DM/ha (65 €)
4 21,0-23,9	bis zu 215 DM/ha (110 €)	bis zu 107 DM/ha (55 €)
5 24,0-26,9	bis zu 176 DM/ha (90 €)	bis zu 88 DM/ha (45 €)
6 27,0-29,9	bis zu 137 DM/ha (70 €)	bis zu 68 DM/ha (35 €)
7 über 30,0	bis zu 98 DM/ha (50 €)	bis zu 51 DM/ha (26 €)

Obergrenze für die Ausgleichszulage: 24.000 DM (12.271 €) je Betrieb; wenn der Betrieb über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt: 12.000 DM (6.136 €) je betriebsnotwendige Arbeitskraft.

Die Bewirtschaftungsverpflichtung besteht für 5 Jahre, weiterhin muss die Bewirtschaftung von mind. 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche je Betrieb im benachteiligten Gebiet gewährleistet sein.

Für außerhalb des Saarlandes, hier insbesondere benachteiligte Gebiete Frankreichs und Luxemburgs, gelegene Flächen gilt die LVZ-Kategorie 7. Begründet ist dies durch die nicht mögliche Differenzierung und Übertragung der Prämienstaffelung.

Nach den saarländischen Ausführungsvorschriften zu den InVeKoS Vor-Ort-Kontrollen werden die Kontrollen im Bezug auf Flächen außerhalb des Saarlandes im Zuge der Amtshilfe durch die jeweiligen zuständigen Behörden durchgeführt.

Flächen, die nach den Agrarumweltmaßnahmen von Ackerland in Dauergrünland umgewandelt und gefördert werden, sind von der Ausgleichzulage ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist bei allen Fördermaßnahmen die „Gute landwirtschaftliche Praxis“ einzuhalten.

Finanzbedarf:

In den Jahren 1992 bis 1998 einschließlich wurden für die Gewährung der AZ durchschnittlich 4,423 Mio DM/Jahr (€ 2,261 Mio) ausgegeben. Dieser Durchschnittsbetrag sollte auch für den Planungszeitraum 2000 – 2006 eingehalten werden. Zwar wird die Zahl der Begünstigungen – entsprechend dem zu erwartenden weiteren Strukturwandel abnehmen. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Empfangsberechtigten im langfristigen Durchschnitt jährlich um rund 3 % abgenommen. Im Vergleich zu allen saarländischen Betrieben findet hier ein deutlich abgeschwächter Strukturwandel statt. Dies zeigt, dass durch die Gewährung der AZ der Strukturwandel deutlich langsamer verlaufen ist.

Die ausscheidenden begünstigten Flächen dürften jedoch problemlos von weiter expandierenden Betrieben übernommen werden. Es wird mit einer Abnahmerate von 2,5 % jährlich ausgegangen.

Es wird eine Vorschusszahlung entsprechend der Antragsdaten gewährt. Dies ist erforderlich, um zum entsprechenden EU – Haushaltsjahrende einen Mittelfluss zu ermöglichen.

9.4 Agrarumweltmaßnahmen

Innerhalb der GAK

Auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe (GA) wird das Saarland folgende Agrarumweltmaßnahmen anbieten:

- 1. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptkulturfläche für die Dauer von fünf Jahren.**
- 2. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptkulturfläche für die Dauer von fünf Jahren.**
- 3. Einführung bzw. Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.**

Bislang wirtschaften 84 Betriebe nach der VO 2092/91, darunter 31 Betriebe die einem Verband der AGÖL angehören (AGÖL - Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau e.V.). Die geförderte Fläche beläuft sich auf ca. 4450 ha, dies entspricht 5,7% der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Saarlandes.

37 Betriebe mit einem Flächeninventar von 2035 ha sind noch nicht als Biovermarkter registriert und vermarkten noch konventionell.

Nachfolgend der erwartete Flächenumfang nach Sektoren:

Geförderte Sektoren	Flächenumfang
Grünland	2800 ha
Ackerland	1540 ha
Gemüse	20 ha
Dauerkulturen (Obstbau)	90 ha

4. Einführung bzw. Beibehaltung extensiver Bewirtschaftung von Blühstreifen bzw. Blühflächen im Ackerbau für die Dauer von fünf Jahren.

5. Zehnjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Ressourcen.

Anwendung der Rahmenregelung

Abgesehen von den nachstehenden Modifizierungen werden die Agrarumweltmaßnahmen **ohne Ausnahme** im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.

Die angebotenen Agrarumweltmaßnahmen sind nicht auf einer Fläche kombinierbar.

Zur Durchführung der Maßnahmen wird eine Vorschusszahlung entsprechend der Antragsdaten gewährt. Dies ist erforderlich, um im entsprechenden EU-Haushaltsjahr einen Mittelfluss zu ermöglichen.

Die unter Beachtung der allgemeinen Rahmenregelung nach der VO (EWG) Nr. 2078/92 festgesetzten Beihilfebeträge zur Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche bzw. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche haben gemäß Art. 10 Abs. 1 2. Gedankenstrich dieser Verordnung die Zusatzprämie nach VO (EWG) 805/68 für die Extensivierung im Rindersektor berücksichtigt. Die zur Gewährung vorgesehenen Beihilfebeträge nach Art. 22 bis 24 der VO (EG) 1257/99 entsprechen denen der VO (EWG) 2078/92.

Um die Effizienz der Extensivierung zu erhöhen und extensive Erzeugungsmethoden stärker zu fördern, wurde im Rahmen der AGENDA 2000 die Zusatzprämie für die Extensivierung im Rindersektor gemäß der VO (EG) 1254/99 erhöht.

Gehen während des Verpflichtungszeitraums einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wurde, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, kann der

Abgang dieser Flächen durch entsprechende Flächen ersetzt werden, die zeitgleich neu in den Betrieb aufgenommen werden. Diese Regelung gilt nur für die Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung und den Fördertatbestand ökologische Anbauverfahren. Die Regelung gilt nicht für die Maßnahmen Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland, die mehrjährige Flächenstilllegung und die Einführung bzw. Beibehaltung extensiver Bewirtschaftung von Blühstreifen bzw. Blühflächen im Ackerbau.

Vergrößert sich bei gesamtbetrieblichen Maßnahmen während der Dauer der Verpflichtung die begünstigte Fläche, muss der Zuwendungsempfänger für den restlichen Verpflichtungszeitraum auch die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann nur in den Fällen, in denen die zusätzliche Fläche um mehr als 20 % größer ist als die bisher geförderte Fläche vom Zeitpunkt der Vergrößerung an, für die gesamte begünstigte Fläche erneut eine Zuwendung für fünf Jahre beantragen.

Außerhalb der GAK

Ergänzend zu den vorbeschriebenen Fördermaßnahmen aufgrund der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) werden für den Planungszeitraum folgende Agrarumweltmaßnahmen angeboten.

Diese Maßnahmen sind nicht auf einer Fläche mit den anderen angebotenen Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar.

6. Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Streuobstbestände

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung der erschwerten Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die für das Landschaftsbild im Saarland charakteristisch und für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind.

Ausgangssituation

Der Streuobstbau hat im Saarland eine lange Tradition. Die Entwicklung des im Saarland noch weit verbreiteten landschaftsprägenden Streuobstbaus ist infolge von Rationalisierungsmaßnahmen in den letzten Jahren deutlich rückläufig.

Neben der Obsterzeugung erfüllen die Streuobstbestände weitere Funktionen. Dazu gehören vor allem:

- Gestaltung des Landschaftsbildes,
- Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Ausgleich klimatischer Extreme,
- sowie Erhaltung eines vielfältigen Genreservoirs.

Die Erhaltung dieser Funktionen liegt im öffentlichen Interesse.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit Hilfe einer Flächenbeihilfe soll der drohenden Verbuschung von Streuobstwiesen wirksam begegnet werden. Ziel ist die Aufrechterhaltung einer sach- und fachgerechten Nutzung und Pflege hochstämmiger Streuobstbestände.

Erwartete Wirkungen

Turnusgemäß Schnittmaßnahmen sowie die Vornahme von Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume werden maßgeblich dazu beitragen, die Streuobstbestände und deren Funktionen nachhaltig zu sichern.

Wesentliche Merkmale der Förderung

An der Fördermaßnahme zur Erhaltung der Streuobstbestände wird sich das Land zu 50 Prozent finanziell beteiligen. Es wird von einer Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % ausgegangen.

Für die Durchführung der entsprechenden Pflegearbeiten und die Vornahme von Ersatzpflanzungen – für abgängige Bäume – wird im Verpflichtungszeitraum eine jährliche Zuwendung von generell 900 DM/ha/a (€ 460) gewährt.

Die Zuwendung wird gewährt mit der Maßgabe, dass sich der Landwirt verpflichtet:

- die Fläche über fünf Jahre hinweg ordnungsgemäß zu nutzen und zu pflegen.

Hierzu zählen im einzelnen folgende Verpflichtungen:

- die Streuobstwiese jährlich nach dem 1. Juli einmal zu mähen oder zu mulchen,
- die Bäume einem regelmäßigen und sachgerechten Rückschnitt zu unterziehen (mind. jährlicher Erhaltungsschnitt),
- abgängige Bäume durch entsprechende Nachpflanzungen (Hochstammgehölze) zu ersetzen,
- das anfallende Obst zu ernten und zu verwerten.

Die Fördermaßnahme wird grundsätzlich landesweit angeboten. Bevorzugt werden jedoch die Streuobstbestände, die in landschaftsökologischen Gutachten als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden.

Was die Höhe der Förderung anbelangt, wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

Tabelle (26): Pflege und Unterhaltung von Streuobstbeständen 1)

Ø Naturalertrag dt/ha/Jahr	25	
Ø Verkaufserlös DM/dt	16 (€ 8,1)	
Marktleistung DM/ha		+ 400,00 (€ 204)
Baumpflege 60 Akh/Jahr		
Lohnaufwand 15 DM/h		- 900,00 (€ 460)
Mahd des Aufwuchses (100 DM/ha)		- 100,00 (€ 51)
Obsternte 30 Akh/ha/Jahr		
Lohnaufwand 10 DM/h		- 300,00 (€ 153)
Kosten der Arbeitserledigung		- 1.300,00 (€ 664)
Einkommensminderung		- <u>900,00 (€ 460)</u>

1) Die Kalkulation basiert auf der Annahme, dass bezogen auf ein Hektar, ca. 60 Bäume (Hochstämme) stehen, die zu verbuschen drohen und nur mit erheblichem Arbeitsaufwand in Kultur zu halten sind.

Bei einem Bestand von 50 Bäumen je Hektar vermindern sich die Kosten der Arbeitserledigung um (10 x 15 DM (€ 7) + 5 x 10 DM (€ 5)) 200 DM (€ 102), so dass eine Förderung von 700 DM/ha/a (€ 358) gewährt wird.

Eine Förderung von mehr als 900 DM/ha (€ 460) und Jahr wird nicht gewährt.

Sonstige Bestandteile der Förderung

Nach den bisherigen Einschätzungen ist davon auszugehen, dass die Fördermaßnahme "Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Streuobstbestände" im Planungszeitraum wie folgt in Anspruch genommen wird:

Tabelle (27): Flächenumfang der Maßnahme Streuobstförderung

Maßnahme	Planungszeitraum					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Streuobst-förderung	Flächenumfang in ha					
	130	200	250	250	250	250

Die Umsetzung der Fördermaßnahme "Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Streuobstbestände" erfordert im Planungszeitraum folgendes Finanzvolumen:

Tabelle (28): Finanzvolumen zur Umsetzung der Fördermaßnahme "Streuobst" in den Jahren 2000 – 2005

Maßnahme	Planungszeitraum					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Finanzvolumen in Mio DM (Mio €)					
Streuobst-förderung	0,117 (0,059)	0,180 (0,092)	0,225 (0,115)	0,225 (0,115)	0,225 (0,115)	0,225 (0,115)
EU-Anteil	0,058 (0,029)	0,090 (0,046)	0,112 (0,057)	0,112 (0,057)	0,112 (0,057)	0,112 (0,057)

7. Erhaltung und Pflege besonders wertvoller Grünlandflächen

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung der erschwerten und unrentablen Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Feuchtwiesen), die für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind.

Ausgangssituation

In den letzten Jahren kamen mehrere landschaftsökologische Gutachten – unabhängig voneinander – zu dem Ergebnis, dass bestimmte, ökologisch besonders wertvolle Wiesen in ihrer vielfältigen biologischen Biodiversität zu sichern sind, wenn modifizierte Formen der Landbewirtschaftung eingeführt bzw. beibehalten werden, die die ökologische Vielfalt dieser Biotope begünstigt haben. Die betreffenden Grünlandflächen befinden sich in der Regel auf sog. Grenzstandorten, deren Nutzung erheblich erschwert ist und die aufgrund der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit unrentabel in der Bewirtschaftung sind.

Im Hinblick auf die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, die auf diesen Flächen anzutreffen sind, liegt die Aufrechterhaltung einer gelenkten Grünlandbewirtschaftung im öffentlichen Interesse.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit Hilfe einer Flächenbeihilfe soll der drohenden Verbrachung von ökologisch besonders wertvollen Grünlandflächen begegnet werden. Ziel ist die

Aufrechterhaltung einer naturschutzkonformen Nutzung und Pflege von Wiesen, die in landschaftsökologischen Gutachten als besonders hochwertig ausgewiesen sind.

Erwartete Wirkungen

Naturschutzkonforme Bewirtschaftungsverfahren, die die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung erheblich einschränken, werden dazu beitragen, ökologisch besonders wertvolle Grünlandflächen nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern.

Wesentliche Merkmale der Förderung

An der Fördermaßnahme zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen wird sich das Land zu 50 Prozent finanziell beteiligen.

Für die Durchführung und Einhaltung naturschutzkonformer und standortspezifischer Verfahren der Grünlandnutzung wird im Verpflichtungszeitraum eine Zuwendung von generell 750 DM/ha/a (€ 383) gewährt. Die Höhe der Zuwendung reduziert sich auf 600 DM/ha/a (€ 307) bei günstigen Bewirtschaftungsverhältnissen bezüglich des Maschineneinsatzes.

Die Zuwendung wird gewährt mit der Maßgabe, dass sich der Landwirt verpflichtet, die Grünlandfläche über fünf Jahre hinweg zu nutzen und zu pflegen. Hierzu zählen im einzelnen folgende Verpflichtungen und Bewirtschaftungsauflagen:

- keine organische oder mineralische Düngung durchzuführen,
- keine chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen,
- keine regelmäßige Beweidung vorzunehmen,
- kein Befahren und Bearbeiten der Fläche in der Zeit vom 15. April bis zum 01. Juli,
- das anfallende Futter im landwirtschaftlichen Betrieb zu verwerten.

Den Landwirten, die sich aufgrund des bisherigen Kulturlandschaftsprogramms vertraglich verpflichtet haben, ökologisch besonders wertvolle Grünlandflächen zu pflegen, wird die Gelegenheit geboten, in das aktuelle Programm zu wechseln und einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.

Die Fördermaßnahme wird grundsätzlich landesweit angeboten. Bevorzugt berücksichtigt werden jedoch zusammenhängende Grünlandflächen von mindestens 1,0 ha Größe, die durch landschaftsökologische Gutachten – aufgrund ihrer Artenvielfalt – als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

Was die Höhe der Förderung anbelangt, wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

Tabelle (29): Pflege und Unterhaltung von ökologisch besonders wertvollen Grünlandflächen

	Normaler Standort	Grenzertragsstandort	Differenz
<u>Marktleistung</u>			
Ø Heuertrag dt/ha/Jahr	80	50	
Ø Verkaufserlös DM/dt	15 (€ 7,6)	9 (€ 4,6)	
Marktleistung DM/ha	1200 (€ 613)	450 (€ 230)	- 750 - (€ 383)
Erhöhter Aufwand (DM/ha)			
- zusätzliche Arbeitskosten	--	- 50 (€ 25)	- 50 (€ 25)
- zusätzliche Maschinenkosten	--	- 100 (€ 51)	- 100 (€ 51)
Kosteneinsparungen an Dünge- und PSM	--	+ 150 (€ 76)	+ 150 (€ 76)
Einkommensminderung (DM/ha)			- <u>750,00</u> - (€ 383)

Die Kalkulation basiert auf der Annahme, dass es sich um Flächen handelt, die insbesondere aufgrund ihrer ungünstigen topographischen Lage und der besonderen Bodenverhältnisse nur mit erhöhtem Arbeits- und Maschinenaufwand - modifizierte Maschinen bzw. Spezialmaschinen – in Kultur zu halten sind.

Der Aufwuchs wurde in Abhängigkeit von der Qualität zu Preisen bewertet, die auf dem Markt für Heu erzielt werden.

Ist die Bewirtschaftung der betreffenden Grünlandfläche nicht erschwert (günstiger Maschineneinsatz), wird eine Zuwendung von 600,00 DM/ha/Jahr (€ 307) gewährt.

Tabelle (30): Flächenumfang der Fördermaßnahme ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen

Maßnahme	<u>Planungszeitraum</u>					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen	<u>Flächenumfang in ha</u>					
	800	900	900	900	900	900

Die Umsetzung der Fördermaßnahme "Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen" erfordert im Planungszeitraum folgendes Finanzvolumen:

Tabelle (31): Finanzvolumen zur Umsetzung der Fördermaßnahme "Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen" in den Jahren 2000 - 2005

Maßnahme	<u>Planungszeitraum</u>					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	<u>Finanzvolumen in Mio DM (Mio €)</u>					
Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen	0,52 (0,26)	0,58 (0,29)	0,58 (0,29)	0,58 (0,29)	0,58 (0,29)	0,58 (0,29)
EU-Anteil	0,26 (0,13)	0,29 (0,14)	0,29 (0,14)	0,29 (0,14)	0,29 (0,14)	0,29 (0,14)

Tabelle (32): Zusammenstellung über die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im Vergleich zu den Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen

Maßnahme	Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis	Anforderungen der jeweiligen Maßnahme, die über die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen
Grünland	Im Betriebsdurchschnitt auf Grünland bis zu 210 kg N/ ha aus Wirtschaftsdünger (3 GV/ ha) zulässig (§ 3 Abs. 7 DüngeVO)	<ul style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung einer RGV von höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche 2. Umwandlung von Acker- in Dauergrünland mit einem Besatz von höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche
Ökologischer Landbau	Keine Verpflichtung im landwirtschaftlichen Fachrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung oder Beibehaltung einer Bewirtschaftung im gesamten Betrieb nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und der VO (EG) Nr. 1804/99
Blühflächen/ Blühstreifen	Keine Verpflichtung im landwirtschaftlichen Fachrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Dünger und Pestizide • Begrünung mit Blühpflanzen
Förderung einer 10jährigen Stilllegung	Keine Vorgaben im landwirtschaftlichen Fachrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 10jährige Stilllegung von Streifen, Rest-, Teil- und ganzen Flächen landwirtschaftlich genutzten Ackerlands • Verzicht auf den Einsatz von Düngern und Pestiziden • Standortgemäße Begrünung
Vertragsnaturschutz a) Streuobstwiesen b) Grünland	Keine Vorgaben im landwirtschaftlichen Fachrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen, Ersetzen abgängiger Bäume b) Verzicht auf Dünger und Pestizide, Einschränkung der Nutzung innerhalb bestimmter Zeiträume

9.5 Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Diese Maßnahme wird im Rahmen der GA gefördert.

Die Definition des Landwirts ist als Anlage 1 dem Plan beigefügt.

Auslegung der Rahmenregelung

- Bei der Erstaufforstungsprämie ist die Prämienhöhe abhängig von der Ertragsmesszahl (EMZ) des Standortes.
- Bei Ackerland bis EMZ 35 liegt die Prämie bei 450 DM/ha (€ 230), für jeden weiteren EMZ-Punkt wird 10 DM/ha (€ 5,1) gezahlt.
- Der Höchstbetrag für Landwirte liegt bei Ackerflächen bei 1.200 DM/ha (€ 614), bei Grünland 450 DM/ha (€ 230). Bei allen übrigen Zuwendungsempfängern (z.B. Blockverfahren) liegt die Obergrenze bei 350 DM/ha (€ 179).
- Diese Prämiensätze liegen unter den Maximalbeträgen der GA.

- Erstaufforstungsflächen sind entsprechend der GA grundsätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen, die als solche einer vorangegangenen Nutzung als Grünland oder Acker unterlagen und die vom Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren vor der Aufforstung selbst bewirtschaftet wurden.

9.6 Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Diese Maßnahmen werden **ohne Ausnahme** im Rahmen der GA gefördert.

Hierzu zählen gemäß Art. 30 der Verordnung 1257/99:

- Aufforstung (Tiret 1)
- Investitionen (Tiret 2)
- Verbesserung und Rationalisierung, Verarbeitung und Vermarktung (Tiret 3)
- Waldbesitzervereinigungen (Tiret 5)

9.7 Förderung der Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete

Die schon erläuterte Situation des Saarlandes, beruhend auf der engen Verflechtung ländlicher Räume und Ballungsgebieten, der damit verbundenen Verquickung infrastruktureller Aspekte als auch bevölkerungsdynamischer Prozesse, bedingt, auch durch die beengten finanziellen Möglichkeiten, einen integrierten Ansatz bei der Umsetzung der in Art. 33 genannten Maßnahmen.

Auch aus verwaltungstechnischen Gründen und der sinnvollen Ziel- und Wirkungsausrichtung wird eine enge Verknüpfung, unter Beteiligung aller Fachabteilungen, angestrebt. Eine zu starke Differenzierung in der Abwicklung ist unter saarländischen Verhältnissen als ungünstig zu bezeichnen. Hier sollen die Schwerpunkte im integrierten Konzept der Dorferneuerung bedarfsorientiert abgewickelt werden.

9.7.1 Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz stehen im Saarland verstärkt im Dienst der integrierten Entwicklung der ländlichen Räume. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft geht es dabei zunehmend um die Lösung von Landnutzungskonflikten, die gemeindeübergreifende Dorfentwicklung, die eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung von infrastrukturellen Großvorhaben in des Wirkungsgefüge ländlicher Räume und die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entsprechend dem Auftrag des Flurbereinigungsgesetzes und den Vorgaben des Rahmenplanes zur Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

- **Durchführung**

Diese Maßnahme wird **ohne Ausnahme** im Rahmen der GA gefördert.

- **Finanzierung**

Die Maßnahmen werden mitfinanziert über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Höhe von 30% der Gesamtkosten bei den Wege- und Wasserbaumaßnahmen und 10 % der Gesamtkosten bei den sonstigen Maßnahmen. Die Teilnehmergeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bringen 20 % der Gesamtkosten bei den Wege- und Wasserbaumaßnahmen auf.

9.7.2 Integriertes Dorferneuerungskonzept

Mit dem Aktionsschwerpunkt „integrierte Dorferneuerung zur Entwicklung der ländlichen Bereiche des Saarlandes“ sollen alle ländlichen Gebiete auch in den Handlungsfeldern weiterentwickelt werden, die von der Wirtschaftsförderung und der Infrastrukturpolitik in aller Regel weniger unterstützt werden.

Als wirkungsvollste Strategien zur Umsetzung dieses Ansatzes werden

- die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Stärkung der lokalen und regionalen Entwicklungspotentiale und
- die Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität im ländlichen Raum im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung

angesehen.

Die erforderlichen Maßnahmen sollen in den Gemeinden auf der Grundlage integrierter Entwicklungskonzepte umgesetzt werden.

- **Erneuerung und Entwicklung der Dörfer sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes**

Durchführung

Diese Maßnahme wird im Rahmen der GA gefördert.

Zusätzlich: Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

Hierzu zählen:

- Ortsbildprägende historische Bausubstanz
- Landschaftsbildprägende historische Bausubstanz
- Wegkreuze am Rand ländlicher Wege und für das Landschaftsbild wichtige Kapellen

Die Beteiligung des EAGFL beträgt 50% der öffentlichen Aufwendungen. Die maximale Höhe der Zuwendungen bei privaten Maßnahmen beträgt 30% der förderfähigen Gesamtkosten.

Für Nicht-Anhang I-Produkte gilt die de-minimis- Regelung.

Bei einnahmenschaftenden Investitionen z.B. durch Umnutzung gilt der reduzierte Fördersatz von 15% der förderfähigen Gesamtkosten.

9.7.3 Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen

Durchführung

Diese Maßnahme wird **ohne Ausnahme** im Rahmen der GA gefördert.

Entsprechend Absatz 4.1 der GA über die Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen wird vor jeder Durchführung i.d.R. ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) §2, Satz 6 und Wasserhaushaltsgesetz §31 entspricht dies dem Standart der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

10 Gegebenenfalls erforderliche Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe

Unter diesem Kapitel soll die Zwischenbewertung und die Abschlussbewertung des Programms erfolgen. Die Ausschreibung und Vorlage der Angebote richten sich nach den von der EU und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich festgelegten Leitlinien.

11 Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen

1. Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftskammer für das Saarland als mittelbar nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Umwelt, Referat B/ 2

2. Junglandwirteförderung

Landwirtschaftskammer für das Saarland als mittelbar nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Umwelt, Referat B/2

3. Benachteiligte Gebiete

Landwirtschaftskammer für das Saarland als mittelbar nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Umwelt, Referat B/2

4. Agrarumweltmaßnahmen

Landwirtschaftskammer für das Saarland als mittelbar nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Umwelt, Referat B/2

5. Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und

6. Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Ministerium für Umwelt, Referat B/ 5, SaarForst Landesbetrieb

7. Flurbereinigung

Amt für Landentwicklung als nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Umwelt, Ref. B/3, und Teilnehnergemeinschaften der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren

8. Integriertes Dorferneuerungskonzept

Ministerium für Umwelt, Referat B/3

Tabelle (33): Übersicht über die Behörden im Rahmen der Abwicklung der Maßnahmen nach der VO 1257/ 99

VO 1257/99 (Rats-VO)		Kommissionsverordnung		Behördliche Zuständigkeit			
Vom 17.05.99				Saarland			
Kapitel	Art.	Buchstabe	Programmplanungsdokument Maßnahme	Ministerium	Referat	Nachgeordnete Dienststelle	Selbstverwaltung
I	4,5,6,7	a	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	MfU	B/ 2	./.	LwkSL
II	8	b	Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte	MfU	B/ 2	./.	LwkSL
III	9	c	Berufsbildung	MfU/ MFAGS	B/ 2	./.	LwkSL
IV	10,11,12	d	Vorruhestand	MfU/ MFAGS	B/ 1	./.	LSS
V	13-21	e	Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	MfU	B/ 2	./.	LwkSL
VI	22,23,24	f	Agrarumweltmaßnahmen	MfU	B/ 2	./.	LwkSL
VII	25-28	g	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung ldw. Erzeugnisse	MfU	B/ 1	./.	./.
VIII	29-32	h	Forstwirtschaft (Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen)	MfU	B/ 5	SFL	
		i	Forstwirtschaft (sonst. forstwirtschaftliche Maßnahmen)	MfU	B/ 5	SFL	
IX	33		Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten	MfU	B/ 3		./.
		j	Bodenmelioration	MfU	B/ 3	AfL	./.
		k	Flurbereinigung	MfU	B/ 3	AfL	./.
		l	Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	MfU	B/ 1	./.	LwkSL
		m	Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen	MfU	B/ 1	./.	LwkSL
		n	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	MfU	B/ 3	./.	./.
		o	Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhalt des ländlichen Erbes	MfU	B/ 3	AfL	./.
		p	Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	MfU	B/ 3	./.	LwkSL
		q	Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen	MfU	D/ 1	LfU	./.
		r	Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	MfU	B/ 1	./.	LwkSL, LSS
		s	Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten	MfU	B3	./.	./.
		t	Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft und Landschaftspflege und mit der Verbesserung des Tierschutzes,	MfU	B/ 2; D/1	LfU	LwkSL
		u	Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente,	MfU	B/ 2; B/5	./.	LwkSL
		v	Finanzierungstechnik.	MfU	B/ 1	./.	./.

VO (EG) Nr. 1257/ 99 vom 17.05.99

- LfU Landesamt für Umweltschutz
- LwkSL Landwirtschaftskammer für das Saarland
- LSS Landwirtschaftliche Sozialversicherung für das Saarland
- MfU Ministerium für Umwelt
- MFAGS Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
- AfL Amt für Landentwicklung
- SFL Saarforst Landesbetrieb

12 Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Pläne gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung, Festlegung von qualifizierten Bewertungsindikatoren, Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und angemessene Publizität

Die aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, noch zur Verfügung stehenden Mittel für 5a-Maßnahmen gemäß der Entscheidung der Kommission vom 09.12.1999 – K(1999) 4237 endg./7 werden weiterhin jährlich (bis einschl. 2002) über den BML durch einen Erstattungsantrag bei der Kommission beantragt werden.

Die Mittelbindung für diese Maßnahmen (VO (EG) Nr. 950/97) ist der Kommission gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 2603/99 durch Schreiben des BML -521-1402-1/1- vom 28.03.2000 zugeleitet worden.

12.1 Tabelle a (34): Beschreibung der Finanzierungsströme für die Zahlung der Beihilfe an die Endbegünstigten; Interne Organisation zu den Fördermaßnahmen des EAGFL Abteilung Garantie im Saarland

Organisation der Zahlstelle und bescheinigenden Stelle des Saarlandes
Zum EAGFL - Abteilung Garantie - nach VO (EWG) Nr. 729/70, VO (EG) Nr. 1258/ 99 und VO (EG) Nr. 1663/95

Ministerium für Umwelt (MfU)
Zuständige Behörde (zulassende Stelle)

Zahlstelle und interne Revision			Bescheinigende Stelle
MfU Abteilung B Referat B/ 1 Grundsatzangelegenheiten, Agrarpolitik, Markt- und Ernährungswirtschaft			Stabsstelle des Staatssekretärs Kontrollstelle für die EU-Fonds (KEUF)
MfU Referat A/4 (Haushalt)	Landwirtschaftskammer für das Saarland	Landw. Alterskasse für das Saarland	
<ul style="list-style-type: none"> - Mittelverteiler - Titelverwalter - Anordnungsbefugnis - Bewilligung für <ul style="list-style-type: none"> - Rebflächenaufgabe - Apfelbaumrodung - Aufforstung nach VO (EWG) Nr. 2080/92 - Honigvermarktung - Sektorplan Obst und Gemüse - Maßnahmen nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 (ohne die Maßnahmen Benachteiligte Gebiete und Agrarumwelt-Maßnahmen) - Sonstige Maßnahmen 	Antragsbearbeitung, Bewilligung und technischer Prüfdienst für <ul style="list-style-type: none"> - Flächenzahlungen nach VO (EG) Nr. 1251/99 - Sonderbeihilfe Hartweizen - Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen nach VO (EG) 1577/96 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach VO (EG) Nr. 1257/ 99 - Agrarumweltmaßnahmen nach VO (EG) Nr. 1257/ 99 - Sonderprämie für männliche Rinder nach VO (EG) 1254/99 - Mutterkuhprämie nach VO (EG) Nr. 1254/99 - Extensivierungsprämie nach VO (EG) Nr. 1254/99 - Schlachtprämie nach VO (EG) Nr. 1254/99 - Mutterschafprämie nach VO (EG) Nr. 2467/98 - Schulmilchverbilligung 	- Flankierende Maßnahmen nach VO (EWG) Nr. 2079/92	

Tabelle b (35):

Ministerium für Umwelt			
Referat B/ 1 (Zahlstelle)	Referat A/4 (Haushaltsreferat)	Fachreferate	KEUF (Stabsstelle Sts) (Bescheinigende Stelle)
<ul style="list-style-type: none"> - Zahlstellenleitung - Konzeption und Steuerung - Interne Revision - Konformitätsprüfung aller Antrags- und Zahlungsdaten - Koordinierung des DV-Systems - Erstellung aller Zahlungsbelege - Erstellung Tabelle 104 - Erstellung Rechnungsabschluss - Debitorenbuchführung - Unregelmäßigkeiten - Erstellung Tabelle 105 - Pfändungen, Abtretungen u.ä. - InVeKoS 	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelverteiler - Titelverwalter - Anordnungsbefugnis - Bewilligung für <ul style="list-style-type: none"> • Rebflächenaufgabe • Apfelbaumrodung • Aufforstung VO (EWG) Nr. 2080/92 • Honigvermarktung • Sektorplan Obst, und Gemüse • Maßnahmen nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 (ohne die Maßnahmen benachteiligte Gebiete und Agrarumweltmaßnahmen) • Sonst. Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachaufsicht - Antragsbearbeitung für <ul style="list-style-type: none"> • Rebflächenaufgabe • Apfelbaumrodung • Aufforstung VO (EWG) Nr. 2080/92 • Honigvermarktung • Sektorplan Obst, und Gemüse • Sonstige Maßnahmen • Maßnahmen nach der VO (EG) Nr. 1257/ 97 (ohne die Maßnahmen benachteiligte Gebiete und Agrarumweltmaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungen und - Bescheinigung gemäß VO (EWG) Nr.729/70 u. VO (EG) Nr. 1258/ 99 VO (EG) Nr. 1663/95

Landwirtschaftskammer für das Saarland (LWK)
<p>Unter der Leitung des Direktors der Landwirtschaftskammer Antragsbearbeitung und Bewilligung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenzahlungen (VO (EG) Nr. 1251/99) für Erzeuger mit und ohne Stilllegungsverpflichtung • Sonderbeihilfe Hartweizen • Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen (VO (EG) Nr. 1577/96) • Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (VO (EG) Nr. 1257/99) • Agrarumweltmaßnahmen (VO (EG) Nr. 1257/99) • Sonderprämie für männliche Rinder (VO (EG) Nr. 1254/99) • Mutterkuhprämie (VO (EG) Nr. 1254/99) • Extensivierungsprämie (VO (EG) Nr. 1254/99) • Schlachtprämie (VO (EG) Nr. 1254/99) • Mutterschafprämie (VO (EG) Nr. 2467/98) • Schulmilchverbilligung

Abteilung F Berechnung/Bewilligung	Stabsstelle Technischer Prüfdienst der LWK
<ul style="list-style-type: none"> - Antragsbearbeitung - Verwaltungskontrolle - Vor-Ort-Kontrolle - Kontingentverwaltung - Berechnung - Antragsbescheidung - Widerruf und Rücknahme von Bewilligungen - Aufbewahrung der Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung technische Prüfung - Interne Kontrolle - EDV-Einsatz - Koordinierung und Organisation der InVeKoS Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen - Erstellung der Risikoanalysen - Kontrolllistenführung - EDV-Verwaltungskontrolle - Berichterstattung und Meldungen
<p>Eine wechselnde Sachbearbeitung, Vor-Ort-Kontrolle durch andere Sachbearbeitergruppe und Bearbeitung der Einzelanträge durch jeweils 2 Sachbearbeiter wird durch Zuordnung zu Berechtigungsgruppen und die Prüfung des technischen Prüfdienstes sichergestellt.</p>	

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der vom Ministerium für Umwelt zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Zahlungen an die Endbegünstigten erfolgen durch die Zahlstelle.

Spätestens im zweiten Monat nach der getätigten Zahlung an die Endbegünstigten refinanziert sich die Zahlstelle hinsichtlich der EU-Beteiligung direkt aus der Bundeskasse.

Danach werden die tatsächlichen Zahlfälle, die mit den monatlichen Buchungen übereinstimmen müssen, mittels der Tabelle 104 von der Zahlstelle über die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaates (BML) an die Kommission gemeldet, die dann die getätigten Zahlungen – zur Ablösung der Zwischenfinanzierungskredite - der Bundeskasse erstattet.

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Zahlstelle und der Bescheinigenden Stelle:

- VO (EWG) Nr. 729/70 und VO (EG) Nr. 1258/ 99 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik
- VO (EG) Nr. 1663/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der VO EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens der EAGFL, Abteilung Garantie
- Leitlinien der Bescheinigenden Stelle und des Internen Revisionsdienstes vom 21.01.1998
- Urkunde über die Zulassung der Zahlstelle vom 29. Sept. 1995 (letzte vom 19.01.99)

Delegierte Aufgaben der Zahlstelle:

Die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB), Saarbrücken, ist mit Vertrag vom März 1989 als Treuhänder beauftragt, die Zuschüsse und Darlehen im Rahmen der Zinsverbilligung/Zinszuschüsse nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu verwalten und auszuzahlen.

Mit Antrag vom 10.07.2000 wurde die Genehmigung nach Abschnitt 4a des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 zur Delegation der Auszahlungen „Zinsverbilligung/ Zinszuschuss“ an die Saarländische Investitionskreditbank (SIKB) bei der Europäischen Kommission beantragt.

12.2 Vorschriften für die Begleitung und Bewertung des Programms, insbesondere Systeme und Verfahren für die Erfassung, Organisation und Koordinierung der Angaben zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren

12.2.1 Ex-ante- (Voraus-) Bewertung

12.2.1.1. Externe Durchführung der Ex-ante Bewertung

Zur Beurteilung des saarländischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde ein unabhängiger Gutachter beauftragt.

Büro für landwirtschaftliche Fachplanungen
Dipl.-Ing. agr. Jens Thös,
Weinbergweg 3,
66119 Saarbrücken

Das Gutachten ist als Anlage dem Entwicklungsplan beigelegt.

12.2.2 Zwischenbewertung und Ex-post - (Abschluss-) Bewertung

Die Bewertung erfolgt als externe Bewertung durch Gutachtenvergabe an eine qualifizierte und geeignete Stelle. Die Durchführung der Maßnahmen des Entwicklungsplans und deren Wirkung wird durch eine Zwischenbewertung (2003) begleitet. Ziel ist es, gegebenenfalls die Strategien des Plans anzupassen.

Die Abschlussbewertung wird 2006 eingeleitet.

Die Vergabe und das einzuholende Angebot werden auf den dazu erlassenen Leitlinien zur Zwischen- und ex-post Bewertung beruhen.

12.3 Rolle, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Begleitausschüsse

Das Saarland spricht sich für die Einrichtung eines Begleitausschusses auf Ebene des Mitgliedstaates Deutschland aus. Die Geschäftsordnung und die zeitliche Koordination sowie die Aufgaben werden partnerschaftlich mit den Dienststellen der EU, des Bundes und der Länder festgelegt.

Die Geschäftsordnung ist als Anlage 2 dem Entwicklungsplan beigelegt.

12.4 Kodifizierung

Nach Beschlussfassung eines Modells zur Kodifizierung durch die EU-Kommission, wird dies übernommen.

12.5 Angemessene Publizität

Die Entscheidung der Kommission vom 31.05.1994 über Informations- und Publizitätsmaßnahmen, sowie die Verordnung (EG) 1159/ 2000 werden beachtet.

12.6 Gute landwirtschaftliche Praxis in Deutschland

12.6.1 Kontrolle der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis nach Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Die gute landwirtschaftliche Praxis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 gründet sich in Deutschland auf die Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts. Das Fachrecht gilt bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen sowie für alle Betriebe mit ihren unterschiedlichen Produktionsrichtungen, Anbauverhältnissen und Betriebsgrößen. Es ist damit eine umfassende rechtliche Rahmenvorgabe für die deutsche Landwirtschaft. Wegen seiner bundesweiten Geltung können auf dem landwirtschaftlichen Fachrecht sowohl bundesweite rechtliche Vorgaben (hierzu gehört auch die Umsetzung allgemeiner Umweltvorgaben) als auch einzelne Maßnahmen der Länder (z. B. Förderung der Agrarumweltprogramme) abgestützt werden.

Im landwirtschaftlichen Fachrecht sind insbesondere Regelungen in den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz umweltrelevant. Die diesen Rechtsbereichen zuzuordnenden Regelungen umfassen die wesentlichen Praktiken zur Beschreibung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Die Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts sichert ein hohes Niveau zum Schutz der Umweltgüter Boden, Wasser, Luft im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und trägt in bedeutendem Umfang zur Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Düngung

Die Vorgaben bei der Düngung verlangen, dass die Düngung nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen darf. Dazu gehört, dass die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet wird. Hierbei müssen die im Boden verfügbaren Nährstoffe und die organische Substanz sowie die Standort- und Anbaubedingungen berücksichtigt werden. Durch diese Vorgaben bei der Düngung wird ein sparsamer und effektiver Einsatz der Düngemittel erreicht. Dadurch werden unerwünschte und vermeidbare Belastungen der Umwelt auf ein unvermeidbares Maß beschränkt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen sind seit 1996 für landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen in der Düngeverordnung näher bestimmt. Neben allgemeinen Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln enthält die Verordnung auch spezielle Vorschriften für die Anwendung von Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern. Die Grundsätze zielen auf den pflanzenbedarfs- und standortgerechten Einsatz von Düngemitteln ab, um dabei – soweit wie möglich – sowohl eine Über- als auch eine Unterdüngung zu vermeiden. Damit werden gleichzeitig Nährstoffverluste, insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer und andere Ökosysteme, verringert.

In der Düngeverordnung sind im Wesentlichen festgelegt

- die Grundsätze der Düngebedarfsermittlung,
- Ausbringungsverbote,

- ein zeitlich befristetes Ausbringungsverbot für Gülle, Jauche, Geflügelkot und flüssige stickstoffhaltige Sekundärrohstoffdünger
- besondere Auflagen für die Ausbringung dieser Düngemittel,
- Aufzeichnungen über Vergleiche der Nährstoffzu- und -abfuhr.

Pflanzenschutz

Ziel des **Pflanzenschutzrechts** ist es, Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die z.B. durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Das Pflanzenschutzrecht enthält deshalb Vorschriften, die dem Schutz der Oberflächengewässer, des Grundwassers, des Bodens, der Artenvielfalt, der Luft sowie der Gesundheit der Menschen dienen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie wissenschaftlich eingehend geprüft und zugelassen sind. Ihre Anwendung ist durch das Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Vorschriften umfassend geregelt.

Wichtige Elemente der guten fachlichen Praxis sind:

- Anwendung nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln,
- Verwendung nur geprüfter Pflanzenschutzgeräte,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur durch sachkundige Anwender.

Verantwortlich für die Durchführung des Pflanzenschutzrechts sind die Länder. Sie unterhalten über die Pflanzenschutzdienste auch eine Officialberatung, die sich auf Fragen der guten fachlichen Praxis konzentriert.

Bodenschutzaspekte der guten fachlichen Praxis, der Düngung und des Pflanzenschutzes

Die gute fachliche Praxis beschreibt die von den Landwirten zu beachtenden Grundsätze der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung. Hinsichtlich der Umweltwirkungen sind dabei hauptsächlich die mit der Düngung und dem Pflanzenschutz verbundenen Stoffeinträge in Agrarökosysteme maßgebend. Die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Düngung und des Pflanzenschutzes einzuhaltenden Grundsätze sind im Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht umfassend beschrieben.

Von den Regeln der guten fachlichen Praxis der Düngung werden in Deutschland auch Klärschlämme und Bioabfallkomposte erfasst. Diese dürfen zum Zwecke der Düngung nur in den Verkehr gebracht und an Landwirte abgegeben werden, wenn sie einem durch Rechtsverordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung, die das Inverkehrbringen von Düngemitteln regelt, müssen diese Stoffe auch als Düngemittel die Schadstoffgrenzwerte der abfallrechtlichen Vorschriften (Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung) einhalten. Darüber hinaus sind Mindestgehalte an Nährstoffen festgelegt, um eine hinreichende Wirksamkeit als Düngemittel sicherzustellen.

Bei der Anwendung unterliegen Klärschlämme und Bioabfallkomposte dann als Düngemittel im vollen Umfang den Vorgaben der Düngemittelverordnung. Ihre

Ausbringung hat sich daher nach dem Düngebedarf der angebauten Kulturen zu richten. Dies führt in der Praxis auf Grund der üblichen Nährstoffgehalte dieser Stoffe oftmals dazu, dass die abfallrechtlich zulässigen Höchstmengen nicht ausgeschöpft werden können. Dadurch wird der Eintrag von Schadstoffen durch die Vorgaben der guten fachlichen Praxis zusätzlich reduziert.

Die abfallrechtlichen Vorgaben (Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung) richten sich hauptsächlich an die Abgeber dieser Stoffe. Die Abgeber haben unter anderem vor der Aufbringung Bodenuntersuchungen auf bestimmte Schadstoffe selbst durchzuführen. Sie können damit auch Dritte beauftragen. Weiterhin haben sie umfangreiche Nachweispflichten zu erfüllen.

Im Bundes-Bodenschutzgesetz sind Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen und zur Gefahrenabwehr festgelegt. Die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser wird in der Bundesbodenschutzverordnung (§ 8) geregelt. Die Vorsorgepflicht in der Landwirtschaft wird durch die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung erfüllt. Im Mittelpunkt stehen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen im Zusammenhang mit Stoffeinträgen durch Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel, die im Düngemittelgesetz bzw. in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzgesetz geregelt sind. Darüber hinaus sind Grundsätze zur landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung beschrieben, die aufgrund ihrer Situations- und Standortabhängigkeit nicht sanktionsbewehrt sind; sie dienen daher als Orientierungshilfe für den Landwirt und die landwirtschaftlichen Beratungseinrichtungen.

Mit der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Düngung und des Pflanzenschutzes praktizieren die Landwirte somit gleichzeitig vorsorgenden Bodenschutz und erfüllen, hinsichtlich der damit verbundenen Stoffeinträge in Böden, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergebenden Vorsorgeanforderungen und Pflichten zur Gefahrenabwehr.

Umsetzung und Kontrolle

Das landwirtschaftliche Fachrecht wird auf Grund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen natürlichen und strukturellen Gegebenheiten umgesetzt. Dabei wird präventiven Maßnahmen (z. B. Beratungs- und Aufklärungsmaßnahmen, Entwicklung von Prognosesystemen) ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Durchführung dieser präventiven Maßnahmen sowie die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis (Düngeverordnung, Pflanzenschutzrecht) haben die Länder auf spezielle Einrichtungen (**Saarland: Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter**) übertragen. Da Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen den jahreszeiten-, kulturarten-, vegetations- und witterungsabhängigen Besonderheiten folgen müssen, wird die Arbeitsplanung der zuständigen Behörden diesen Gegebenheiten angepasst. Dies schließt auch Umfang und Auswahl der zu überprüfenden Betriebe und der kontrollierten Prüftatbestände ein, die ausschließlich nach fachlichen Kriterien und nicht nach einer pauschal vorgegebenen Kontrollhäufigkeit gemessen an den geförderten Betrieben bestimmt werden.

Die Kontrollen erfolgen in Form von

- geplanten Kontrollen (z. B. in Abhängigkeit vom Vegetationsverlauf und von der Witterung),
- Stichprobenkontrollen (spontan) sowie
- Anlasskontrollen (z. B. auf Verdacht oder nach Anzeige).

Die Kontrollen werden dabei zum einen in geförderten und nicht geförderten landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt und schließen darüber hinaus auch den Agrarhandel z. B. in Bezug auf den Vertrieb zugelassener Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ein. Die Form der Überprüfung (z. B. in Form von Feldbegehungen, Betriebsstätten- oder Buchkontrollen) wird in Abhängigkeit von dem zu kontrollierenden Tatbestand bzw. dem zu überprüfenden Unternehmen nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Die Arbeitsplanung der zuständigen Stellen wird ferner in Abhängigkeit von den zu erwartenden Risiken (Gefahrenlage) und unter Berücksichtigung der Kontrolleffizienz nach Bedarf angepasst. Dabei fließen auch Informationen aus den präventiven Maßnahmen (z. B. Beratung) sowie aus Umweltüberwachungsprogrammen ein. Art, Zeitpunkt, Schwerpunkt und Form der Kontrollen differieren daher von Jahr zu Jahr und unterliegen einer ständigen Anpassung.

Der Fachrechtsansatz garantiert so ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 und der Leitlinie der Kommission werden zusätzlich zu den üblichen Fachrechtskontrollen bei 5 % der Begünstigten im Rahmen der jährlichen stattfindenden Vor-Ort-Kontrollen die nachfolgend aufgeführten wesentlichen landwirtschaftlichen Praktiken (s. nachfolgende Übersicht) kontrolliert. Sofern Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen, werden hierüber die dafür zuständigen Fachbehörden mit der Maßgabe unterrichtet, eine vertiefte abschließende Prüfung des Sachverhalts in diesem Unternehmen durchzuführen.

Wesentliche landwirtschaftliche Praktiken, deren Einhaltung nach Maßgabe von Art. 47 der VO (EG) Nr. 1750/1999 sowie der Leitlinie der Kommission zu den Art. 46-48 der VO (EG) Nr. 1750/1999 bei 5 % der Begünstigten einmal jährlich vor Ort überprüft werden müssen

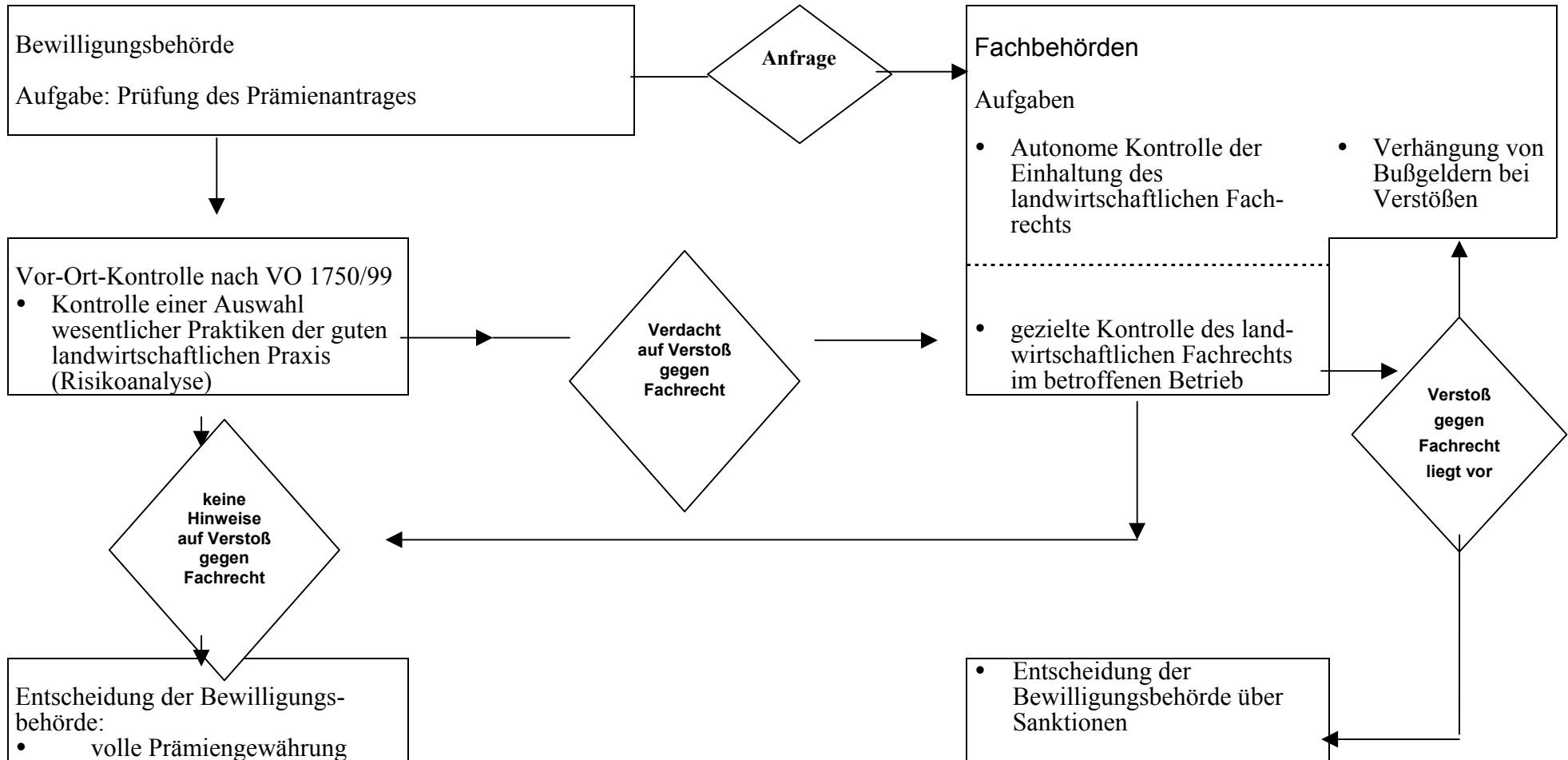
Fachlicher Prüfbereich	Wesentliche Praktik	Verdachtsmomente gegen wesentliche Praktiken oder bei besonderen Gefahren	Fragestellung bei der Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Düngung	Durchführung der Düngebedarfsermittlung	Unterlagen über Werte für Stickstoff liegen nicht vor	Liegen Unterlagen über die für die Düngebedarfsermittlung notwendigen Werte für Stickstoff vor?	Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Fachrechts:
		<u>Ab 2001:</u> Bodenuntersuchungen für die Grundnährstoffe Phosphat und Kali liegen nicht vor	<u>Ab 2001:</u> Liegen für die Grundnährstoffe Phosphat und Kali Bodenuntersuchungen vor?	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung als Ordnungswidrigkeit nach den Vorgaben des Fachrechts und ggf. Ahnung als Ordnungswidrigkeit (durch Geldbuße bis zu 30.000 DM) - Sanktionen entsprechend den Entwicklungsplänen der Länder

Fachlicher Prüfbereich	Wesentliche Praktik	Verdachtsmomente gegen wesentliche Praktiken oder bei besonderen Gefahren	Fragestellung bei der Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
	Durchführung von Nährstoffvergleichen (nur durchzuführen von Betrieben ab 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mehr als 1 Hektar Anbau von Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren, Gehölzen oder Tabak)	Aufzeichnungen über die Nährstoffvergleiche und deren Ergebnisse liegen nicht vor	Liegen Aufzeichnungen über Nährstoffvergleiche vor?	Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Fachrechts: - Behandlung als Ordnungswidrigkeit nach den Vorgaben des Fachrechts und ggf. Ahnung als Ordnungswidrigkeit (durch Geldbuße bis zu 30.000 DM)
	Unverzügliche Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssigem Sekundärrohstoffdünger auf unbestelltem Ackerland	Unbestellte Ackerflächen, auf denen Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssiger Sekundärrohstoffdünger nicht eingearbeitet sind, vorgefunden	Gibt es zum Zeitpunkt der Prüfung Hinweise auf eine nicht unverzügliche Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssigem Sekundärrohstoffdünger auf unbestelltem Ackerland	- Sanktionen entsprechend den Entwicklungsplänen der Länder

Fachlicher Prüfbereich	Wesentliche Praktik	Verdachtsmomente gegen wesentliche Praktiken oder bei besonderen Gefahren	Fragestellung bei der Vor-Ort-Kontrolle	Sanktion
Pflanzenschutz	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur durch sachkundige Anwender	Sachkundenachweis fehlt	Liegt der Sachkundenachweis vor?	Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Fachrechts:
	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit amtlich geprüften Geräten	Amtliche Prüfplakette fehlt	Trägt das Pflanzenschutzgerät die amtliche Prüfplakette oder liegt Prüfbeleg vor?	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung als Ordnungswidrigkeit nach den Vorgaben des Fachrechts und ggf. Ahnung als Ordnungswidrigkeit (durch Geldbuße bis zu 100.000 DM) - Sanktionen entsprechend den Entwicklungsplänen der Länder

Die **Bewilligungsbehörden** werden von den zuständigen Fachbehörden in geeigneter Weise über Verstöße gegen das Fachrecht informiert (siehe nachfolgende Übersicht).

Kontrollsystem gemäß Leitfaden der Kommission (VI/10535/99 – En Final – rev. 1)



Sanktionen

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Fachrechts werden nach den Vorgaben des Fachrechts als Ordnungswidrigkeit behandelt und ggf. mit einem Bußgeld geahndet.

Darüber hinaus verhängt die Bewilligungsbehörde Sanktionen in den Fällen, in denen ein rechtskräftig festgestellter Verstoß gegen das Fachrecht vorliegt. In diesem Fall orientiert sich die Höhe der Sanktion durch die Bewilligungsbehörde an der Höhe des von der Fachbehörde verhängten Bußgeldes.

Ergänzende Hinweise zu den Vorschriften im landwirtschaftlichen Fachrecht

1. Düngemittelrecht bezüglich der Düngemittelanwendung

Düngemittelgesetz

Das Düngemittelgesetz schreibt seit 1989 vor, dass die Düngung nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen darf. Die Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Zur guten fachlichen Praxis der Düngung gehört, dass sie nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Düngeverordnung

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen sind seit 1996 für landwirtschaftlich (einschließlich gartenbaulich) genutzte Flächen in der Düngeverordnung näher bestimmt. Neben allgemeinen Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln enthält die Verordnung auch spezielle Vorschriften für die Anwendung von Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zielen auf den pflanzenbedarfs- und standortgerechten Einsatz von Düngemitteln ab, um dabei soweit wie möglich sowohl eine Über- als auch eine Unterdüngung zu vermeiden. Damit werden auch Nährstoffverluste und Nährstoffeinträge in Gewässer und andere Ökosysteme verringert bzw. vermieden.

In der Düngeverordnung sind im Wesentlichen festgelegt

- allgemeine Grundsätze der Düngemittelanwendung und besondere Grundsätze für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern,
- Grundsätze der Düngebedarfsermittlung,
- Ausbringungsverbote, sofern der Boden Nährstoffe nicht aufnehmen kann,
- ein zeitlich befristetes Ausbringungsverbot für Gülle, Jauche, Geflügelkot und flüssigen Sekundärrohstoffdünger,
- besondere Auflagen für die Ausbringung dieser Düngemittel,
- Aufzeichnungen über Vergleiche der Nährstoffzu- und abfuhr.

Regelungen im Einzelnen:

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (einschließlich Garten- und Weinbau sowie Sonderkulturen).

Geschlossene bodenunabhängige Verfahren, z. B. unter Glas, werden nicht erfasst, weil hierbei Nährstoffausträge systembedingt ausgeschlossen werden können.

Auch Haus- und Nutzgärten in landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht einbezogen, weil dies zu unverhältnismäßigem Aufwand bei der Anwendung und Überwachung führen würde.

Düngemittelanwendung

Nach der Verordnung müssen Düngemittel grundsätzlich so ausgebracht werden, dass die in ihnen enthaltenen Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend für ihr Wachstum ausgenutzt werden können. Das hängt ab von der Höhe und vom zeitlichen Verlauf des Düngebedarfs der angebauten Kulturen; außerdem müssen die Standort- und Anbaubedingungen beachtet werden. Die auf dieses Ziel ausgerichteten Düngungsmaßnahmen führen gleichzeitig dazu, dass Nährstoffverluste und damit verbundene Einträge in Gewässer durch Auswaschung oder oberflächlichen Abtrag weitestgehend vermieden werden.

Stickstoffhaltige Düngemittel, also auch Wirtschaftsdünger, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die enthaltenen Nährstoffe im Wesentlichen während der Vegetationszeit für die Pflanzen verfügbar werden.

Beim Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft entstehen je nach technischer Ausstattung unvermeidliche Verluste in unterschiedlicher Höhe. Dafür räumt die Verordnung allerdings höchstens 20 Prozent der vor der Ausbringung in den Wirtschaftsdüngern ermittelten Mengen an Gesamtstickstoff ein und schafft damit einen Zwang zur Verbesserung der technischen Ausstattung. Um Ammoniakverluste und damit Stickstoffeinträge in nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme weiter zu verringern, sollen nämlich schrittweise moderne Geräte mit verlustarmer Ausbringungstechnik zum Einsatz kommen.

Sachgerechte Ausbringung

Um eine sachgerechte Ausbringung zu erreichen, ist vorgeschrieben, dass die Ausbringungsgeräte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung sowie eine verlustarme Ausbringung erlauben.

Bei der Auswahl der Technik sind auch Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz schwerer Technik oder für Geräte mit einem hohen Zugkraftbedarf auf leichten Standorten oder in Hanglagen.

Abstand zu Gewässern und Nachbarflächen

Im Interesse des Gewässerschutzes dürfen durch die Düngung keine Nährstoffe unmittelbar in die Oberflächengewässer gelangen. Bei der Ausbringung muss deshalb ein angemessener Abstand zu den Gewässern eingehalten werden; dieser hat sich wiederum nach den jeweiligen Gegebenheiten wie z. B. Geländebeschaffenheit, Bodenverhältnisse, Pflanzenbewuchs, Art des Düngemittels, Ausbringungsgerät usw. zu richten. Vorsicht ist auch gegenüber benachbarten Flächen notwendig, insbesondere wenn es sich dabei um Flächen handelt, die als natürlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind (z. B. Naturschutzflächen). Um dies zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden der Länder Anordnungen treffen und dabei im Einzelfall insbesondere Abstände zu Gewässern festlegen.

N-Düngung nur bei aufnahmefähigen Böden

Um Nährstoffverlusten und einer Gewässerbelastung durch Abschwemmung vorzubeugen, dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur dann ausgebracht werden, wenn die Böden für den Dünger aufnahmefähig sind.

Aufnahmefähig sind Böden nicht, wenn sie wassergesättigt, tiefgefroren oder stark schneebedeckt sind.

Besondere Grundsätze bei Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger

Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung grundsätzlich wie vergleichbare Mehrnährstoffdünger anzuwenden.

Auf Grund ihrer Eigenschaften können Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger in der Regel im Vergleich zu Mineraldüngern nicht so gezielt angewendet werden. Mit ihrer Ausbringung sind somit größere Risiken für eventuelle Umweltbelastungen durch Nährstoffverluste verbunden. Deshalb sind bei ihrer Anwendung neben den allgemein geltenden Grundsätzen weitere Anforderungen zu befolgen.

Maßnahmen zur Verringerung von Ammoniakverlusten

Gewisse Ammoniakverflüchtigungen sind beim Ausbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern unvermeidbar. Sie müssen jedoch im Interesse der Umwelt und im Interesse des Landwirtes soweit wie möglich verringert werden. Dazu gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. So verringert z. B. die Ausbringung bei niedrigen Temperaturen, trübem Wetter oder Windstille die Verluste. Weiterhin kann die Verdünnung mit Wasser, insbesondere bei Rindergülle, zu einer geringeren Ammoniakverflüchtigung beitragen. Drillverfahren auf Grünland oder der Einsatz von Schleppschläuchen sind ebenfalls wirksame Techniken und sollten künftig verstärkt eingesetzt werden. Unter bestimmten Bedingungen ist auch die Zugabe von Nitrifikationshemmern von Nutzen. Auf unbestellten Ackerflächen ist die umgehende Einarbeitung mit gut mischenden Bodenbearbeitungsgeräten wichtigste Voraussetzung für die Reduzierung von Ammoniakverlusten.

N-Düngung nach der Ernte zur Folgefrucht

In den Herbst- und Wintermonaten kann ungenutzter Stickstoff aus flüssigen Wirtschaftsdüngern nach Umwandlung in Nitrat besonders leicht ausgewaschen werden. Auf Ackerland darf deshalb Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssiger stickstoffhaltiger Sekundärrohstoffdünger nach der Ernte nur dann ausgebracht werden, wenn ein aktueller Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen ermittelt wurde oder der ausgebrachte Stickstoff zur Strohrotte beitragen soll. Auf Erfahrungswerte gestützt, ist die Gesamtmenge auf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt worden.

Ausbringungs-Sperrfrist

Gülle, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltiger Sekundärrohstoffdünger dürfen in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar grundsätzlich nicht ausgebracht werden.

Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der Düngemittel, der Standortverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung Ausnahmen zulassen oder weitergehende zeitliche Ausbringungsverbote anordnen.

Besonderheit von Moorböden

Wegen der besonderen Beschaffenheit von Moorböden ist bei der Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern auf Moorböden besondere Vorsicht geboten, da diese Dünger hier besonders rasch in tiefere Bodenschichten gelangen und damit Nährstoffanreicherungen im Grundwasser herbeiführen können.

Phosphat- und Kalidüngung bei hochversorgten Böden

Auf Böden, die sehr hoch mit Phosphat oder Kali versorgt sind – insbesondere trifft dies in Betrieben mit intensiver Tierhaltung zu – dürfen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nur bis in Höhe des Phosphat- oder Kalientzuges des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der unter den jeweiligen Standortbedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten ausgebracht werden, wenn schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind.

Obergrenzen für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdünger

Zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie werden auf Betriebsebene flächen-bezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft eingeführt (170 kg/ha auf Ackerland). Da Stickstoff auf Grünlandstandorten in der Regel geringer auswaschungsgefährdet ist, wurde die Möglichkeit der EG-Nitratrichtlinie genutzt und für Grünland abweichend von der allgemein geltenden Obergrenze von 170 kg Stickstoff (N) je Hektar ein Wert von 210 kg N je Hektar festgesetzt. Die Obergrenzen beziehen sich auf den Durchschnitt des Betriebes.

Düngungsbedarfsermittlung

Der Düngungsbedarf wird in der Regel schlagbezogen – u.a. durch Bodenuntersuchungen - ermittelt. Bei der Ermittlung des Stickstoffbedarfs können jedoch kleinere Schläge bis zu einer Fläche von insgesamt 5 Hektar auch als Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Da der Düngebedarf einer Fläche von zahlreichen Faktoren abhängt, lässt sich eine fachlich vertretbare generelle Mengenvorgabe nicht festlegen. Vielmehr gilt es, neben den Nährstoffentzügen durch die Pflanzen auch eine Vielzahl von Standorteigenschaften in Rechnung zu stellen. Die Einschätzung der Nährstoffentzüge muss dabei auf Erträge und Qualitäten ausgerichtet werden, die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen realistischerweise erwartet werden können.

Um den konkreten Düngebedarf einer bestimmten Kultur möglichst genau ermitteln zu können, ist es wichtig, den Nährstoffvorrat des Bodens zu kennen und die Nährstoffmengen abzuschätzen, die voraussichtlich im jeweiligen Zeitraum für die Pflanzen verfügbar sind.

Weiterhin sind die durch Bewirtschaftung zugeführten und pflanzenverfügbaren Nährstoffmengen zu berücksichtigen. Dazu gehören u. a. auch die Nährstoffmengen, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt zugeführt wurden oder die mit Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln aufgebracht werden.

Da Anbaubedingungen wie Kulturart, Vorfrucht, Bodenbearbeitung und Bewässerung die Nährstoffverfügbarkeit im Boden stark beeinflussen, sind diese bei der Düngebedarfsermittlung ebenfalls einzubeziehen.

Ermittlung der Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdünger

Die richtige Bemessung der Düngergaben setzt voraus, dass auch die Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger bekannt sind. Nur dann kann unter Berücksichtigung der Ausbringungsmenge die gesamte Nährstoffzufuhr richtig kalkuliert werden. Die Nährstoffgehalte können durch Untersuchung, aber auch durch Berechnungs- und Schätzverfahren oder durch Richtwerte der Beratung in Erfahrung gebracht werden.

Da im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern Stickstoffverluste in gewissem Umfang unvermeidbar sind, muss dies bei der Düngebemessung und beim Vergleich über Nährstoffzu- und -abfuhr beachtet werden. Bei Gülle und Jauche wird ein Abzug in Höhe von 10 Prozent, bei Festmist in Höhe von 25 Prozent eingeräumt, um auf einen möglichst verlustarmen Umgang mit Wirtschaftsdüngern hinzuwirken.

Nährstoffvergleiche

Zusätzlich zu der Bewertung der kurzfristigen schlag- und bestandsbezogenen Düngungsmaßnahmen können die Landwirte nur im langfristigen Überblick erkennen, ob die durchgeführten Düngungsmaßnahmen auf Dauer ökonomisch und

auch ökologisch sachgerecht sind. Hierzu sind Vergleiche über Nährstoffzufuhr und -abfuhr im Betrieb unabdingbar. Das Erstellen der Nährstoffvergleiche ist jedoch nur auf Betriebsebene vorgesehen, um die Betriebe nicht unverhältnismäßig mit Verwaltungsaufwand zu belasten. Die Ergebnisse der Vergleiche werden den Landwirten und der landwirtschaftlichen Beratung wichtige Hinweise für die künftigen Düngungsmaßnahmen geben, da Reserven in Form von vermeidbaren Nährstoffverlusten, aber auch eine zu geringe Nährstoffzufuhr und die damit verbundene Erschöpfung der Bodenvorräte aufgedeckt werden können.

Betriebe unter 10 Hektar sind wegen ihres geringen Flächenanteils grundsätzlich von der Verpflichtung zum Erstellen von Nährstoffvergleichen ausgenommen. Für Betriebe mit Wein- oder Gemüsebau sowie mit Anbau von Hopfen, Erdbeeren, Gehölzen oder Tabak ist jedoch wegen der bei diesen Kulturen häufig höheren Düngungsintensität die Flächengrenze niedriger angesetzt worden. Der mit jährlichen Vergleichen abzudeckende Zeitraum soll sich mit dem betriebs-typischen Wirtschaftsjahr decken.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen

Da den Landwirten nur aus einem längerfristigen Vergleich Vorteile für die Düngbedarfsermittlung erwachsen, sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, der angewandten Berechnungs- und Schätzverfahren oder der Berechnungen mit Hilfe von Richtwerten sowie die Nährstoffvergleiche aufzuzeichnen und mindestens 9 Jahre aufzubewahren.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können laut Düngemittelgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 DM geahndet werden.

2. Pflanzenschutz

Das zuletzt 1998 geänderte Pflanzenschutzgesetz und die darauf gestützten Verordnungen enthalten vielfältige Vorschriften zum Pflanzenschutz und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Pflanzenschutz, nicht nur die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, darf danach nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Hierzu enthält das Gesetz allgemeine Zielvorgaben.

Zur näheren Beschreibung der guten fachlichen Praxis erarbeitete BML gemäß § 2a des Pflanzenschutzgesetzes „**Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz**“, die im November 1998 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz wird ferner maßgeblich geprägt durch die Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts zur

- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Festsetzung von Anwendungsgebieten (Kultur und Schadorganismus) und Anwendungsbestimmungen,
- Ausbildung der Anwender von Pflanzenschutzmitteln (Sachkunde),
- Prüfung von Feldspritzgeräten.

Die Grundsätze sind nicht unmittelbar bußgeldbewehrt. Jedoch im Einzelfall kann die zuständige Behörde des Landes hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 PflSchG bußgeldbewehrte Anordnungen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis treffen.

Dieses System (Rechtsrahmen, Grundsätze, bußgeldbewehrte Anordnungen im Einzelfall) wurde aus der Erkenntnis heraus geschaffen, dass allgemein rechtsverbindliche und bußgeldbewehrte Regelungen zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz aufgrund der vielen unterschiedlichen Situationen und Gegebenheiten vor Ort (z.B. Kulturen, Schadorganismen, Witterung, Standorte, verfügbare Pflanzenschutzmaßnahmen, betriebliche Voraussetzungen) nicht mit hinreichender Bestimmtheit festgelegt werden können.

Die Grundsätze werden regelmäßig überprüft und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik angepasst. Mit den Ländern ist vereinbart, dass Diskussionen hierzu bereits zwei Jahre nach der Veröffentlichung vor dem Hintergrund erster Erfahrungen erfolgen sollen. Die Vorbereitungen durch eine Befragung der Länder zu ihren Erfahrungen hierzu laufen bereits.

12.6.2 Zuständigkeit und Vollzug im Saarland

Für das Saarland nimmt hier die Landwirtschaftskammer (LWK) die Kontrollfunktionen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Fachrechts wahr.

In Verwaltungskooperation mit Rheinland-Pfalz wird die Beprobung der saarländischen Flächen durch die LUFA in Speyer analysiert. Die Auswertung und Erstellung des Nitratkatasters sowie die Erarbeitung von Düngeempfehlungen erfolgt durch die LWK.

Maßgeblich ist hier auch der durch die LWK erstellte Leitfaden zur Umwelt- und fachgerechten Düngung im Saarland. Des Weiteren wird die Klärschlammverordnung umgesetzt.

Entsprechendes gilt auch für die Umsetzung im Bereich Pflanzenschutz. Die LWK vollzieht hier die Verordnungen des Pflanzenschutzgesetzes (gemäß der saarl. Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz von 1987). Dazu gehören u.a. der Sachkundenachweis, Anwendungsbeschränkungen, Kontrolle der Feldspritzen und Beratung der Landwirte.

Die Durchführung der bußgeldbehafteten Verfahren wird, getrennt von der ermittelnden Fachbehörde, durch die Kreispolizeibehörden der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken abgewickelt.

Die Sanktionen durch die bewilligende Behörde entsprechen jeweils der gleichen finanziellen Veranlagung, die durch das Bußgeld vorgegeben ist.

12.7 Detaillierte Angaben über die Durchführung der Artikel 46, 47 und 48 (der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999)

Allgemeines

Die verwaltungsmäßige Durchführung, insbesondere Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle sowie evtl. Rückforderungen erfolgen

- auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- der Landeshaushaltsordnung
- bei tier- und flächenbezogenen Beihilfen, wie Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen und Aufforstungsmaßnahmen, bei Identifizierung, Kontrollen und Sanktionen gemäß den einschlägigen Regelungen der VO (EWG) Nr. 3887/92.

Anträge und Kontrollen

Anträge werden unter Nutzung entsprechender Vordrucke gestellt. Die Identifizierung von Flächen und Tieren bei Anträgen mit flächen- und tierbezogenen Beihilfen erfolgt gemäß Art. 4 und 5 der VO (EWG) Nr. 3508/92.

Alle Anträge werden bei Bewilligung und Auszahlung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und durch Plausibilitätskontrolle wie folgt geprüft:

100% der Anträge werden vor der Bewilligung durch eine allgemeine Verwaltungskontrolle überprüft. Dabei ist die Einhaltung sämtlicher förderrelevanter Bestandteile durch die bewilligende Stelle zu kontrollieren. Hierzu gehören:

- Übereinstimmung der beantragten Maßnahmen mit den förderfähigen Bestandteilen
- Anwendung von Förderungseinschränkungen bzw. Förderungs Ausschlüssen
- Einhaltung der an den Zuwendungsempfänger gerichteten Anforderungen
- Einhaltung der spezifischen Anforderungen der zuwendungsfähigen Maßnahmen
- Einhaltung der Bemessungsgrundlagen der Zuschüsse sowie der zulässigen Zuschusshöhen
- Vorhandensein der entsprechenden Haushaltsmittel
- Ausschluss von Doppelförderung
- Bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen Überprüfung sämtlicher beantragter Flächen oder Tiere auf der Grundlage einzureichender Flächenverzeichnisse bzw. Tierregister auf
 - Doppelbeantragung,
 - Übereinstimmung mit dem InVeKoS-Tierregister,
 - Vorhandensein des Flurstücks sowie
 - Übereinstimmung der beantragten Flurstücksgröße mit dem Kataster und dem InVeKoS-Flächenverzeichnis.

Darüber hinaus wird durch Verwaltungskontrolle überprüft, ob die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides eingehalten worden sind. Hierzu zählt bei investiven Maßnahmen die Vorlage von Rechnungen, Zahlungsnachweisen und die Einhaltung bewilligungsspezifischer Verpflichtungen.

Unter der Leitung des Technischen Prüfdienstes werden jährlich mindestens 5% der Begünstigten des Gesamtprogramms vor Ort kontrolliert. Die Kontrollen vor Ort werden bei Flächen- und Tierkontrollen gemäß den Regelungen der Artikel 6 und 7 der VO (EWG) Nr. 3887/92 durchgeführt (mindestens 5%).

Die Vor-Ort-Kontrollen der anderen Maßnahmen erfolgen durch die jeweiligen Fachreferate.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt aufgrund maßnahmen-spezifischer Risikoanalysen. Alle eingegangenen Verpflichtungen und Auflagen der Begünstigten, die zur Zeit der Vor-Ort-Prüfung geprüft werden können, werden kontrolliert. Dazu zählen z.B.

- Einhaltung der eingegangenen langfristigen Verpflichtungen sowohl nach Abschluss der Maßnahme, als auch während des Verpflichtungszeitraums;
- bei Investitionsmaßnahmen
 - Vorhandensein der geförderten Investitionen;
 - Übereinstimmung der Investitionen mit der Benennung auf den Rechnungen;
 - auflagengerechte Nutzung der Investitionen;
 - ggf. Übereinstimmung der Rechnung mit den Belegen und der Buchführung des Betriebes sowie
 - baufachliche Überprüfung bei Baumaßnahmen hinsichtlich der Übereinstimmung des Gebäudes mit den Rechnungen und den Bewilligungsanforderungen, ggf. Hinzuziehung eines Sachverständigen;
- bei flächenbezogenen Beihilfen
 - Kontrolle hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Flächenverzeichnis sowie Feststellung der Größe und Kulturart gemäß den Bestimmungen der InVeKoS-Regelungen;
 - Einhaltung der durch die Bewilligung auferlegten Flächennutzungsaufgaben;
- bei tierbezogenen Maßnahmen
 - Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tierregister und der geförderten Tierart gemäß den Bestimmungen der InVeKoS-Regelungen;
 - Einhaltung spezifischer Besatzdichten oder Haltungszeiträume gemäß den spezifischen Bewilligungsaufgaben.

Rückforderungen und Sanktionen

Werden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise eingehalten, so werden gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgefordert. Die zu Unrecht gewährten Mittel sind, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ein Rückforderungsanspruch wird insbesondere dann geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehen Zweck verwendet wird oder

- die Auflagen (Verpflichtungen) nicht oder nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums erfüllt werden.

Bei den flächen- und tierbezogenen Beihilfen werden evtl. Sanktionen gemäß Artikel 9, Abs. 1 und 2 bzw. Artikel 10, Abs. 2, 3, 7, 11 und 12 der VO (EWG) Nr. 3887/92 ausgesprochen. Für diese Beihilfen sind Artikel 11, Abs. 1 Buchstabe a) sowie Artikel 12, 13 und 14 der genannten Verordnung ebenfalls anzuwenden.

Für die nicht flächen- bzw. tierbezogenen Beihilfen werden Sanktionen gemäß dem nationalen Zuwendungsrecht ausgesprochen. Diese sehen vor, dass bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen die für die betreffende Maßnahmen gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Darüber hinaus findet bei Subventionsbetrug § 264 des Strafgesetzbuches mit einer von einem Gericht festzusetzenden Geld- oder Freiheitsstrafe Anwendung.

Bei falschen Angaben, aufgrund grober Fahrlässigkeit sowie bei absichtlich gemachten falschen Angaben, findet die Regelung des Artikel 48, Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1750/99 Anwendung.

Der betreffende Begünstigte wird in diesen Fällen von der Zahlung sämtlicher Zuwendungen der Maßnahmen des betreffenden Kapitels der Ratsverordnung zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums für das entsprechende Kalenderjahr bzw. für das folgende Jahr ausgeschlossen.

Die Zahlstelle stellt im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen sicher, dass die entsprechenden Rückforderungen und Sanktionen zeitnah dem EAGFL wieder gutgeschrieben werden.

Zusätzlich zu den genannten Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen überprüft die bei der Zahlstelle eingerichtete, funktionell und personell unabhängige, Interne Revision die Bewilligungs-, Verbuchungs- und Zahlungssysteme der einzelnen Maßnahmen sowie die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchungen.

Die im Ministerium für Umwelt als Stabsstelle des Staatssekretärs eingerichtete, von der Zahlstelle unabhängige bescheinigende Stelle, überprüft die Maßnahmen im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens des Jahresabschlusses und stellt entsprechende Testate aus.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und Junglandwirteförderung

Der Bewilligungszeitraum des einzelnen Förderfalles erstreckt sich im Regelfall über mehrere Jahre. Pro Jahr werden in 10 % der abgeschlossenen Fälle, - d.h., nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises – weitergehende Kontrollen durchgeführt. Dabei werden die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis anhand der Belege kontrolliert sowie die Einhaltung der sonstigen Zuwendungsbedingungen überprüft und ggf. Sanktionen in Form der teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Beihilfe einschließlich Verzinsung sowie der Einleitung von Strafverfahren wegen Subventionsbetruges verhängt.

Benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) und Agrarumweltmaßnahmen

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der InVeKoS-Verfahren abgewickelt.

Fördermittel werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die entsprechenden amtlichen Formulare und Vordrucke zu verwenden. Die Antragstellung erfolgt zentral bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gemeinsam mit der Antragstellung für Flächenzahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1251/99.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung obliegt der Landwirtschaftskammer für das Saarland. Rechtsgrundlage hierfür ist die Fünfte Verordnung zum Gesetz über die Landwirtschaftskammer für das Saarland (Lwk) vom 07.10.1994 (Amtsbl. 1994 S. 1598). Die Lwk prüft diese Anträge, berechnet die Höhe der Zuwendung und fertigt die Bescheide.

Die Ausgleichszulage und die Agrarumweltmaßnahmen sind eingebunden in das Integrierte Verwaltungs- und Kontroll-System (InVeKoS), deren Umsetzung ebenfalls der Lwk obliegt.

Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und sonst. forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Flächenmaßnahmen werden im Rahmen von InVeKoS abgeglichen.

Ansonsten erfolgt eine 100% Verwaltungskontrolle anhand der Antragsunterlagen unter Beachtung der Rechtslage.

Die Vor-Ort-Kontrollen der sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen werden durch das zuständige Fachreferat durchgeführt.

Flurbereinigung

Es erfolgt eine 100% Verwaltungskontrolle.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch das zuständige Fachreferat und das Amt für Landentwicklung durchgeführt.

Die baufachliche Überprüfung erfolgt durch das Amt für Landentwicklung, evtl. unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger.

Integriertes Dorferneuerungskonzept

Es erfolgt eine 100% Verwaltungskontrolle.

Die Vor-Ort-Kontrollen und baufachliche Prüfung erfolgen durch das Fachreferat. Weitere Sachverständige können hinzugezogen werden.

13 Ergebnisse der Konsultationen und Benennung der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner

Der Ministerrat des Saarlandes hat auf seiner Sitzung am 07.12.99 der Weiterleitung des Programmplanungsdokumentes zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Fassung des ersten Entwurfes zugestimmt.

Die unten aufgelisteten Partner des ländlichen Raums wurden im Mai 1999 im Rahmen der jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung für die Wirtschafts- und Sozialpartner nach Ziel 5b und gesondert am 29.06.99 über die Fördermöglichkeit nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 informiert. Der Entwurf des Programmplanungsdokumentes wurde den Wirtschafts- und Sozialpartnern mit Schreiben vom 29.11.99 zur Anhörung zugesandt.

Damit wurde den entsprechenden Einrichtungen die Möglichkeit geboten, an der Förderung teilzunehmen. Die Beteiligung der Selbstverwaltungsorgane (s. Kapitel 11) ist bereits durch die Abwicklung der Förderung für die Maßnahmen a, b, e, f, h, i, k sichergestellt. Eine Kopie der in Kapitel 11 erstellten Übersicht wurde den Teilnehmern anlässlich der o.g. Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Die Konsultation der saarländischen EAGFL – Verarbeiter führte zu einem eher verhaltenen Ergebnis (s. Kap. 5.1.4.6), so dass zunächst auf eine Aufnahme des Bereiches verzichtet wurde. Im Rahmen der GAK werden pot. Antragsteller berücksichtigt.

Überwiegend besteht unter den Wirtschafts- und Sozialpartnern Einigkeit darüber, dass die Fortführung der genannten Agrarumweltmaßnahmen weiterbetrieben werden sollte. Eine unterschiedliche Gewichtung ist im Bereich der Umsetzung festzustellen, sofern vermutete Einschränkungen unterschiedlich interpretiert werden. So ist das Flächeninventar saarländischer Betriebe sehr unterschiedlich, verstärkt durch die vielfältige Geologie bzw. naturräumliche Ausstattung. Eine weitere Betrachtung unter dem Status als Neben- oder Haupterwerbsbetrieb bedingt eine gewisse Abstimmung bei einzelnen Interessensüberschneidungen.

Es wurde im Zuge der Konsultationen diesbezüglich eigens ein Berater für die Belange der Nebenerwerbslandwirte beim Referat B/ 2 (Abtl. B, MfU) benannt.

Einigkeit besteht auch darüber, dass durch die Verknüpfung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte eine Stärkung touristischer und handwerklicher Aktivitäten im ländlichen Raum erfolgen sollte. Die Initiativen dazu gehen besonders von den beteiligten Landkreisen aus.

Hier wurde die Einrichtung eines Kompetenzzentrums angeregt, um den Bedarf an Qualifizierung im ländlichen Raum festzustellen und um entsprechende Lehrgänge anbieten zu können. Aufgrund des erheblichen Finanzbedarfs muss noch geprüft werden in welchem Umfang dies umgesetzt werden kann. Hierbei wird die Förderperiode 2000 – 2006 u.U. in einigen Bereichen eine Prioritätenverlagerung erfahren. Seitens des Saarlandes wird, der dünnen Finanzdecke wegen, die Abwicklung der Förderperiode dahingehend auch als aktiver Prozess verstanden, der zur Erreichung sichtbarer Ergebnisse, die genannte Prioritätenverlagerung in

Abstimmung und fortschreitender Diskussion mit den beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartnern weiterbetreiben wird.

In einer aktiven Diskussion soll auch weiterhin, wie schon erwähnt, die Betriebsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Familien – AK, Stellung der Frau in der Landwirtschaft und möglichen Dauerarbeitsplätzen beleuchtet werden. Entsprechende Modelle zur Quantifizierung und Umsetzung sollten hierbei erarbeitet werden. Die sozio-ökonomische Beratung wird auch weiterhin durch die Landwirtschaftskammer für das Saarland durchgeführt.

Unter Berücksichtigung ansteigender Tendenzen beim Tourismus in ehem. Ziel 5b – Gebieten, insbesondere die Landkreise Merzig – Wadern und St. Wendel, soll den Maßnahmen des integrierten Dorferneuerungskonzeptes unter Berücksichtigung aller begleitender Prozesse, Rechnung getragen werden. Hierbei wird den Aktivitäten des Wirtschafts- und Sozialpartners Naturpark Saar-Hunsrück eine besondere Rolle beigemessen.

Die Abstimmung, wie auch die Einbindung der einzelnen Fachabteilungen, nachgeordneten Behörden und den Landkreisen ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Beiträge erfolgt.

Die Auswertung aller Stellungnahmen und Beiträge ist im Fachreferat B/1 erfolgt.

Liste der beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartner (siehe auch Verteiler im Anhang)

- Bauernverband Saar e.V., 66121 Saarbrücken
- Naturpark Saar-Hunsrück-Saarland e.V., 66709 Weiskirchen
- Verband der Landwirte im Nebenberuf e.V., 66265 Heusweiler
- Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, 66119 Saarbrücken
- Landfrauenverband Saar e.V., 66121 Saarbrücken
- Saarländisches Ökologie-Zentrum, Stiftung Hofgut Imsbach, 66636 Tholey
- Vereinigung der saarl. Unternehmensverbände e.V., 66119 Saarbrücken
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes, 66032 Saarbrücken
- Landesverband Gartenbau e.V., 66121 Saarbrücken
- Handwerkskammer für das Saarland, 66117 Saarbrücken
- Landwirtschaftskammer für das Saarland, 66121 Saarbrücken
- Verband der Gartenbauvereine, 66113 Scheidt

- IG Bau, Agrar, Umwelt, 66111 Saarbrücken
- Arbeitskammer des Saarlandes, 66111 Saarbrücken
- Landesvorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 66111 Saarbrücken
- Privatwaldbesitzerverband für das Saarland e.V., 66787 Wadgassen
- Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V., 55545 Bad Kreuznach
- Landkreise des Saarlandes und Stadtverband Saarbrücken
- Ministerien und Staatskanzlei des Saarlandes
- Agentur ländlicher Raum, Amt für Landentwicklung, 66822 Lebach (alt, heute dem Referat B/3 des Ministeriums für Umwelt zugeordnet)

Besondere Beteiligung/ Anhörung:

Flurbereinigung

Die Ziele werden entsprechend §§ 38 und 41 FlurbG mit Land, Kommunen, Organisationen und allen Trägern öffentlicher Belange im ländlichen Raum erörtert und abgestimmt.

Die Ergebnisse der o.g. Konsultationen und der Antragsberatungen durch die jeweiligen Fachbehörden fließen in die Fördermaßnahmen nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 ein.

Forum Kulturlandschaft Saar (FoKuS)

Im Rahmen des vom Umweltministerium ausgerichteten Forums Kulturlandschaft Saar (FoKuS) wurde in der 4. Sitzung am 28.03.2000 die Entwicklung und Förderung des ländlichen Raums im Hinblick auf den saarländischen Plan diskutiert. Der geladene Kreis bestand außer den Vertretern der Fachreferate aus Mitgliedern und Vertretern der Naturschutzverbände. Im besonderen sei der

- **Fischereiverband,**
- **Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND),**
- **Saarwaldverein,**
- **Naturlandstiftung Saar und der**
- **Naturschutzbund (NABU)**

erwähnt.

14 Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen

Durch Anwendung der Maßnahmen a,b,e,f und k werden sowohl Ziele für Investitionen in ldw. Betrieben als auch für die Umwelt festgelegt. Dabei wurde den Besonderheiten (Mittelgebirgslage, Realteilungsgebiet, flächenabhängiger Futterbau, Marktnähe für Sonderkulturen im Gartenbau und Weinbau) der Region Rechnung getragen.

Die forstlichen Maßnahmen (h,i) dienen dazu, Ziele zur Verbesserung der Kooperation im Privatforst, der Arbeitssicherheit und der Umwelt zu realisieren.

Mit der Maßnahme o wird die Attraktivität des ländlichen Raums durch ein Integriertes Dorfentwicklungskonzept gesteigert.

Die Mittel wurden daher angemessen und problemorientiert den einzelnen Maßnahmen zugeteilt. Die Verteilung basiert im wesentlichen auf Erfahrungswerten der Agrarverwaltung mit der Abwicklung der GAK und der bisherigen Förderung des ländlichen Raums nach Ziel 5b.

Landesmaßnahmen zur Förderung der Werbung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel werden auf Basis einer Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung der Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter Produkte der saarländischen Land- und Ernährungswirtschaft vom 20.06.97) unter Beachtung der von der Kommission erlassenen Rahmenregelungen durchgeführt. Die Beihilfe wurden genehmigt unter der Nr. N 489/ 97.

15 Vereinbarkeit und Kohärenz

Da die Koordinierung und Erstellung des Programmplanungsdokumentes durch das Referat B/ 1 erfolgt, ist sichergestellt, dass alle Fragen der Wettbewerbspolitik, der Gemeinsamen Marktorganisationen und der dazu erlassenen Förderkriterien des Sektors Landwirtschaft beachtet werden.

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Agenda 2000 führt zu einer stärkeren Liberalisierung des Agrarbereichs im Hinblick auf eine stärkere Angleichung an den Weltmarkt. Der damit verbundene Wettbewerbsdruck auf die Betriebe im Saarland soll, unter den Bedingungen der in der Programmplanung vorgestellten Ziele, eine gewisse Abmilderung durch Hinwendung zu einer stärkeren Honorierung der Agrarumweltmaßnahmen und damit auch einer Stärkung der ökonomischen Situation erfahren.

Auch im Rahmen der Beachtung der Saarländischen Haushaltsordnung (LHO i. d. Neufassung vom 05.11.99) sind die allgemeinen Förderkriterien, wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz gewährleistet.

Im Saarland enthält das Ziel 2 Programm keine spezifischen Programmteile zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Das Programm (1. Entwurf) nach der VO (EG) Nr. 1257/ 99 wird als Ministerratsvorlage zwischen dem Ministerium für Umwelt und den übrigen Fachressorts der Regierung des Saarlandes vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der EU Kommission abgestimmt.

16 Zusätzliche staatliche Beihilfen

Zusätzliche Maßnahmen werden infolge der Anwendung des Rahmenplans zur Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes durchgeführt.

Als horizontale Maßnahmen werden zusätzlich zu den kofinanzierten, insbesondere Maßnahmen der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft nach der GAK gefördert (siehe Anlage).

Die unter der Nr. N 489/97 notifizierte Beihilfe zur Verbesserung der Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter Produkte der saarländischen Land- und Ernährungswirtschaft vom 20.06.1997 wird aus Landesmitteln bedient (siehe Anlage).

Darüber hinaus werden keine weiteren Pläne für den ländlichen Raum außerhalb der VO (EG) Nr. 1257/ 99 durchgeführt.

Anlage 1: Definition Landwirt

Definition des Landwirts gemäß Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 für Maßnahmen gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

Entsprechend der Bestimmungen von Art. 26 der VO 1750/99 erfolgt durch die Mitgliedstaaten eine „Landwirts“- Definition, wobei gemäß von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien

- ein **wesentlicher Teil der Arbeitszeit** landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu widmen und
- ein **erheblicher Teil des Einkommens** hieraus bezogen wird.

Für Deutschland soll die Definition des Landwirts an der in der Vergangenheit für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach VO 2080/92 angewendeten Definition orientiert werden.

Danach wird als Landwirt eingestuft, wer mindestens 25% seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommenssteuerbescheid oder –soweit dieser nicht vorliegt- über andere geeignete Unterlagen.

Für diese Definition spricht folgendes:

- Die Struktur der Landwirtschaft in Deutschland weist einen kontinuierlichen Anstieg des Anteils der Nebenerwerbslandwirte auf. Dies Erscheinung resultiert aus der Reaktion der Landwirte, sich unter den verschärfenden Rahmenbedingungen zunehmend die Kombination verschiedener Einkommensquellen zu erschließen. Hierauf ist auch die Politik zur Förderung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 ausgerichtet. Unter diesen strukturellen Begebenheiten erfüllen die o.g. Grenzwerte die Anforderungen des Artikel 26 der VO (EG) Nr. 1750/99.
- Im Hinblick auf die mit der Zuordnung verbundene Differenzierung der Erstaufforstungsprämie (höhere Prämie für Landwirte) ist festzustellen, dass es sich um die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen handelt, die zuvor vom Antragsteller selbst genutzt wurden und ihm somit landwirtschaftliches Einkommen erbracht haben.
- Die Freisetzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für die in Deutschland angestrebte Aufforstung (mit regional unterschiedlicher Intensität je nach bereits erreichtem Anteil des Waldes) kann nur erreicht werden, wenn dazu nicht nur Haupterwerbsbetriebe sondern auch die Nebenerwerbslandwirte einen angemessenen Ausgleich für die aufforstungsbedingten Einkommensverluste erhalten.

Anlage 2: Geschäftsordnung Begleitausschuss

Geschäftsordnung des Begleitausschusses gemäß Art. 48 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - im weiteren EAGFL-Verordnung genannt - in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006

Auf der Grundlage

- des Artikels 48 (3) der EAGFL-Verordnung,
- der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates (EAGFL-Verordnung) und
- der Entscheidungen der Kommission über die Entwicklungspläne der Bundesländer für den ländlichen Raum in der Bundesrepublik Deutschland,

kommen Bund und Länder überein, einen zentralen Ausschuss zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Zeitraum 2000 bis 2006 einzurichten.

Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Begleitausschuss für ländliche Entwicklung“.

Artikel 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss ist für die Begleitung der Interventionen des EAGFL, Abt. Garantie, im Rahmen der von der Kommission genehmigten Entwicklungspläne der Bundesländer auf der Grundlage der EAGFL-Verordnung in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006 zuständig.
- (2) Zur Erreichung der in den Entwicklungsplänen angestrebten Ziele koordiniert er die ordnungsgemäße Durchführung der von den Ländern vorgesehenen strukturpolitischen Maßnahmen.

Artikel 2 Mitglieder und Vorsitzender

(1) Mitglieder des Begleitausschusses sind

- ein Vertreter des federführenden Bundesressorts, der zugleich Vorsitzender ist,
- jeweils ein Vertreter der federführenden Ressorts der Länder,
- ein Vertreter der Europäischen Kommission (mit beratender Stimme).

Jedes Land teilt **dem Vorsitzenden** seinen Vertreter im Begleitausschuss mit.

(2) Fachlich betroffene Ressorts können in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied an den Begleitausschusssitzungen teilnehmen.

Bei Bedarf zieht **der Vorsitzende** weitere Personen zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung können von den übrigen Mitgliedern eingereicht werden.

- (3) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses obliegt dem federführenden Bundesressorts.

Artikel 3 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel in Bonn statt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und möglichst zügig nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet.

Artikel 4 Aufgaben

Im Interesse einer klaren Kompetenzverteilung und unter Beachtung der auf nationaler Ebene geregelten Zuständigkeiten für die Koordinierung und Außenvertretung (Bund) sowie insbesondere für die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Kontrolle (Länder) gemeinschaftlicher Aktionen fallen dem Begleitausschuss im Einzelnen folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Entwicklungspläne (einschließlich Umschichtung von Mitteln),
- Beschlussfassung über das mit der Kommission vereinbarte Verfahren zur Begleitung,
- Koordinierung der Bewertung auf Bundesebene,
- jährliche Information der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Beratung über Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle der Entwicklungspläne und Übereinstimmung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken,
- Beratung über Konsequenzen, die sich aus der Änderung der nationalen Rahmenregelung auf die Entwicklungspläne ergeben, sowie
- Koordinierung bei Problemen, die sich aus Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Entwicklungspläne ergeben.

Artikel 5 Beschlussfassungsverfahren

- (1) Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses einvernehmlich gefasst. Dies bezieht sich auch auf Stellungnahmen des Ausschusses zur Änderung der Entwicklungspläne.

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens neun Ländervertreter anwesend sind.

- (2) Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten.

In einem Rundschreiben an die Mitglieder legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zwanzig Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Schweigen gilt als Zustimmung.

Die Frist kann für besonders dringliche Einzelfragen auf mindestens zehn Arbeitstage verkürzt werden.

Nach Abschluss dieses Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis.

Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen.

Artikel 6

Die Geschäftsordnung tritt am 06.09.2000 in Kraft.

Anlage 3: Liste der Wirtschafts- und Sozialpartner

**Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
Am Stadtgraben 6-8**

66111 Saarbrücken

**Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder Str. 23**

66119 Saarbrücken

**Ministerium des Innern
Franz-Josef-Röder-Str. 21**

66119 Saarbrücken

**Ministerium der Justiz
Zähringer Str. 12**

66119 Saarbrücken

**Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Hohenzollernstr. 60**

66117 Saarbrücken

**Staatskanzlei des Saarland
Am Ludwigsplatz 14**

66117 Saarbrücken

**Landkreis St. Wendel
Mommstr. 25 a**

66606 St. Wendel

**Landkreis Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6**

66740 Saarlouis

**Landkreis Neunkirchen
Saarbrücker Str. 1**

66538 Neunkirchen

**Landkreis Merzig-Wadern
Bahnhofstr. 44**

66663 Merzig

**Saarpfalz Kreis
Am Forum 1**

66424 Homburg

**Stadtverband Saarbrücken
Postfach 10 30 55**

66 030 Saarbrücken

**Industrie- und Handelskammer
Franz-Josef-Röder-Str. 9**

66119 Saarbrücken

**Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstr. 47-49**

66117 Saarbrücken

**Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Str. 5**

66111 Saarbrücken

**Landwirtschaftskammer für das Saarland
Lessingstr. 12**

66121 Saarbrücken

**Landwirtschaftliche Alterskasse
für das Saarland
Heinestr. 2-4**

66121 Saarbrücken

**Bauernverband Saar e.V.
Heinestr. 2-4**

66121 Saarbrücken

**Naturpark Saar-Hunsrück-Saarland e.V.
Rathaus**

66709 Weiskirchen

**Verband der Landwirte im Nebenberuf e.V.
Illinger Str. 90**

66265 Heusweiler

**Landfrauenverband Saar e.V.
Heinestr. 2-4**

66121 Saarbrücken

**Saarländisches Ökologie-Zentrum
Stiftung Hofgut Imsbach**

66636 Tholey

**Vereinigung der saarländischen Unternehmerverbände e.V.
Harth 15**

66119 Saarbrücken

**Vereinigung der Jäger des Saarlandes
Postfach 10 32 21**

66032 Saarbrücken

**Landesverband Gartenbau e.V.
Heinestr. 2-4**

66121 Saarbrücken

**Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V.
Kaiserstr. 77**

66133 Scheidt

**IG Bau, Agrar, Umwelt
Fritz -Dobisch Str. 6**

66111 Saarbrücken

**Landesvorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Fritz – Dobisch Str. 5**

66111 Saarbrücken

**Privatwaldbesitzerverband für das Saarland e.V.
Johannes – Kirchweng – Str. 48**

66787 Wadgassen

**Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Rüdesheimer Str. 60-68**

55545 Bad Kreuznach

**Amt für Landentwicklung
Dillinger Str. 67**

66822 Lebach

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Saarland
Zum Klingelfloß**

66571 Eppelborn

**Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
Landesverband Saarland
Kaiserstr. 73**

66133 Scheidt

Anlage 4: Liste der benachteiligten Gebiete im Saarland

(Richtlinien zur Gewährung der Ausgleichszulage, Gemeinsames Ministerialblatt Saarland vom 25. Februar 1994)

(Die Flächenangaben beziehen sich auf die ausgewiesene Gebietskulisse in ganzen ha.)

Saarland gesamt	168 474 ha
Benachteiligte Agrarzone	48 270
<i>Landkreis Merzig-Wadern</i>	26724
<u>Gemeinden:</u>	
Losheim	9678
Wadern	11097
Weiskirchen	3363
<u>Gemeinden mit Teilflächen:</u>	
Merzig	
- mit Brotdorf	
Mettlach	1275
- mit Saarlöcher	
	1311
<i>Landkreis St. Wendel</i>	21 546
<u>Gemeinden:</u>	
Freisen	4804
Nohfelden	10071
Nonnweiler	6671
Kleines Gebiet	120 204
<i>Stadtverband Saarbrücken</i>	9 608
<u>Gemeinde:</u>	
Völklingen, Stadt	6706
<u>Gemeinden mit Teilflächen:</u>	
Großrosseln	
- mit Emmersweiler	281
- mit Karlsbrunn	573
Kleinblittersdorf	
- mit Auersmacher	706
- mit Bliesransbach	859
- mit Rilchingen-Hanweiler	311
- mit Sitterswald	172
<i>Landkreis Merzig-Wadern</i>	13 550
<u>Gemeinde:</u>	
Beckingen	5165
<u>Gemeinde mit Teilflächen:</u>	
Merzig	
- mit Bietzen	449
- mit Büdingen	669
- mit Harlingen	251
- mit Mechern	407
- mit Menningen	487
- mit Merchingen	943
- mit Mondorf	647
- mit Silwingen	361
- mit Weiler	119
- mit Wellingen	392
Mettlach	
- mit Bethingen	176
- mit Dreisbach	151
- mit Nohn	598
- mit Tünsdorf	537
- mit Wehingen	505
- mit Weiten	1693
<i>Landkreis Neunkirchen</i>	17 661
<u>Gemeinden:</u>	
Merchweiler	1278
Neunkirchen Stadt	7504
Ottweiler	4551
Schiffweiler	2273

<u>Gemeinden mit Teilflächen:</u>	
Illingen	
- mit Hirzweiler	496
- mit Hüttigweiler	452
- mit Illingen	682
- mit Welschbach	425
<i>Landkreis Saarlouis</i>	22 206
<u>Gemeinden:</u>	
Rehlingen-Siersburg	6116
Überherrn	3430
Wallerfangen	4216
<u>Gemeinden mit Teilflächen:</u>	
Lebach	
- mit Aschbach	379
- mit Dörsdorf	322
- mit Gresaubach	711
- mit Niedersaubach	873
- mit Steinbach bei Lebach	677
- mit Thalexweiler	540
Schmelz	
- mit Dorf	218
- mit Limbach	1135
- mit Michelbach	293
Schwalbach	
- mit Elm	1127
- mit Schwalbach	893
Wadgassen	
- mit Differten	1281
<i>Landkreis Saar Pfalz</i>	31 119
<u>Gemeinde:</u>	
Gersheim	5747
<u>Gemeinden mit Teilflächen:</u>	
Bexbach	
- mit Bexbach-Stadt	729
- mit Frankenholz	204
- mit Höchen	622
- mit Kleinottweiler	389
- mit Oberbexbach	582
Blieskastel	
- mit Altheim	1033
- mit Ballweiler	513
- mit Bierbach	673
- mit Blickweiler	504
- mit Blieskastel-Stadt	1969
- mit Breitfurt	807
- mit Brenschelbach	789
- mit Neualtheim	306
- mit Niederwürzbach	792
- mit Wolfersheim	524
Homburg	
- mit Homburg-Stadt	4536
- mit Jägersburg	1527
- mit Kirrberg	806
- mit Wörschweiler	343
Kirkel	
- mit Kirkel-Neuhäusel	1786
- mit Limbach	753
Mandelbach	
- mit Bebelshem	852
- mit Bliesmengen-Bolchen	754
- mit Habkirchen	521
- mit Heckendahlheim	390
- mit Wittersheim	445
St. Ingbert	
- mit Hassel	926
- mit Oberwürzbach	552
- mit Rohrbach	745
<i>Landkreis St. Wendel</i>	26 060
<u>Gemeinden:</u>	
Marpingen	3967
Namorn	2599
Oberthal	2385
St. Wendel	11353
Tholey	5756

Anlage 5: Verbindliche Regelungen für die Länder

Verbindliche Regelungen für die Länder bei der Förderung gemäß den Fördergrundsätzen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Sinne einer Rahmenregelung gemäß Art. 40, 4. Absatz der VO (EG) 1257/1999

Allgemein:

a) Vorbemerkungen

Nach der Verfassung (Grundgesetz) der Bundesrepublik Deutschland fällt die Förderung der Agrarstrukturverbesserung grundsätzlich in die Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit der Bundesländer.

Nach Artikel 91 a des Grundgesetzes kann der Bund bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mitwirken, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

Durch die Aufnahme von Artikel 91 a Absatz 1 Nr. 3 in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern erklärt.

Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern wird konkret durch gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen wahrgenommen.

In Ausführung von Artikel 91 a Grundgesetz wurde am 03.09.1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) erlassen und ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 1973 wird die Gemeinschaftsaufgabe mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu sichern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten (§ 2 Abs. 1 GAKG).

Die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen werden, sind in § 1 Abs. 1 und 2 des GAKG genannt.

In Ausführung des GAK-Gesetzes wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (§ 4 Abs. 2 GAKG).

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden. Er gibt die Ziele der einzelnen Maßnahmen sowie die Förderungsarten und allgemeinen Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen an, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu erreichen.

Der Rahmenplan wird jährlich vom Planungsausschuss (PLANAK) beschlossen, in dem BML, BMF und die Länder durch je einen Minister vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen; zu einer Beschlussfassung sind 25 Stimmen erforderlich (§ 6 GAKG).

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss bzw. den sog. Haushalts- und Koordinierungsreferenten (HuK-Referenten) vor (§ 7 GAKG). Die HuK-Referenten (Referatsleiter des Bundes und der Länder) bereiten die Beschlüsse des Planungsausschusses zum Rahmenplan vor.

Die Durchführung der Maßnahmen des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder (§ 9 Abs. 1 GAKG). Nähere Bestimmungen zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Förderungsmaßnahmen (z. B. Kontroll- und Sanktionsbestimmungen) sind daher nicht Bestandteil der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans.

Der Bund erstattet jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 %, bei Maßnahmen des Küstenschutzes 70 %.

Seit 1973 sind in der Förderpraxis vor dem Hintergrund geänderter agrarstrukturpolitischer Erfordernisse und der Fortentwicklung der europäischen Agrarstrukturpolitik auch die mit der Gemeinschaftsaufgabe verfolgten Ziele weiterentwickelt worden. Mit dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe werden als Hauptziele

- die Verbesserung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft;
 - die Unterstützung standortangepasster, besonders umweltgerechter Wirtschaftsweisen und die Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes;
 - die Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen in den ländlichen Räumen;
 - und die Verbesserung des Küstenschutzes
- verfolgt.

Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe leistet damit einen wichtigen Beitrag zur

- Harmonisierung der Agrarstrukturförderung von Bund und Ländern;
- Sicherung der Teilhabe aller Regionen an der Agrarstrukturförderung;
- Konzentration und Koordinierung von EU-, Bundes- und Landesmitteln und damit zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Mittelverwendung.

Gleichzeitig verfügen die Länder über ausreichenden Spielraum entsprechend ihrer jeweiligen agrarstrukturellen Ausgangssituation und ihren förderpolitischen Bedürfnissen die räumlichen und sachlichen Schwerpunkte der Förderung festzulegen und die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe durch Ländermaßnahmen zu ergänzen.

Hinsichtlich der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates stellt der Rahmenplan der GAK eine Rahmenregelung im Sinne des Art. 40 Abs. 4 der Verordnung dar. Als Rahmenregelung ist der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe kein Programmplan im Sinne des Artikels 40 Abs. 1 bis 3 der Verordnung. Er enthält damit naturgemäß nicht alle Angaben, die nach Artikel 41 der Verordnung Bestandteil der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum sind.

Die Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe sind grundsätzlich Teil der Pläne der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raums unter Mitfinanzierung des EAGFL. Ob und in welchem Umfang die einzelnen Maßnahmenangebote dieser Rahmenregelung von den Ländern in ihre Pläne gemäß Artikel 40 Absätze 1 bis 3 der Verordnung aufgenommen werden, entscheiden diese in eigener Zuständigkeit (vgl. Satz 1 Vorbemerkungen).

Soweit der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe keine allgemein geltenden Festlegungen trifft, sind alle nach Artikel 41 der Verordnung erforderlichen Angaben in den Entwicklungsplänen der Länder dargestellt.

b) Die Förderungsschwerpunkte des Rahmenplanes sind:

Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebbaus

- Förderung der Flurbereinigung
- Förderung des freiwilligen Landtauschs
- Ländlicher Wegebau

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Förderbereich: Nachhaltige Landbewirtschaftung

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen
- Förderung extensiver Grünlandnutzung
- Förderung ökologischer Anbauverfahren
- Förderung der mehrjährigen Stilllegung

Förderbereich: Forsten

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

- Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

- Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus
- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- Erstaufforstungsprämie
- Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden
- Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Förderbereich: Küstenschutz

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

- Milchleistungsprüfung
- Kontrollringe für Mastschweine, Mastrinder, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

- Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Diese sonstigen Maßnahmen sind nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 nicht kofinanzierungsfähig; sie werden ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert. Ebenso wird die Förderung der Vermarktungsstruktur Fischwirtschaft durch den FIAF finanziert.

Beschreibung der zur Durchführung der Pläne erwogenen Maßnahmen

a) Wesentliche Merkmale der Fördermaßnahmen:

- Die Gemeinschaftsbeteiligung ist mit der Notifizierung der Entwicklungspläne der Länder beantragt worden. Der Rahmenplan der GAK ist Bestandteil dieser Entwicklungspläne; mit seiner Notifizierung ist keine EU-Beteiligung beantragt worden. Die Gemeinschaftsbeteiligung in den Entwicklungsplänen der Länder beruht auf den öffentlichen Ausgaben.
- Die Beihilfeintensitäten (Kap. I bis III und V bis VIII a.a.O.) bewegen sich im vorgegebenen Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999; Näheres (angewandte Differenzierung) ergibt sich aus den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplanes der GAK. sowie aus den Entwicklungsplänen der Länder.
- Ausnahmen nach Art. 37 Abs. 3 Unterabsatz 2, 1. Tiert der VO (EG) Nr. 1257/1999

Der Artikel 37 (3) eröffnet die Möglichkeit, Ausnahmen für die Förderung von Maßnahmen vorzuschlagen, in denen eine Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vorgesehen werden soll, obwohl eine Förderung von Strukturmaßnahmen nach den jeweiligen Marktordnungen möglich ist.

= Deutschland sieht für folgende Marktordnungen keine Ausnahmen nach Artikel 37 (3) vor:

Verordnung (EG) Nr. 2792/99 des Rates vom 17. September 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für gemeinsame Strukturmaßnahmen im Fischereisektor und Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

(Hinweis: Beide Maßnahmen werden nicht im Rahmen der Pläne der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert)

= Ausnahmen werden lediglich für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (einschließlich dem entsprechenden Folgerecht) vorgesehen.

Zur Definition dieser Ausnahmen sind bestimmte Kriterien heranzuziehen, die der Mitgliedstaat in dem jeweiligen Entwicklungsplan vorschlägt.

Deutschland hat in der Rahmenregelung zur Erläuterung des Rahmenplanes folgende Kriterien für Ausnahmen vorgeschlagen:

1. kapitalschwache Erzeugerorganisationen

Prinzipiell sind für Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, die kapitalschwach sind, Ausnahmen möglich. Dies können insbesondere die im Aufbau befindlichen Erzeugerorganisationen in den neuen Bundesländern sein. Aufgrund ihres in der Anlaufphase noch geringen Umsatzes stehen diesen Erzeugerorganisationen nur sehr begrenzte Mittel aus den Betriebsfonds zur Verfügung. Gerade in der Startphase ist der Kapitalbedarf jedoch besonders hoch.

Für die Erzeugerorganisationen genannten Ausnahmen (kapitalschwache Erzeugerorganisationen) sollen auch auf der Ebene der Mitglieder gelten.

2. Notwendigkeit außergewöhnlich großer Investitionen

Ausnahmen für anerkannte Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind möglich, die außergewöhnlich große Investitionen tätigen müssen, die die in ihren Betriebsfonds zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten und bei deren Realisierung die Gefahr bestünde, dass die Erzeugerorganisation ihre sonstigen nach der Marktorganisation vorgesehenen Aufgaben nicht mehr durchführen könnten.

3. Unternehmen, die Mitglieder von Erzeugerorganisationen sind:

Diese Ausnahmen gelten weiterhin für Unternehmen, die Mitglieder von Erzeugerorganisationen sind, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- die Investitionen dürfen die Strategie der Erzeugerorganisationen im Rahmen der GMO nicht unterlaufen oder ihr widersprechen,
- die Investitionen dürfen nicht dazu führen, dass die Unternehmen ihre Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation aufgeben.
- Investitionsmaßnahmen dürfen nicht gleichzeitig nach der Verordnung (EG) Nr.1257/99 und im Rahmen der OP's für die Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gefördert werden.

4. Abgrenzung der Ausnahmen

Die Länder, die Ausnahmen anwenden wollen, stellen diese in ihren Entwicklungsplänen gesondert dar und grenzen hierbei die förderfähigen Tatbestände zu den Operationellen Programmen Obst und Gemüse ab. Für die möglichen Antragsteller ist durch die konkrete Abgrenzung klar erkennbar, wann eine Förderung im Rahmen der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum möglich ist.

Die Länder geben dazu in ihren Plänen für den ländlichen Raum entsprechende Zusicherungen ab.

Vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels für landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt, können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- die Investitionen dürfen die Strategie der Erzeugerorganisationen im Rahmen der GMO nicht unterlaufen oder ihr widersprechen,
- die Investitionen dürfen nicht dazu führen, dass Mitglieder einer Erzeugerorganisation ihre Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation aufgeben.

Die Länder geben dazu in ihren Plänen für den ländlichen Raum entsprechende Zusicherungen ab.

Erzeugerzusammenschlüsse für ökologisch erzeugte Produkte, die ihre Vermarktung im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor Antragstellung weit überwiegend auf Obst und Gemüse ausgerichtet haben, sind von der Investitionsförderung ausgeschlossen.

Die Länder geben dazu in ihren Plänen für den ländlichen Raum entsprechende Zusicherungen ab.

= Fördermaßnahmen, die nicht von den Bestimmungen in Artikel 37 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1257/1999 betroffen sind

1. Verarbeitung
2. Erzeugerzusammenschlüsse für regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte

Nach den „Grundsätzen für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte“ der GAK können Erzeugerzusammenschlüsse für regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte gefördert werden, wenn sie einen Jahresumsatz von 3 Millionen DM (1,5 Mio. EURO) nicht überschreiten.

- Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse nach Art. 6 und Art. 26 der Verordnung.

= Einzelbetriebliche Förderung (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP))

Im Zusammenhang mit Art. 6 a.a.O. wird auf die Nummern 2.2.2., 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 des AFP verwiesen.

Im Milchbereich erfolgt eine Förderung im Rahmen betrieblicher Referenzmengen, deren Absatz gesichert ist.

Im Rindfleischbereich erfolgt eine Förderung, wenn der Viehbesatz des Betriebs geringer als 2 GV/ha ist. Bis zu dieser Grenze sind auch Aufstockungsinvestitionen förderbar. Hiervon sind keine Marktstörungen zu erwarten. Zum einen ergibt sich dies aus den bisherigen Erfahrungen mit dieser Förderbestimmung (siehe auch Art. 6 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 950/97). Zum anderen ist grundsätzlich die Rentabilität der Rindfleischerzeugung, ohne über die entsprechenden Rindfleischprämien zu verfügen, nicht gegeben. Der Produktionsausdehnung sind damit – wirtschaftlich gesehen durch die Beschlüsse des Agrarrats zum Prämienplafond – Grenzen gesetzt.

Im Schweinebereich ergibt sich bei Investitionen ohne Bestandserhöhung keine Marktstörung. Bei Bestandserhöhungen in der Schweinehaltung erfolgt die Beurteilung des vorhandenen Marktpotenzials im Rahmen des Entwicklungsplanes des Landes.

Dies gilt auch für Vorhaben des ökologischen Landbaus im Eier- und Geflügelsektor und die Einrichtung von Boden- und Freilandhaltung für Legehennen.

= Verarbeitung und Vermarktung

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Art. 26 der Verordnung) ist in den

- Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in Nummer 2.2.1,
- Grundsätzen für die Förderung nach dem Marktstrukturgesetz in Nummer 2.1.4.1,
- Grundsätzen für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte in Buchstabe C Nummer 1.4.2

durch den Verweis auf die Auswahlkriterien (Artikel 22 der Verordnung) vorgeschrieben, dass der Nachweis normaler Absatzmöglichkeiten die Voraussetzung für eine Förderung bilden.

b) Bewertung der im Rahmen der Fördergrundsätze durchgeführten Maßnahmen

Die Bewertung der Fördergrundsätze des Rahmenplans geschieht im Zusammenhang mit der Bewertung der Entwicklungspläne der Länder. Bei der Überarbeitung des Rahmenplans wird in die Vorbemerkungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

c) Einzelbetriebliche Förderung

- Es wird zugesichert, dass entsprechende Ausnahmen nach Art. 37(3) der VO 1257/1999 im Rahmen der ländlichen Entwicklungspläne beschrieben und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausnahmen in Ziel 1 – Programmen sind mittels separater Entscheidung nach dem Verfahren des Art. 50 (2) der VO (EG) 1260/1999 zu genehmigen.
- Die Länder stellen in ihrer Zuständigkeit für die Durchführung sicher, dass im Rahmen der Durchführung der Förderungsgrundsätze die Höhe der Mitfinanzierungsanteile des EAGFL wie folgt festgelegt werden:
„Werden durch die geförderten Maßnahmen Einnahmen erzielt, dann darf die Beteiligung des EAGFL die gemäß Artikel 29, Abs. 4 der VO 1260/1999 in Verbindung mit Art. 47(2), 2. Spiegelstrich der VO 1257/1999 festgelegten Grenzen in keinem Fall überschreiten“.
- Auch bei Investitionen bis zu 200.000 DM ist ein Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme vorzulegen. Hierbei geht mittelbar die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ein. Die Finanzierbarkeit des Vorhabens ist nachzuweisen über die Tragbarkeit des Kapitalsdienstes. Dazu hat der Antragsteller vor Bewilligung an Hand der Angaben in einem vereinfachten Investitionskonzept nachzuweisen, dass die Investitionskosten zu einer Verbesserung der Rentabilität des Betriebes, einer Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Situation oder der anderen Ziele des AFP beitragen. In dem mit dem Antrag vorzulegenden Investitionskonzept muss die Tragbarkeit des gesamten betrieblichen Kapitalsdienstes unter Einschluss der vorgesehenen Investition glaubhaft dargestellt werden. Diese Tragbarkeit hängt von der Ertrags- und Selbstfinanzierungskraft des Gesamtunternehmens ab. Eine Bewilligung des Antrags erfolgt nur, wenn die Angaben im Investitionskonzept realistische Annahmen über die zukünftige Betriebsentwicklung enthalten und die Kapitalsdienstfähigkeit gegeben erscheint. Damit wird die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Betriebes nachgewiesen und eine Förderung illiquider Betriebe ausgeschlossen.
- Die Länder stellen in ihrer Zuständigkeit für die Durchführung sicher, dass die Höchstbeträge für Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1257/99 eingehalten werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den nächsten Rahmenplan aufgenommen.
- Die Maximalförderung des Rahmenplans (Zinsverbilligung von 5 %, 20 Jahre Laufzeit der Zinsverbilligung, kein Eigenkapital) wird im Zusammenhang mit der Zinsverbilligung nicht ausgenutzt.

- Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeiten werden in den Programmen der Länder unter Artikel 33 gefördert, sofern es sich um nicht Anhang I – Produkte handelt.

d) Junglandwirteförderung

Die Kofinanzierung aus dem EAGFL erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Junglandwirt erstmalig auf einem landwirtschaftlichen Betrieb niederläßt.

e) Ausgleichszulage

- Die Länder sind gehalten, nicht mehr als 10 % der Fläche ihres Landes gemäß Artikel 20 und Artikel 16 auszuweisen. Dies wird von Bundesseite überprüft und damit eine Überschreitung für Deutschland insgesamt verhindert.
- Im Falle der Zahlung einer Ausgleichszulage für Gemeinschaftsweiden folgt die Aufteilung der Weiderechte dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:

Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren,	
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GV
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GV
Mutterschafe und Ziegen	0,15 GV

f) Agrarumweltmaßnahmen

- Die mit Schreiben 521-1264-1/2 (2000) vom 10.11.1999 übermittelte Prämienkalkulation zu den Agrarumweltmaßnahmen ist Bestandteil der Rahmenregelung und von den Ländern unmittelbar anzuwenden, soweit die in den Entwicklungsplänen der Länder vorgesehenen Beihilfen die Nennbeträge des Rahmenplans nicht über- oder unterschreiten. Abweichungen von den Nennbeträgen müssen von den Ländern durch die Vorlage eigener Prämienkalkulationen begründet werden.

Die genannte Viehbesatzbegrenzung bezieht sich auf die gesamte Hauptfutterfläche des Betriebes. Hauptfutterfläche ist Dauergrünland (ohne Streuwiesen) und Ackerfutter.

- Soweit bei der Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen im Einzelfall die gewährten Beihilfen die kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge der VO 1257/1999 überschreiten, werden diese Teilbeträge als staatliche Beihilfen („top-up“) gewährt und entsprechend in den Plänen der Länder kenntlich gemacht.

g) Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Die Länder legen die Sektoren, in denen eine mit EAGFL Mitteln kofinanzierte Förderung durchgeführt werden soll, im Rahmen ihrer Entwicklungspläne für den ländlichen Raum fest.
- Es wird zugesichert, dass kein Unternehmen Investitionsbeihilfen in dem Bereich Verarbeitung und Vermarktung erhält, das die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllt. In den nächsten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe wird diesbezüglich ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen.
- Im Rahmen der Bewilligung der Beihilfen stellen die Länder auf Grund vorzulegender Bilanzen sicher, dass nur wirtschaftlich lebensfähige Betriebe gefördert werden. Dies wird in der Regel im Rahmen von entsprechenden Kriterien beurteilt. Dazu gehören beispielsweise Indikatoren wie die Entwicklung von Verlust und Gewinn, des cash-flow, der Gesamtkapitalverzinsung, der Eigenkapitalbildung und die Tragbarkeit des Kapitaldienstes.
- Auf der Ebene der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden die abzuschließenden Verträge mit Erzeugern bzw. Erzeugergemeinschaften zur Auslastung geförderter Kapazitäten von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen als Kriterium zum Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die Primärerzeuger gewertet (siehe Nr. 5.1.3 der Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung, Nr. C 2.4 der Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, Nr. 3.1 der Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes). Weitere Kriterien sind in den Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum festzulegen.

- Die Förderung des Landkaufes in begründeten Einzelfällen im Rahmen der Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung wird im Rahmenplan dargestellt, um der Kommission einen umfassenden Überblick über die Fördermaßnahmen im Bereich der Marktstrukturverbesserung zu geben. Für diese Maßnahme wurde jedoch keine Kofinanzierung aus dem EAGFL beantragt. Die Förderung des Landkaufes wird nur in begründeten Einzelfällen als staatliche Beihilfe gewährt.
- Lt. Fußnote in den „Grundsätzen für die Förderung im Bereich Marktstrukturverbesserung werden die Punkte 2.1.4 (Stilllegung von Kapazitäten) und 2.1.5 (Arbeitnehmerabfindungen) z. Zt. nicht angewandt. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der VO 1257/1999 nicht zuschussfähig.
- Für die beim Anwendungsbereich in den „Grundsätzen für die Förderung im Bereich Marktstrukturverbesserung“ in Nr. 4.1 genannten Sektoren kann eine Kofinanzierung aus dem EAGFL beantragt werden. In diesem Fall werden diese Sektoren in die entsprechenden Pläne der Länder aufgenommen. Die Förderung der in Nr. 4.1 genannten Sektoren kann jedoch auch ohne Kofinanzierung aus dem EAGFL, d.h. nur mit nationalen Mitteln als staatliche Beihilfe durchgeführt werden. In diesem Fall kann ohne Erstellung eines Planes gefördert werden.
- Für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 4.2 in Sektoren, die nicht unter Nr. 4.1 genannt sind, ist eine Kofinanzierung durch den EAGFL vorgesehen (jedoch nicht für Landankauf). Ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 ist deshalb zu erarbeiten.
- Für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 4.3 in Sektoren, die nicht unter Nr. 4.1 genannt sind, ist ebenfalls ein Plan zu erarbeiten, obwohl diese Maßnahmen ausschließlich mit nationalen Mitteln als nationale Beihilfen gefördert werden.
- Die Genehmigung der nationalen Beihilfen erfolgt gemäß Art. 51, Absatz 1 und 2 der VO 1257/1999.
- Es wird zugesichert, dass Beihilfen nur Antragstellern gewährt werden, die die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen, wie mit Schreiben BML Nr. 521-1264-1/2 (2000) vom 16.05.2000 mitgeteilt. Der nächste Rahmenplan wird durch folgende Erklärung in den Förderungsgrundsätzen ergänzt:

„Nach Artikel 26 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1257/99 werden Beihilfen nur Antragstellern gewährt, die die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen.“

- Es wird zugesichert, dass die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte nur für spezielle Produkte hoher Qualität oder Qualitätsprodukte, die aufgrund ihrer Regionalität oder spezifischer Eigenschaften nur begrenzt verfügbar sind, erfolgt. Für solche Produkte gelten insbesondere folgende Kriterien:
 - integriert-kontrollierte Anbauverfahren,
 - nach regionaltypischen Verfahren hergestellte Produkte,
 - traditionelle Herstellungsverfahren,
 - nach verbesserten Verfahren hergestellte Produkte oder Produktinnovationen,
 - deutliche positive Auswirkungen auf die Umwelt, den Tierschutz oder die Hygiene.

zusätzlich für Förderung nach Marktstrukturgesetz

- Für die unter der Nummer 1 (Startbeihilfen) in den „Grundsätzen für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes“ aufgeführten Kosten wird keine Kofinanzierung durch den EAGFL gewährt.
- Nach Artikel 26 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1257/99 muss bei der Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährleistet sein, dass die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben. Durch die Förderung von Unternehmen, die Verträge mit Erzeugergemeinschaften abschließen, wird dieses Förderziel mittelbar erreicht. Die Förderung ist unabhängig vom Sitz der Erzeugergemeinschaft oder ihrer Mitglieder.

h) Forstwirtschaft

- „Landwirtschaftliche Flächen“ (Art. 25 der VO 1750/1999)
Eine bundeseinheitliche Definition hierfür liegt nicht vor. Den Entwicklungsplänen der Länder muss deshalb die Definition zu entnehmen sein.
- „Landwirt“ (Art. 26 der VO 1750/1999)
Landwirt ist, wer mindestens 25 % seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

- i) „Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte“
- Es wird zugesichert, dass bei einer Investitionsförderung von Erzeugergemeinschaften nachzuweisen ist, dass eine Förderung von Investitionen gemäß einer Marktordnung für die jeweiligen Produkte nicht möglich ist oder das Vorhaben gemäß den Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmen des Art. 37 Abs. 3 Verordnung Nr. 1257/99 entsprechend in den Plänen der Länder begründet wird.
 - Es wird zugesichert, dass die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte nur für spezielle Produkte hoher Qualität oder Qualitätsprodukte, die aufgrund ihrer Regionalität oder spezifischer Eigenschaften nur begrenzt verfügbar sind, erfolgt. Für solche Produkte gelten insbesondere folgende Kriterien:
 - integriert-kontrollierte Anbauverfahren,
 - nach regionaltypischen Verfahren hergestellte Produkte,
 - traditionelle Herstellungsverfahren,
 - nach verbesserten Verfahren hergestellte Produkte oder Produktinnovationen,
 - deutliche positive Auswirkungen auf die Umwelt, den Tierschutz oder die Hygiene.
 - Für die unter den Nummern C.1.2.2 bis C.1.2.8 in den „Grundsätzen für die Förderung der Vermarktung und Verarbeitung ökologisch oder regional erzeugter Produkte“ aufgeführten Kosten (Organisationsbeihilfen) wird keine Kofinanzierung durch den EAGFL gewährt.
 - Die Rahmenregelung gilt für Beihilfen in allen denkbaren Sektoren der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I – Erzeugnissen. Ergebnis der Verarbeitung können wiederum innerhalb eines Sektors die verschiedensten Produkte sein, die ihre spezifischen Absatzmöglichkeiten haben. Vor diesem Hintergrund ist eine Beschreibung der normalen Absatzmöglichkeiten für die aufgrund der Rahmenregelung förderfähigen Investitionen innerhalb der Rahmenregelung nicht möglich. Dieser Nachweis wird in den Plänen der Länder zur Entwicklung des ländlichen Raumes oder im Einzelfall geführt.
 - Es wird zugesichert, dass kein Unternehmen Investitionsbeihilfen in dem Bereich Verarbeitung und Vermarktung erhält, das die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllt. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in den nächsten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen.
 - Im Rahmen der Bewilligung der Beihilfen stellen die Länder auf Grund vorzulegender Bilanzen sicher, dass nur wirtschaftlich lebensfähige Betriebe gefördert werden. Dies wird in der Regel im Rahmen von entsprechenden Kriterien beurteilt. Dazu gehören beispielsweise Indikatoren wie die Entwicklung von Verlust und Gewinn, des cash-flow, der Gesamtkapitalverzinsung, der Eigenkapitalbildung und die Tragbarkeit des Kapitaldienstes.
- j) Flurbereinigung
- Die Beachtung der Vorschriften über die „Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen“ bei der Förderung des Landerwerbs wird sichergestellt.
- k) Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes
- Im Zuge der Durchführung der Maßnahme wird sichergestellt, dass die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen“ bei der Förderung des Landerwerbs eingehalten werden.
 - Werden durch die geförderten Maßnahmen Einnahmen erzielt, dann darf die Beteiligung des EAGFL die gemäß Artikel 29, Abs. 4 der VO 1260/1999 in Verbindung mit Art. 47(2), 2. Spiegelstrich der VO 1257/1999 festgelegten Grenzen in keinem Fall überschreiten. Die für die Durchführung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zuständigen Länder sichern zu, dass die Höhe des Anteils aus dem EAGFL so festgelegt wird, dass der in der o.g. VO festgelegte Gemeinschaftsbeitrag nicht überschritten wird
 - Einzelbetriebliche Investitionen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden entsprechend den Bedingungen und unter den Maßnahmen des Kapitels I der VO 1257/1999 gefördert.
- l) Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen

- Gegenstand der Förderung unter Nr. 2.4 der „Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbau technischer Maßnahmen“ der GAK ist ausschließlich die Bewässerungsinfrastruktur. Es handelt sich hierbei um überbetriebliche Anlagen zur Wasserentnahme und Wasserverteilung bis zur Grundstücksgrenze der zu berechnenden Fläche, nicht jedoch um einzelbetriebliche Investitionen. Einzelbetriebliche Beregnungs- und Bewässerungsanlagen auf den Gemüse- und Obstanbauflächen sind nicht Gegenstand der Förderung nach diesen Förderungsgrundsätzen.
Es wird zugesichert, dass die Förderpraxis der Länder entsprechend ausgerichtet ist. Ferner wird im nächsten Rahmenplan eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.

- m) Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur

- Es wird zugesichert, dass die für die Durchführung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe zuständigen Länder bei der Förderung der AEP die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vergaberichtlinien einhalten.

Anlage 6: Tabelle der ergänzenden staatlichen Beihilfen

Indikative Darstellung der ergänzenden staatlichen Beihilfen: Saarland (Deutschland)

(Art. 52 der Verordnung (EG) 1257/1999)

(in Mio. EUR)

Maßnahmen	Zusätzlicher Beihilfebeträg							
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2000 bis 2006
Aufforstung landw. Flächen	0,004	0,020	0,125	0,125	0,125	0,125	0,125	0,649
Sonst. forstl. Maßnahmen	0,288	0,104	0,125	0,125	0,125	0,125	0,125	1,017
Wasserressourcen	0,434	0,530	0,750	0,750	0,750	0,750	0,750	4,714
Dorferneuerung	0	0,250	0,410	0,410	0,410	0,410	0,410	2,300
Flurbereinigung	0	1,506	1,448	1,448	1,448	1,448	1,448	8,746
Summe	0,726	2,410	2,858	2,858	2,858	2,858	2,858	17,426